HISTORISCHE ABHANDLUNGEN

Helfrich Bernhard WENCK

Digitized by Google

Digitized by Google

9340.g.3.

Digitized by Google

Historische Abhandlungen

von

Helfrich Bernhard Wenck,
Professor und Rector des Pädagogs in Darmstadt, und Historiographus des Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Hauses.

Erstes Stück.

Frankfurt und Leipzig,
bei Johann Georg Fleischer
1778.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Ich schreibe diese Vorrede nur um eine noch leere Seite auszufüllen: dann von der Veranlassung, Absicht und Innhalt dieser historischen Abhandlungen habe ich schon im Text geredet. Man hat längst die Bemerkung gemacht, daß die allgemeine Geschichte Teutschlands nicht eher zu einiger Vollkommenheit gedeihen kann, als bis die einzelnen Provinzen desselben gehörig erläutert worden, und dieses läßt sich wieder, wie ich glaube, nicht mit gutem Erfolg erwarten, ohne vorher die Geschichte der einzelnen kleinern Länder, aus denen jene Provinzen erwachsen, ins Licht gebracht, und alle dazu in den Archiven vorhandne Subsidien genutzt zu haben. Meine Absicht, oder noch mehr, mein Beruf ist, der Hessischen Geschichte, zumahl dem HessenDarmstädtischen LänderAntheil, nach meinen Kräften diesen Dienst zu erweisen, und ich werde nächstens mit der Geschichte der Grafen von Katzenellenbogen einen nähern Anfang dazu machen: aber nebenher werde ich dann auch zuweilen eine kleine Excursion in die Nachbarschaft wagen, wie ich jezt thue. Die gegenwärtige Abhandlung enthält, der Ueberschrift nach, Origines Nassoicas; indeß werden meine Leser von selbst finden, daß dieser Titel enger ist, als der Innhalt, und daß hier auch zu einigen andern Häusern dieser Gegenden Beiträge und Erläuterungen vorkommen. Meinem jezigen Plane nach sollen die beiden nächsten Stücke die Genealogische

gische Geschichte der Grafen von Diez, von Weilnau, und der Dynasten von Merenberg, mit mehrern ungedruckten Urkunden, enthalten; ich werde sie aber, zur Bequemlichkeit des am Ende des dritten Stückes folgenden Registers, mit dem Gegenwärtigen in einer Seitenzahl fortlaufen lassen, welches ich um derjenigen Leser willen erinnre, die sich etwa mit dem Einband dieses Stückes darnach richten mögten. Uebrigens wird diese Abhandlung vielleicht manchen zu Genealogischtrocken scheinen: aber wer würde auch leicht in einem so engen Bezirk von Geschichte, und aus dem eilften und zwölften Jahrhundert, etwas anders erwarten? Für blose Dilettanten sind dergleichen Untersuchungen ohnehin nicht. Ich habe indeß, soviel möglich,

die Beweise und alles Critische in die Noten gebracht,

die jeder nach Belieben übergehn kann.

Darmstadt, den 13. Dec. 1777.

Von

Digitized by Google

Von den

ersten bekannten

Stamm Vätern

des

Hoch Fürstlich

Nassauischen

Hauses.

Digitized by Google

Digitized by Google

Von den
erſten bekannten StammVätern
des
HochFürſtlich Naſſauiſchen Hauſes.

§. I.

SchriftSteller.

Das Hochfürſtliche Naſſauiſche Haus, das nicht durch die Gröſſe ſeiner Länder, ſondern durch perſönliche Gröſſe, in der Geſchichte der Reiche mehr als einmal Revolution gemacht, das Europa Kaiſer, Könige, und Helden, und was noch mehr iſt, ſeinen Ländern ſo viele gute väterliche Regenten gegeben: dieſes FürſtenHaus wird eben dadurch auch der Geſchichte ſo viel würdiger, und durch ihren Einfluß auch andern Ländern ſo viel intreſſanter. Der Freiherr von Senckenberg wunderte ſich daher ehmals mit Recht, daß die Geſchichte dieſes Hauſes bisher noch ſo wenig nach Verdienſt bearbeitet worden, und verſprach, lieber ſelbſt den Anfang zu machen (a). Nach ihm haben verſchiedne Gelehrte dieſem Mangel abzuhelfen, und beſonders den Urſprung und GeſchlechtsFolge dieſes hohen Hauſes aufzuklären geſucht. Die Verdienſte, die ſich der ehmalige gelehrte Durlachiſche Herr GeheimeRath Reinhard hierinn erworben, ſind bekannt. Der NaſſauIdſteiniſche ArchivRath Hagelgans hat darauf den NaſſauWallramiſchen Stamm noch näher

(a) Selecta Juris et Hiſtorias, T. III. in der Vorrede S. 19, wo er zugleich einige Subſidien zu der Naſſauiſchen Geſchichte anführt. Er mögte aber doch wohl auf dem Wege, den er vorhatte, die Naſſauer einerlei Urſprungs mit den Merenbergern zu finden, in die Irre gerathen ſeyn.

näher berichtigt, und es wäre zu wünschen, daß ein Dillenburgischer Gelehrter dem Ottonischen Stamm den nemlichen Dienst erzeigte (b). Was hingegen Reinhard über die ältere Zeiten, vor Henrich dem Reichen, gesagt, ist wenig zu brauchen: er folgte darinn, wiewohl ungerne, dem bekannten Textor, der eine leidige Chronic aus Träumen, RitterBüchern, und aus der Luft zusammengrif. Der berühmte lüneburgische Professor Gebhardi sah also noch ein weites Feld für seine weitläuftige Beleſenheit und Geschicht-Kunde offen: und würklich wußte er seinen Faden so künstlich anzulegen, daß er ihn bis in die Zeiten der Merovingischen Könige zurückführte; aber daß er dann auch durch mehr als eine Hypothese laufen mußte, verſteht sich von selbst (c).

§. II.

(b) Reinhards Juriſtische und Hiſtoriſche kleine Ausführungen, Th. II. Ausführ. X-XII.

Joh. Georg Sagelgans Naſſauiſche Geſchlechts-Tafel des Walramischen Stamms. Frankfurt 1753. In den Perſonen iſt Hagelgans beinah durchgehends richtig: aber in den Zeit-Angaben irrt er öfters. Man kann auch allenfalls bieher rechnen:

Gottfr. Anton Schencks Geſchicht-Beſchreibung der Stadt Wißbaden. 8. Frf. 1758.

Ebendeſ. Memorabilia Vrbis VVisbadenae. 8. Frf. 2. Th. 1732 u. 1739.

(c) Joh. Ludw. Lev. Gebhardi Einladungs-Schrift von dem Urſprung des Durchlauchtigſten Hauſes der Fürſten von Naſſau. Lüneburg 1752.

Andre kleine Schriften, die zumal dieſen Zeit-Punct nichts angehen, übergehe ich, und erwähne lieber, daß der Naſſauiſiniſche und Wellburgiſche Herr Geheime Rath Kremer, wie ich von ihm ſelbſt weiß, ſchon vor einigen Jahren Origines Naſſoicas ausgearbeitet: es wäre ſo viel eher zu wünſchen, daß ſie öffentlich bekannt würden, da man von des Herrn Verfaſſers hiſtoriſchen Gelehrſamkeit ſchon zu gute Proben hat, als daß man ſeine Erwartung betrogen zu finden fürchten dürfte. — Ob übrigens die Naſſauiſche Archive dazu helfen können, und über die Zeiten Henrichs des Reichen hinausgehen, weiß ich nicht: ich zweifle aber daran, weil ich bisher noch immer gefunden, daß in den weltFürſtlichen oder Gräflichen Archiven, wenn ſie nicht etwa aus alten abgegangenen oder eingezogenen Klöſtern Zuflüſſe gehabt, übers dreizehnte Jahrhundert hinaus insgemein wenig Troſt zu ſuchen iſt.

Digitized by Google

§. II.

Absicht des Verfassers.

Aller dieser Bemühungen so würdiger Männer ungeachtet, ist eine neue sorgfältigere Bearbeitung dieses Gegenstandes nicht überflüßig: ob es aber die Meinige nicht ist, will ich lieber andre entscheiden lassen; ich werde mich aber freuen, wenn sie es künftig durch bessere Arbeiten wird. Vielleicht würde ich nie daran gedacht haben, wenn mich nicht meine Plane in Ansehung der Hessischen Geschichte darauf geführt hätten. Die Geschichte der benachbarten Länder hängt immer zusammen, man kann keine ohne die andre studieren, oder vielmehr, man kann kein einzelnes Haus gründlich bearbeiten, ohne die Geschichte von ganz Teutschland zu studieren, so wie diese wieder durch SpecialGeschichten gewinnt. Dieses empfand ich, da ich mich in die schwere Geschichte der Grafen von Catzenelnbogen einließ: sie steht mit den übrigen lohngauischen Häusern, zumal in den ältesten Zeiten, in so genauer Verbindung, daß immer eine die andre aufklärt. Dergleichen Erläuterungen in der Hessischen Geschichte selbst anzubringen, würde mich zu sehr zerstreut, und den Faden der Geschichte zu oft abgerissen haben: ich wollte also lieber das, was ich darüber wußte, zusammennehmen, und dem Leser unter einem GesichtsPunct bringen, zumal da ich nicht gerne allein für eigentliche Geschichtforscher schreiben mögte, denen allenfalls dergleichen Untersuchungen nichts Neues sagen, oder die sie wenigstens selbst anstellen können. Ich mache mit dem Nassauischen Haus so viel lieber den Anfang, weil mir diese Beschäfftigung mit meinem alten, um meine VorEltern wohlverdienten Vaterland, doppelt angenehm seyn muß. Nach und nach werden ähnliche Abhandlungen über lohngauische, und einige andre Häuser, oder andre Gegenstände der Geschichte, folgen.

§. III.

Von dem SalischConradinischen Geschlecht.

Die GeschlechtsTafeln der Rheinischen, Wetterauischen, Lohngauer und Hessischen Häuser fangen insgemein mit dem SalischFränkischen Geschlecht an, und beinah kein altes Haus in diesen Gegenden ist so klein, das nicht allein willfährige ChronicSchreiber, sondern auch beßre Schriftsteller, gerne an jene alte KaiserFamilie anknüpfen möchten. Je ungewisser die Genealogie dieses Geschlechts noch immer von mancher Seite ist, so viel vortheilhafter finden sichs diese SchriftSteller: sie können sie so viel eher wie die Steine eines Brettspiels, jeder nach seinem Plane, versetzen, oder wie aus einem ergiebigen Schwamm so viel drücken, als sie wollen. In den alten SalischConradinischen Stammländern kamen unter den Conradinern nach und nach kleinere Herrn auf, die, so wie jene abgiengen, oder sich in andre Provinzen verbreiteten, mächtiger, und gegen das eilfte Jahrhundert bekannter wurden: das GrafenAmt gieng so viel leichter auf sie über, weil es mit der Veräusserung der meisten Kaiserlichen Güter, und der Erblichkeit beinah aller Besitze, auch immer unbedeutender wurde; es ist also von allen Seiten zu viel gewagt, diese neuere Herrn blos aus dem allgemeinen Grunde, weil sie in einerlei Gau angesessen waren, oder das GrafenAmt verwaltet, sogleich mit jenen in eine GeschlechtsFolge bringen zu wollen. Ich habe mich daher, die Wahrheit zu sagen, noch bei keinem der noch itzt blühenden alten Häuser von seinem Salischen Ursprung richtig überzeugen können. Mit dem Nassauischen Hause schlägt man gewöhnlich den nemlichen Weg ein, und allenfalls läßt sich hier noch mehr Wahrscheinliches sagen, als bei irgend einem andern alten GrafenGeschlecht. Aber das würde mich noch nicht berechtigen, hier eine weitläuftige Deduction über die Conradinische Familie einzuschalten, eine Ausschweifung, die ohnehin die Gränzen dieser Abhandlung weit überschreiten würde, und zu der ich in der Hessischen Geschichte nähere Gelegenheit finden

finden werde. Es mag mir alſo genug ſeyn, aus des berühmten Herrn von Eckhard Genealogie des Gibelliniſchen Stamms, die unter allen noch die richtigſte iſt, ſo viel hieher gehört, einzurücken (d):

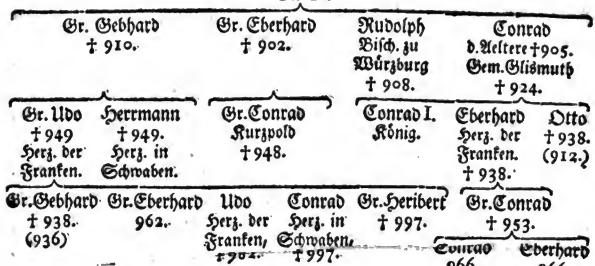

§. IV.

Anwendung auf die Naſſauer.

Otto, den Bruder König Conrads I, nehmen diejenige, die den Naſſauiſchen Stamm in die FränkiſchConradiniſchen Familie zurückführen wollen, insgemein

(d) In Origg. Guelficis T. IV. Opuſc. de Stemmate Gibellino, S. 257 - 326. Eckhard, und noch mehr Gebhardi, gehn zwar noch weiter zurück, als ich hier anführe, aber es ſind Hypotheſen, obgleich zum Theil wahrſcheinliche Hypotheſen. Auch das, was ich davon anführe, iſt nicht ganz frei davon. Beſonders iſt ſehr problematiſch, ob der Graf Eberhard, dem Bruder König Conrads I, zum Sohn gegebene Conrad, und beide dieſem wieder als Söhne zugeſchriebene Grafen Conrad und Eberhard, hier an ihrer rechten Stelle ſtehn: auch ein andrer Eberhard, ein angeblicher Sohn des erſtern Udo, iſt eben ſo ungewiß, und Herr von Eckhard widerſpricht ſich bei dieſen angeführten Perſonen zum Theil ſelbſt.

Digitized by Google

gemein zum StammVater an, und die Beistimmung des Herrn von Eckhard, Scheid (e), und Gebhardi, hat dieser Hypothese ein gewisses Ansehn gegeben: aber, diesem Ansehn so grosser Kenner unbeschadet, halte ich sie für erweislich falsch. Ich will mich nicht darauf berufen, daß überhaupt, so viel ich weis, kein alter Schriftsteller, keine bisher bekannte Urkunde, von irgend einer Nachkommenschaft der beiden bekannten Brüder König Conrads I, der Grafen Eberhard und Otto, die geringste sichre Nachricht giebt, und daß also alles, was man darüber sagen will, weiter nichts als Muthmassung seyn kann — denn dieses könnte man mit der Dunkelheit der Zeiten, und ihrer Geschichte, entschuldigen — ich berufe mich vielmehr auf die Beschaffenheit des Lohngaus selbst. Diese grosse Provinz war bekanntlich in zwei Gauen, den Ober- und Niederlohngau, abgetheilt, in welchem letztern die Arnsteiner, Dietzer und Nassauer Grafen ursprünglich ihren StammSitz haben. Beide Gauen hatten nichts miteinander gemein, als daß sie beide an der Lahn lagen, und also auch einerlei Namen trugen. Unter einerlei Grafen fanden sie nicht: wenigstens ist dieses von dem zehnten Jahrhundert an von allen Grafen, die ausdrücklich als Grafen des Lohngaus erscheinen, erweislich; es kommt immer ohngefähr zu einerlei Zeit, wann in dem einen Gau ein Graf erscheint, ein von diesem ganz verschiedner in dem andern vor (f). Vielmehr war, — wenigstens in den frühern Jahrhunderten, ehe noch die grössere Gauen in kleinere Comitate zerfielen — der Ober-

(e) In Origg. Guelf. T. IV. pag. 181, not. *, wo er zugleich den unten vorkommenden Gr. Gerlach muthmaslich für einen Sohn, oder Enkel, dieses Graf Otto hält. Gebhardi schiebt den Graf Eberhard im Lohngau noch dazwischen.

(f) Ich will sie, der Deutlichkeit wegen, hier gegeneinander setzen.

NiederLohngau.	OberLohngau.
1. Conrad Kurzpold, 910. 940. †948.	2. Otto, Bruder Kön. Conrads, 912.
2. Eberhard, 958.	2. Herrmann, 918.
3. Hugo, Graf im Einrich, 978.	3. Udo II, muthmaslich, †982.
4. Gerlach, 993-1008.	4. Siso, 1008.

Digitized by Google

Oberlohngau insgemein mit Heſſen verknüpft, und eben dieſe Verbindung gabe wohl hauptſächlich der Provinz Heſſen eine ſo weite Bedeutung, daß öfters der ganze Oberlohngau, ja zuweilen auch Theile der Wetterau, drunter begriffen, und einerlei Orte bald dem Oberlohngau, bald Heſſen zugeſchrieben werden. Otto, der angebliche StammVater der Naſſauer, war ſicherlich ein Graf des Oberlohngaus. Auf die Lage der Orte, die in ſeine Grafſchaft gezogen werden, will ich hier nicht zu viel bauen (z): aber unwiderſprechlich wird es, wie ich glaube dadurch, daß

(z) Von denen in Schann. Hiſtor. Fuld. Probat. S. 227 vorkommenden Orten hat ſchon Herr Reinhard in den Juriſt. Hiſtor. Abhandl. Th. II. S. 83 geredet. K. Conrad I ſchenkt in einer Urkunde vom Jahr 912 (in Origg. Guelph. T. IV. S. 280) an das Mor ſter in Weilburg quasdam res proprii iuris ſui in Pago *Logenebe* in Comitatu *Ottonis*, Germani ſui, hoc eſt, Curtem *Rechtenbach*. Rechtenbach ſcheint eines der beiden Rechtenbache zwiſchen Wezlar und Gieſſen zu ſeyn, und bis dahin läßt ſich der Niederlohngau ſchwerlich ausdehnen. Wollte man indeß die ſonſt ſehr brauchbare Regel, daß man die Gränzen der Gauen nach der Kirchlichen Abtheilung, oder den Gränzen der zu einer Provinz gehörigen ArchiDiaconate, beſtimmen könne — wie bereits Herr Conſ. Rath Crollius, und noch mehr Herr HofRath Lamey in Praef. T. Imi Alſatiae Dipl. empfohlen haben — als uneingeſchränkt und untrüglich annehmen, ſo würde freilich die Meinung Reinhards und des Freiherrn von Hontheim, die den Ober- und Niederlohngau zwiſchen Weilburg und Wezlar an einander gränzen läßt, von ſelbſt wegfallen: denn die Trieriſche Diöces erſtreckte ſich nicht allein bis Wezlar, ſondern noch in die Gegend von Gieſſen, wo der Archi-Diaconat von S. Stephan zu Mainz ſeinen Anfang nahm. Und auf dieſe Art könnte man auch wider die Behauptung, daß Otto ein Graf des Oberlohngaus, nicht aber des Niederlohngaus geweſen, einen GegenBeweis daraus hernehmen, weil die in die Grafſchaft Ottos geſetzte, und von Reinhard erläuterte Orte, ſicherlich zwiſchen Weilburg und Wezlar, und alſo, wenn man blos nach der Kirchlichen Abtheilung urtheilen wollte, zu dem Niederlohngau gehören würden. Aber dieſe Regel, die wohl im Ganzen und im Groſſen richtig iſt, kann keineswegs bei kleinen Diſtricten und Gränz-Fragen, zumal bei andern GegenGründen, eine ſichre Entſcheidung geben. Man legte in dem mittlern ZeitAlter, ſo wie die Wälder immer mehr ausgehauen wurden, häufig

daß vor und nach ihm Conrad Kurzpold — er hatte dieſen Namen von ſeiner kleinen Geſtalt — als Graf des Niederlohngaus vorkommt. In dieſer Würde erſcheint er ſchon im Jahr 910 (b), und noch im Jahr 940 (i), und ſtarb erſt 948.

Graf

neue Höfe und Dörfer an, die in die nächſtliegende Parochial-Kirche eingepfarrt wurden, und alſo nicht ſelten unter die Geiſtliche Aufſicht einer andern benachbarten Diöces kommen mußten, ohne daß ſie deßwegen dem Gau, wozu der Fundus gehörte, wären entzogen worden. Ich übergehe hier andre Urſachen. Ueberhaupt habe ich mich noch nicht überzeugen können, daß die Gränzen der Gauen ſo unwandelbar ſollten geweſen ſeyn, daß nicht zuweilen, ſo wie die Kaiſer einzelne Güter veräuſſerten, und dadurch mancherlei neue Verhältniſſe entſtunden, zuweilen kleine Districte des einen Gaues unter die Gerichtsbarkeit eines andern benachbarten Grafen ſollten gezogen, und alſo die vorhergehenden Gränzen in etwas verrückt worden ſeyn. In dem eilften Jahrhundert geſchahe es häufig, zumahl mit Städten und Schlöſſern, wovon ich unten einen Heſſiſchen Graf Werner zum Beiſpiel geben werde. Warum ſollten die Kaiſer der frühern Zeiten, wo die ganze Gau-Verfaſſung noch willkührlich in ihrer Gewalt ſtunde, hierinn allein ſo eingeſchränkt geweſen ſeyn? — och genug ausgeſchweift! — Die Stifter der Wetzlariſchen Kirche, die Browver und andre, durch die in den Zahlen fehlerhafte Inſcription des Wetzlariſchen Monuments (in Schilters Anm. 19 zu Königshovs Elſaſſ. Chron. S. 1067.) verführt, unrichtig noch ins achte Jahrhundert zurückſetzen, waren Udo und Herrmann, die Söhne des Wetterauiſchen Gebhards; es iſt alſo auch daraus ſchon wahrſcheinlich, daß Wetzlar eher zu einem ſie angehenden Gau, als zu einem fremden werde gehört haben; der Niederlohngau aber gienge ſie gewiß nichts an. S. unten Anmerk. (k).

(b) K. Ludwig IV ſchenkt im Jahr 910 *Cbuonratbo* dilecto Comiti ſuo, filio *Eberbardi*, in Pago *Logenabe*, in ſuo Comitatu, curtem dominicalem *Brechene* nuncupatam cum curtibus &c. und giebt ihm die Freiheit de proprietate Baſilicam ſuam dotandi, quam extruere nititur in monte quodam *Limburck* vocato, in Pago *Logenabe*, ab Honth. Hiſt. Trevir. I. S. 258. König Ludwig verſchenkte alſo keineswegs das Dorf Ober-Brechen, in der heutigen Herrſchaft Limpurg an der Lahn, ſelbſt, ſondern nur einen Curtem Dominicalem, einen Herrn- oder Sal-Hof in Brechen, zu dem wieder andre Bauernhöfe und Güter gehörten.

(i) In Actis Acad. Palat. III. S. 77. wo K. Conrad II praedium in *Vbenheim* in Pago *Logenabe* in Comitatu *Cbuonradi* dilecti Comitis ſui;

an

Graf Otto hingegen hatte ſchon im Jahr 918 einen Graf Herrmann, vermuthlich den nachmaligen Herzog in Schwaben, zu ſeinem Nachfolger im Oberlohngau (k). Mit welchem Recht will man alſo Naſſauer, Herrn des Niederlohngaus, von einem

an die Limpurger Kirche ſchenkt. Wenigſtens hat noch kein Genealoge den hier vorkommenden Conrad für einen andern, als den Conrad Kurzpold, den Stifter der Limpurger Kirche, halten wollen. Was könnte auch für ein Grund ſeyn, ihn aus ſeiner einmal beſeßnen Grafſchaft früher wieder herauszuſetzen, da gewiß iſt, daß er erſt im Jahr 948 geſtorben? Conrad Kurzpold hatte, wie man aus ſeiner Stiftung ſieht, in dem Lohngau eigne Güther, baute nach den Limpurger Nachrichten bis ins Jahr 940 an ihrer Kirche, und wurde auch in derſelben begraben. Man vergleiche damit des gelehrten Naſſau Dillenburgiſchen Herrn Regierungs Rath Eberhards Anmerkungen über den alten Limpurger Becher in den Marpurgiſchen Anzeigen, vom Jahr 1765. St. 17. u. 18. — Der fürtreffliche Herr Verfaſſer der Hiſtor. Acad. Palat., an angeführtem Orte, hält Vbtusheim für das Naſſau Hadamarſche Ober Jeutzheim, in der alten Sprache Jutzheim; und ich weiß wenigſtens nichts beſſers: auch hatte das Limpurger Stift, nach dem Berichte Mechtels in der Limpurger Chronic (Honth. Prodr. S. 1052.), in Jeutzheim Gefälle.

(k) Villa Erbenhuſen et Erfrateshuſen in Pago *Logenaha*, in Comitatu *Herimanni*. Schann. Trad. Fuld. n. 557. S. 229. Reinhard ſetzt dieſe zu dem kleinen Pagus Lare gehörige Orte mit Recht in den Oberlohngau; es iſt Erbenhauſen und Erfurthauſen unweit Marpurg. — Ich halte dieſen Gr. Herrmann mit dem Sohn des im Jahr 910 erſchlagenen Gebhards, dem nachmaligen Herzog in Schwaben, für eine Perſon. Wenigſtens ſagt der Continuator Reginonis ad a. 910. von ihm und ſeinem Bruder Udo, die bei ihres Vaters Tod noch Pueri heiſſen, poſtea claros et nobiles *in Francia* exitiſſe; es läßt ſich alſo, wie ſchon an ſich nicht zu zweifeln iſt, ſo viel mehr ſchlieſſen, daß auch dieſer Herrmann, wenigſtens eh er im Jahr 926 Herzog in Schwaben wurde, gleich ſeinem Bruder Udo, der die Wetterau und den Rhingau bekam, und in der erſten ſchon im J. 913 vorkommt (Origg. Guelph. IV. S. 284.), ſeinen Stamm Theil in Franzien müſſe gehabt haben, den man ihm nicht ſchicklicher als in dem Oberlohngau anweiſen kann. Otto, der Bruder König Conrads I, kommt nach dem Jahr 912 weiter nicht mehr vor, und ſcheint in eben dieſem Jahr geſtorben zu ſeyn, weil ſchon im Jahr 913 Eberhard

einem Grafen des Oberlohngaus herleiten? oder wie soll Otto beinah den ganzen Niederlohngau auf seine Nachkommen haben vererben können, in dem er niemals Graf war? — Aber vielleicht könnte man dann den angeführten Conrad Kurzpold mit grösserm Recht in die Nassauer StammReihe bringen? Ein alter Schriftsteller giebt ihn als einen grossen Feind des weiblichen Geschlechts an (*l*); er scheint also unvermählt gestorben zu seyn, und es findet sich keine Spur von einer Nachkommenschaft. Seinen Nachfolger, den Graf Eberhard, der im Jahr 958 als Graf des Niederlohngaus vorkommt (*m*), getraue ich eben so wenig in das Geschlecht der spätern

als Graf des kleinen Pagus Pernuffe, in den Gegenden des Grundes Breidenbach, erscheint, den man der Lage nach nicht anders, als zu dem Oberlohngau rechnen kann. (Origg. Guelph. T. IV. S. 276. not.*) Sollte nicht etwa Eberhard den Oberlohngau nur provisorie bis zu der Volljährigkeit des jungen Herrmanns versehn haben? An einem andern Ort heißt Herrmann unterm Jahr 948: Alemanniae Dux, frater siue propinguus *Eberhardi*, Abbatis Einsidelensis *et Comitibus Hassiae*. Künftig ein mehrers davon, und besonders von Eberhard, und seinem Comitat in Hessen. Vergleiche obige Anmerkung (*i*).

(*l*) Ekkehardus de Casibus Mon. S. Galli Cap. V. in Goldasti SS. Rer. Germ. Er konnte keine Weiber und keine Aepfel sehn, und zugleich war er ein vir sapiens et prudens, wie ihn Regino nennt.

(*m*) Kaiser Otto I schenkt in das St. Albans Kloster zu Mainz predium in villa, quae dicitur *Nasna*, in Pago *Loginahe* in Comitatu *Eberhardi* situm. Joann. SS. Mog. II. S. 735. Gebhardi will dieses Nasna für Nassau selbst halten, es kommt aber Nassau unter diesem Namen niemals vor, sondern vielmehr immer Nasauua, Nassowa, Nasonga; das Chron. Gottwic. und Reinhard halten es daher mit grösserm Recht für eines der beiden Neysse oder Nesen, und zwar insbesondre OberNeyß bei Dietz; diese Orte heissen auch in Joann. SS. Mog. II. S. 758 inferior Nesen, Curtis Nesene; und das St. Albans-Stift hat noch itzt einen Hof bei OberReiß. — Uebrigens ist der erwähnte Graf Eberhard wohl eben der, dessen Tod das Necrolog. Fuld. in Schann. Hist. Fuld. Prob. S. 774. ins Jahr 966. VI Id. Maii setzt, und vermuthlich war er auch mit dem unterm Jahr 962 vorkommenden Eberhard eine Person, den von Eckhard, wiewohl ohne Beweis, für

spätern Grafen dieses Gaues zu rechnen. Es wäre wenigstens kein Grund dazu, als daß er in eben dem Gau Graf war, und der Name Eberhard ist in diesem, und den nächsten Jahrhunderten nach ihm, unter den Herrn dieser Gegenden ganz unbekannt. Aber in das SalischFränkische Geschlecht rechnen ihn, wie ich glaube, von Eckhard, und andre Genealogen, mit Recht; er scheint also auch eben so, wie der vorhergehende Conrad Kurzpold, den ganzen Niederlohngau, mit Inbegriff des Einrichs, unter seiner GrafenVerwaltung gehabt zu haben, und starb im Jahr 966, wenn anders richtig ist, was ich in der Note gesagt habe.

§. V.

Von Graf Hugo im Einrich.

Graf Eberhard ist der letzte Graf des Niederlohngaus, den man mit einiger Gewißheit zu dem Salischen Geschlecht der Conradiner rechnen kann. Nach ihm erscheinen fremde, jener Familie ganz unbekannte Namen in dem Niederlohngau. Ein Hugo kommt im Jahr 978 als Graf des Einrichs vor, und Lanstein wird in seine Grafschaft gerechnet (n). Ob er zugleich Graf über den ganzen Niederlohngau

für einen Sohn des ältern Udo hält. Wenigstens kann er nicht derjenige Eberhard seyn, den, und Gr. Conrad, Kaiser Otto I, nach Sagittarii Antiqq. Magdeb. S. 39 u. f. w., verschiedner Güther entsetzt: dann diese Urkunden sind vom August datirt, und jene Grafen hatten auch ganz andre Güter, als im Niederlohngau.

(n) Kaiser Otto II bestättigt im J. 978 eine Veräusserung des Curtis Logenstein in Pago *Einriche* in Comitatu *Hugonis*. Gud. Cod. Dipl. I. S. 398. Diesen Curtis Logenstein hatte schon Uta, die zweite Gemahlin König Arnulphs, die mit einem vorhergehenden Gemahl Graf Conrad den Aeltern von Hessen gezeugt hatte, an den ErzBischof Hatto von Mainz verschenkt: die nachfolgende Conradiner aber scheinen sich nicht daran gekehrt zu haben, wie bei dergleichen weiblichen Schenkungen oft geschah. Kaiser Otto hatte daher, auf Bitten seines Sohns Wilhelms, des ErzBischofs von Mainz, die Schenkung von neuem bestätigt, und dieses wiederholt Kaiser Otto II in der an-

lohngau gewesen, läßt sich aus der Urkunde nicht schließen: ein Zweifel könnte dadurch entstehen, weil sonst gewöhnlich die Orte des Einrichs, so oft der Niederlohngau einen allgemeinen Grafen über sich hat, nur überhaupt dem lohngau zugeschrieben werden; und kommt gleich Gerlach, der Sohn dieses Hugo, von dem ich gleich weiter reden werde, gegen das Ende des Jahrhunderts als allgemeiner Graf des Niederlohngau vor: so läßt sich doch mit keiner Gewißheit von dem Sohn auf den Vater schliessen, und Hugo könnte wenigstens erst nachher das allgemeine GrafenAmt dieses Gaues erlangt haben. — Und diesen Hugo, und diesen Gerlach, wohin wollen wir ihn rechnen? Wollte man den ersten für einen Sohn des vorhergehenden Eberhards halten, so käme man freilich am kürzesten davon, und der Zusammenhang der Nassauer mit den Conradinern wäre ausgemacht genug. Aber die Namen Hugo und Gerlach sind, wie gesagt, der Gibellinischen Familie so ganz fremde, und daß auf einmal die LieblingsNamen dieses Geschlechts, die Conrads, Eberhards, Gebharde, Hermanns unter ihren nächsten StammFolgern so ganz ausgestorben seyn sollten, ist immer auffallend, wenn ich schon gerne zugebe, daß sich aus einem einzelnen in einer Familie verlohrnen Namen allerdings, allein genommen, noch kein sichrer Schluß machen läßt, wie wir an eben dem Hugo ein Beispiel finden. Und selbst der Umstand, daß Kaiser Otto I Lahnstein seinem bisherigen Besitzer wieder entzoge, verdient Aufmerksamkeit. Bisher hatte es doch wohl niemand anders, als Conrad Kurzpold, und sein Nachfolger Eberhard, als Grafen des Niederlohngaus, inne gehabt: denn daß ein Fremder eine Conradinische geistliche FamilienSchenkung in ihrem eignen Gau sollte an sich gezogen haben, würden diese Conradiner wohl selbst am wenigsten zugegeben haben. Dem Conrad Kurzpold hat Kaiser Otto schwerlich etwas zu entziehen gesucht: er war ein Freund des Sächsischen KaiserHauses, hatte Kaiser Otto I selbst gegen

geführten Urkunde. — Ob übrigens eines von den beiden Lahnstein selbst, oder nur ein Hof zu verstehn sei, kann mir hier gleichgültig seyn.

gegen den rebellischen Herzog Eberhard, seinen eignen StammVerwandten, grosse Dienste gethan, und hatte den meisten Antheil an seiner Ueberwindung. Da Conrad Kurzpold ohne Erben starb, so konnte ihm auch Eberhard nicht anders als mit Kaiserlicher Begünstigung folgen, und er war ohne Zweifel in jenem innerlichen Kriege, in dem die Conradinische Familie sich selbst in Partheien trennte, gleichfalls ein Anhänger des Kaisers gewesen: es kann also auch jene Vermuthung eben so gut von ihm gelten. Sollte daher nicht wahrscheinlich seyn, daß diese Entziehung Lahnsteins erst nach dem Abgang vorerwähnten Graf Eberhards erfolgt, dessen Tod vielleicht dem ErzBischof Wilhelm, der erst im J. 968 starb, die schicklichste Gelegenheit schien, die Mainzische Rechte auf dieses Conradinische StammGuth wieder geltend zu machen? Und sollte sich nicht eben dadurch, die übrigen Gründe dazu genommen, soviel eher schliessen lassen, daß Eberhard ohne Erben, wenigstens ohne Männliche, gestorben? Ich weiß es, dergleichen Gründe entscheiden eine Sache an sich nicht: aber wo sich überhaupt nichts entscheiden läßt, hat auch ein schwacher Beweis sein Recht. Ich setze noch eine andre Betrachtung hinzu. Der Einrich ist bekanntlich ein Pfälzisch Lehen, und zwar nicht, wie man gewöhnlich glaubt, die Hoheit und Gerichtsbarkeit (Jus Comitiae) allein, sondern das ganze vormals zwischen Hessen und Nassau gemeinschaftliche Vierherrische, mit Dörfern, Land und Leuten, und allem Zugehör (o). Wären Hugo, Gerlach, und ihre Nachfolger, unmittelbare StammFolger und Erben des Salischen Geschlechts in dem Niederlohngau gewesen, so liesse sich schwer begreifen, wie dieser Zweig des alten angesehnen KaiserGeschlechts unter die Lehnbarkeit eines andern Fürsten hätte kommen sollen? oder wie sich die PfalzGrafen so beträchtliches Eigenthum in einem fremden Gau hätten erwerben können, wie sie würklich in dem Niederlohngau hatten? Conrad Kurzpold ware

gerad

(o) Ich werde unten weiter davon reden. Man kann also dieses Lehen keinesweges aus der Pfalzgräflichen Gerichtsbarkeit herleiten, weil hier von etwas ganz anders als bloser Gerichtsbarkeit die Rede ist.

gerad in den Gegenden des Einrichs, wo er die limpurger Kirche, und die Stadt selbst, baute, mit eignen Gütern am meisten angesessen, und niemand wird glauben, daß er weiter kein Eigenthum gehabt, als was er zu der Kirche gegeben. Die PfalzGrafen haben also wohl sicherlich ihre lehenRechte über den Einrich, und so viele andre Theile des Niederlohngaus, nicht eher als nach dem Abgang der Conradinischen Grafen dieses Gaues erworben. Noch im eilften Jahrhundert hatten sie eigne Güther in dem Enrich. Kaiser Henrich V schenkt im Jahr 1118 das Dorf Bettendorf im Einrich, das er, wie er sagt, von seinem Anverwandten, Pfalz-Graf Herrmann, ererbt hatte, an Anselm von Molsberg (y).

Alle diese Umstände zusammengenommen, wird mir mehr als wahrscheinlich, daß Hugo und Gerlach nicht zu dem Geschlecht der vorhergehenden Salischen Grafen, sondern zu irgend einer DynastenFamilie gehören, die in dem Niederlohngau angesessen war, und nach dem Tode Eberhards die GrafenWürde erhielte. Gewöhnlich gaben die Kaiser in solchen Fällen diese Würde an eine der angesehensten im Gau angesessnen Familien. Und so hätte der Niederlohngau mit Hessen, dem Oberlohngau, und der Wetterau einerlei Schicksal gehabt, die alle, nach dem Abgang der Conradiner, unter kleinere Herrn, und eben soviel Comitate, zerfielen. Das Fürstlich Nassauische Haus verliert von seinem Glanz und Ansehn nichts, wenn es auch schon aus keiner Kaiser- oder HerzogsFamilie stammt, und braucht dieses erborgten Schimmers nicht. Am Ende sind doch eben diese Kaiser, und alle grose Häuser Teutschlands aus solchen Dynasten, oder noch kleinern Herrn, entstanden, und alle Geschlechter der Menschen sind gleich alt. Kenner des Alterthums wissen ohnehin, daß ein alter Teutscher Dynaste in einem GrafenAmt keine StandsErhöhung suchte; er wurde vielmehr eben dadurch ein Vasall. Wenn das richtig ist, was ich unten von einem Druthwin von Lurenburg sagen werde, so würde diese Vermuthung ein grosses Licht bekommen.

Ich

(y) de Honth. Hist. Trev. I. S. 502.

Ich überlasse Kennern die Beurtheilung der Sache; vielleicht geben künftige Entdeckungen mehr Licht. Will man indessen die angeführten Grafen, den Hugo, Gerlach, und ihre Nachfolger, der Salischen Familie nicht nehmen lassen, so würde man sie allenfalls daraus, daß die folgenden Arnsteiner vielerlei Güther im Wormsgau besassen, noch eher mit einigem Scheine von Wahrheit zu der Wormsischen, als zu der sogenannten Hessischen Linie dieses Geschlechts rechnen können: meine Gründe bleiben aber einerlei, man wähle, welche Meinung man wolle; und nebenher würde immer sonderbar seyn, daß da im Jahr 1038 die Wormsische Linie mit Conrad IV ausstarb, und das Rheinische Franzien darüber seine alte Gestalt verlohr, ein andrer Zweig derselben im Niederlohngau bei dieser wichtigen Veränderung so ganz vergessen geblieben seyn sollte. Ueberhaupt war die Salisch-Conradinische Familie für Teutschland so wichtig, und ihr Einfluß so groß, daß uns die Geschichtschreiber in Ansehung der nächsten Nachfolger der Conradiner im Niederlohngau wohl weniger Dunkelheit würden übrig gelassen haben, wenn sie als ein Zweig des alten berühmten Hauses wären bekannt gewesen.

§. VI.

Von Graf Gerlach I.

Mit Graf Gerlach wird es im Niederlohngau etwas heller; allmählig kann man mehr als muthmaßen. Er kommt vom Jahr 993-1008 in verschiednen Urkunden, worinn die Kaiser Otto III, und Henrich II, Stift, Schloß und Stadt Weilburg, und andre Güther, an das Bisthum Worms verschenken (q), als

(q) In dem Jahr 993 schenkt Kaiser Otto III an das Bisthum Worms: praedium — in villa *Nuncherenode* — in Pago *Logenahe* — in Comitatu *Gerlachi* Comitis, Schann. Histor. Worm. in prob. p. 32.

Im J. 1008 verschenkt K. Henrich II eben dahin: beneficium *Beceltini* Comitis in Pago Loginahi, in Comitatu *Gerlac* Comitis Dat. V. Id. Maii (11 Mai). Schann. l. c. p. 37.

Die übrigen Stellen, Weilburg betreffend, werden unten vorkommen.

C

als Graf des Lohngaus vor. Daß hier der Niederlohngau zu verstehen sei, erhellt schon daraus, weil Weilburg in Gerlachs Comitat gehörte, und noch mehr, weil in eben dem Jahr, und zwar in einem Zwischenraum von wenig Tagen, ein Giso namentlich als Graf des Oberlohngaus angeführt wird (r). Bisher war es nur Muthmassung, wenn man diesen Gerlach für einen Sohn des vorhergehenden Graf Hugo im Einrich halten wollte: man versuchte es soviel weniger, weil man den Hugo in der Salischen Familie nicht unterzubringen getraute; eine neuere kürzlich bekanntgewordene Urkunde giebt uns endlich neues Licht darinn. ErzBischof Rudhard, der vom Jahr 1088-1109 den Stul zu Mainz bekleidete, wollte der bisher sehr verwüsteten Kirche zu Frizlar wieder aufhelfen, und that es dadurch, daß er nach dem Tode Gerlachs (Gerlahi militis) die Zehenden, und andre Nutzungen, die er, und sein Vater Hugo, bisher der Frizlarer Kirche entzogen hatte, wieder an dieselbe zurückbrachte (s). Dürfen wir wohl zweifeln, daß dieser Hugo

(r) Amena in Pago *Oberen Logenahe* in Comitatu *Gisonis*. Dat. XV. Kal. Jun. (18 May) A. 1008. Joann. SS. Mog. II. p. 516. Ich werde dieses Giso unten, bei dem Hessischen Gr. Werner, näher zu erwähnen Gelegenheit haben. — Amena ist Ober- oder Nieder-Ohm in Ober-Hessen, die auch in Hrn. Dech. wärdtweins Dioec. Mog. diesen Namen führen.

(s) Ruodhardus Moguntine Ecclesiae Archiepiscopus destructa reedificans et confusa reordinans, post mortem *Gerlahi militis* bona Frideslariensis Ecclesiae scilicet decimationes ceterasque utilitates quae potestatiue tam ipse quam pater eius *Hugo* plurimo tempore summo animarum suarum periculo subtraxerunt, Dei misericordia ammonitus benigno restituit, — quo ad restaurationem prefate ecclesiae que cede et incendio a nefandis predonibus destructa fuerat et necessitatibus fratrum tantum deseruirent. Siehe des verehrungswürdigen Herrn Dechant wärdtweins Dioeces. Mog. Comment. Decima S. 380, die erst kürzlich die Presse verlassen, und das ganze rühmliche Werk endigt. Da mir aber dieser letzte Abschnitt erst zu der Zeit, vermittelst eines gütigen Freundes, zugekommen, da diese Abhandlung schon unter der Presse war, so habe ich, zu weiterer Erläuterung der angeführten Urkunde, noch nicht alle Subsidien, und besonders die Frizlarer Briefe, gehörig nachsehen können. Ich behalte mir also vor, was ich weiter darüber finde, als eine Anmerkung einem der folgenden Stücke anzufügen. An der Wahrheit der Sache selbst zweifle ich nicht im geringsten.

Digitized by Google

Hugo und Gerlach keine andre, als die erwähnte Grafen des Einrichs und Lohngaus, oder wenigſtens gleichgenannte Nachkommen von ihnen geweſen? Daß gerade ein Hugo und Gerlach als Vater und Sohn ungefähr zu einer Zeit erſcheinen, da man gleichgenannte Herrn im Niederlohngau auf einander folgen ſieht, daß es, wie die Urkunde verräth, Herrn von Beträchtlichkeit ſind, und daß man gleichwohl in dieſen Gegenden keine andre gleichgenannte dieſer Art ſo unmittelbar auf einander findet; das alles ſetzt wohl jene Behauptung über bloſſe Muthmaſſung hinaus. Daran wird ſich wohl kein Kenner des Alterthums ſtoſſen, daß Gerlach nur geradehin Miles heißt. Dieſes Wort bezeichnet ſehr oft weiter nichts, als einen Lehnmann, und in dieſer Bedeutung führen die angeſehnſten Grafen und Herrn dieſen Namen (*). Unſre alten Vorfahren hattens in der Complimentir-Sprache noch nicht ſo weit gebracht, wie wir. Jene Zehenden mögen nun im Ober- oder Niederlohngau gelegen geweſen ſeyn, ſo thut dieſes nichts zur Sache: denn auch in Oberheſſen, und anliegenden Gegenden, gaben die nachfolgende Grafen von Naſſau mancherlei Zehnden und Güter zu lehen, und wir werden unten einen Herrn aus dieſem Stamm finden, der ſogar ein Kloſter in Oberheſſen geſtiftet haben ſoll (*). Was ich unten von einem andern ſpätern Gerlach ſagen werde, auf den die angeführte Urkunde vielleicht noch ſchicklicher gedeutet werden könnte, kann dem gegenwärtigen Beweis nichts ſchaden; es würde alsdenn nur folgen, daß die Enkel nach den Groß-Vätern benennt wurden.

§. VII.

(*) So wird z. B. unterm Jahr 1078 ein Graf Ulrich Miles Eccleſiae Mog. in Gud. Cod. Dipl. I. S. 379. Doch es würde überflüſſig ſeyn, eine ſo bekannte Sache viel erläutern zu wollen, und ich werde unten bei Gelegenheit eines andern Vdalricus miles weiter davon zu reden Anlaß finden.

(*) So belehnten die ſpätern Grafen von Naſſau die Herrn von Itter mit allerlei Zehnden in Lotheim, Herzhauſen, Mengeringhauſen, u. ſ. w. S. Kopp Geſchichte der Herrn von Itter S. 32. 115. u. Beyl. 10 – 16. Auch die Herrn von Lisberg hatten Lehen von ihnen.

Digitized by Google

§. VII.

Von dem Zusammenhang Graf Gerlachs I mit den nachfolgenden Grafen Wigger und Arnold.

Eine der wichtigsten Fragen in dieser ganzen Untersuchung ist: ob der erwähnte Graf Gerlach zu dem Geschlecht des Wigger und Arnold gehört, die im Jahr 1034 als Grafen des Niederlohngaus erscheinen (v). Ich glaube sie aus mehr als einem Grunde bejahen zu können. Der Zeitraum zwischen den Jahren 1008 und 1034 ist so enge, daß man zweierlei Herrn, die in demselben in einerlei Gau erscheinen, bei andern Gründen, sehr wohl für Vater und Söhne halten kann. Einen nicht ganz unerheblichen Zweifel erregte bisher, daß der Name Gerlach dem folgenden Geschlecht so fremde schien: ich werde aber unten in eben dem Weilburg, das in der Grafschaft Gerlachs lag, einen andern Gerlach finden, den man mit gutem Grund in dieses Geschlecht rechnen kan. Ein näherer Beweis ist, daß Wigger und Arnold zu gleicher Zeit Grafen des Lohngaus sind. Ich mögte zwar daraus allein noch keine eigentliche Erblichkeit der Grafschaft schliessen, weil sich auch in frühern Zeiten Beispiele finden (x): aber sicherlich setzt es doch immer voraus,

(v) **Azecho, Bischof zu Worms, schenkt an sein Stift** quodcunque *Nasonis* visus est habere, proprio labore suo libera manu acquisitum, situm in Pago *Loganche*, in Comitatu *Wiggeri* et *Arnoldi* Comitum, XL scilicet mansos u. s. w. Schann. Histor. Wormat. in Probat. S. 51.

(x) **Ich führe ein Beispiel an, das schon der berühmte Herr Conf. Rath Crollius dazu gebraucht, nemlich aus** Schannat. Buchonia vetere, **wo es in einer Urkunde vom J. 888 heißt:** in Pago *Puokonna* (Buchonien) in Comitatu *filiorum* Henrici Comitis, in loco Taftaha. **Hier sind zwar auch zwei Grafen in einerlei Gau, und bei einerlei Ort: aber sie waren ihrem Vater darinn gefolgt. Mit dem Otto und Gozwin, die in spätern Zeiten, im J. 1049,** in Schann. Trad. Fuld. n. 507. S. 253. **zu gleicher Zeit als Grafen des östlichen Grabfelds vorkommen, hat es gewiß gleiche Beschaffenheit, ob sich gleich hier der Vater nicht gewiß angeben läßt. Von den Nuringern wird der Text reden.**

Digitized by Google

voraus, daß das GrafenAmt des Gaues schon vorher in der Familie war, und entweder durch schon eingeführtes Herkomm, oder durch ausdrückliche Kaiserliche Verwilligung, von dem Vater auf mehrere Erben zugleich übergieng. Die Kaiser selbst bestellten gewiß niemals, ohne eine solche Veranlassung, zwei Grafen zugleich in einerlei Gau, und die Geschichte wird kein Beispiel finden: aber daß ein Vater seine Gauländer wie eine Erbschaft unter seine Kinder theile, erlaubten sie zuweilen, auch schon in frühern Zeiten (7). Von den Grafen Wigger und Arnold wird ausserdem die Folge zeigen, daß sie würklich die Grafschaft des Niederlohngaus wie ein erbliches Eigenthum unter ihre Familie vertheilt; es ist also auch soviel gewisser, daß sie dieselbe schon von ihrem Vater erhalten. Und wer soll dieser Vater schicklicher seyn, als Graf Gerlach? Oder worüber sollte sich die Grafschaft Gerlachs eigentlich erstreckt haben, wenn man die Dietzer, Arnsteiner, und Nassauer länder ausnimmt, die beinah den ganzen Niederlohngau ausmachen? Die Grafen waren in jenem ZeitAlter in ihren Gauen ~~immer stark~~ angesessen, und die Kaiser gaben insgemein der mächtigsten Familie im Gau die Grafschaft; auch waren die Grafschaften gegen das eilfte Jahrhundert entweder schon völlig erblich, oder die Kaiser giengen doch ohne wichtige Ursachen nicht wieder von der Familie ab. Wer wird also den Graf Gerlach allein so arm in seinem Gau machen wollen, oder, wenn man ihn reicher machen will, wer wird sich einbilden, daß etwa jene Häuser nach seinem Tod auf einmal zu so wichtigen Besitzungen gekommen, ohne mit ihm in einem FamilienVerhältniß gestanden zu haben? Wären die erwähnten Arnsteiner, Dietzer und Nassauer besondre, von der Familie Gerlachs ganz verschiedne DynastenGeschlechter gewesen, welche die GrafenWürde erst unter Wigger und Arnold an sich gebracht, so

(7) Das Beispiel des Udo ist bekannt, von dem der Continuator Regin. ad a. 949 sagt: Udo Comes obiit, qui permissu Regis, quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi haereditatem inter filios diuisit.

so hätten sie als Dynasten vorher nicht unter den Grafen des Gaues gestanden, und so würde es um die Gräfliche Gerichtsbarkeit in diesem Gau sehr dürftig ausgesehen haben, und ihr wenig übrig geblieben seyn. Alle diese Gründe überreden mich so überzeugend, als es in Historischen Aufgaben ohne ausdrückliche Zeugnisse alter Schriftsteller möglich ist, daß es mit Wigger und Arnold die nemliche Beschaffenheit hat, wie mit den Grafen Berthold und Siegfried von Nuringen im zwölften Jahrhundert. Beide Nuringer erbten das GrafenAmt von ihrem Vater Berthold: sie theilten aber, jeder erhielt seinen kleinen Comitat für sich, und nie kommen sie zusammen als Grafen über einerlei Ort vor, wenn gleich der andre Bruder die nemliche Urkunde als Zeuge unterschreibt. Wigger und Arnold besassen im Jahr 1034 das GrafenAmt des Niederlohngaus ungetheilt: denn beide kommen als Grafen über einerlei Ort, über Nassau, vor, und dieses Nassau gehörte eigentlich zum Einrich, dem nachmaligen alleinigen Eigenthum der Arnsteiner. Eben dieser Gemeinschaft wegen, und aus dem, was ich oben darüber gesagt, kann man sie mit gutem Grunde für Brüder halten. Ich werde über die Nachkommenschaft beider Herrn noch einige Anmerkungen machen, weil ohne sie weder die Genealogie der Nassauer, noch andrer lohngauer Häuser verstanden werden kann. In topographische Erläuterungen aber kann ich mich hier, ohne allzuweitläuftig zu werden, nicht einlassen (z).

§. VIII.

Von Graf Arnold, und seinen Nachkommen, den Grafen von Arnstein.

Ich mache mit Graf Arnold, und seinen Nachkommen, den Anfang, weil diese linie zuerst ausgestorben. Arnold scheint den Graf Wigger überlebt zu haben: wenigstens kommt der letztere in bisher bekannten Urkunden weiter nicht mehr

(z) Die zum Theil schon gedruckte Geschichte des Rheinischen Franziens von dem seligen Herrn HofRath Kremer, dessen Tod für die Geschichte ein wahrer Verlust ist, läßt uns hierinn sehr viel Gutes erwarten.

Digitized by Google

mehr vor; der Erstere hingegen erscheint noch im Jahr 1050 (a), und vermuthlich ist er auch eben der Arnold von Arstein, der im Jahr 1052 eine Trierische Urkunde unterschreibt (b). Wollte man den letztern lieber für einen Burgmann halten, so ists doch ein Beweis, daß die Burg Arnstein damals schon gebaut, und vermuthlich auch schon die Residenz der Grafen war, die den Namen davon führten. Daß die nachfolgende Arnsteiner Nachkommen dieses Arnolds waren, daran wird wohl heut zu Tage kein Geschicht-Kenner mehr zweifeln. Graf Arnold kommt in einer Urkunde vom Jahr 1050 als Graf im Einrich vor, der Ort Camp am Rhein wird in seine Grafschaft gesetzt, und eben dieses Camp wird im Jahr 1067 auch in die Grafschaft eines Ludwigs gesetzt, den man also mit gutem Grunde für einen Sohn Graf Arnolds annehmen kann (c). Von der Theilung des Niederlohngaus zwischen Wigger, oder vielleicht eher einem seiner Söhne, und Arnold, wodurch der letztere den Einrich erhielt, habe ich schon geredet. Die nachfolgenden Arnsteiner kommen auch immer allein als Grafen des Einrichs vor; und da im eilften Jahrhundert das Arnsteinische Haus in Männern erlosch, so kam auch nur der Comitat des Einrichs auf die Weibliche Erben Die Nachfolger Wiggers hingegen erscheinen,

(a) K. Henrich III giebt unam aream in villa, quae dicitur *Cambo*, sitam in Comitatu *Arnoldi* et in Pago *Enriche* ad Altare Sancti Suiberti, Confessoris in Werda. Pez in Anecd. T. I. Cod. Dipl. S. 242. Schon Herr Schöpf hat diese Stelle angeführt.

(b) Brower. Annal. Trev. L. XI. S. 530. Daß ihm unter den Zeugen Arnoldus de Salmana vorgesetzt wird, kann keinen sichern Gegenbeweis geben: denn was Oerter in seinem Buch de Ministerialibus behaupten will, daß die Zeugen der alten Urkunden immer eine strenge Rang-Ordnung beobachtet, ist zuverläßig falsch, zumahl wenn die Zeugen nicht unter gewisse Classen, wie Comites, Liberos, Ministeriales, und dergleichen, gebracht sind.

(c) K. Henrich IV verschenkt im J. 1067 quinque vineas in villa *Cambo*, in Comitatu *Ludovici* Comitis. Pez Anecd. T. I. S. 252. Der unterm Jahr 1069 in Joann. SS. Mog. II. S. 461 in zwei Mainzer Urkunden als Zeuge vorkommende Ludwich Comes ist wohl gleichfalls kein andrer, als dieser Arnsteiner.

Digitized by Google

ten, ohne weitern Zusammenhang mit den Arnsteinern, in allen dahin gehörigen Urkunden als Grafen des Niederlohngaus im engern Verstande, der sonst in weiterer Bedeutung den Einrich mit in sich begrif.

Ein gewöhnlicher Irrthum ist, daß man nur zwei Arnsteiner Ludwigs annimmt, und doch waren ihrer zuverläßig drei. Der im Jahr 1067 schon als Graf vorkommende Ludwig kann unmöglich ein Vater des letzten gleichgenannten Arnsteiners seyn, der im Jahr 1139 sein Schloß in ein Kloster verwandelte, oder man müßte annehmen, daß er ihn erst gegen sein sechzigstes Jahr gezeugt habe. Der KlosterBruder Ludwig starb erst im Jahr 1185, und erreichte zwar ein hohes Alter, aber so wundersam Patriarchalisch alt wurde er doch gewiß nicht, daß sein Vater schon im Jahr 1067 ein erwachsener Mann hätte seyn können. Und dann hätte auch seine Mutter, eine Gräfinn von Udenkirchen, unweit Cölln, nach der gewöhnlichen Ordnung der Natur, nicht bis gegen die Hälfte des zwölften Jahrhunderts leben können. Eben so wenig können die sieben Arnsteiner Gräfinnen die Schwestern von einem Manne seyn, der schon im Jahr 1067, und wer weiß, wie lange vorher, Graf war, oder man müßte die ganze Genealogie der Häuser zerreissen, in die sie vermählt waren. Es ist also kein Zweifel, daß der im J. 1067 vorkommende Graf Ludwig nicht der bekannte Ludwig der Aeltere selbst, sondern sein Vater war, und daß dieser Ludwig der Aeltere, der sonst im Jahr 1108 (d) zum letztenmal in Urkunden vorkommt, noch ein gut Stück weiter gelebt haben mag, weil der jüngere Ludwig bei seines Vaters Tod noch sehr jung war.

Ich kann mich hier nicht in die Wiederholung aller bekannten Umstände aus der Arnsteinischen Geschichte einlassen. Daß Ludwig der jüngere und letzte Graf

(d) Guden. Cod. Dipl. I. S. 39. Unterm vorhergehenden Jahr 1107 kommt er in Act. Acad. Palat. III. S. 107. ab Honth. Histor. Trev. I. S. 483, und Brower. Annal. Trev. P. II. L. XIII. S. 5, vor.

Digitized by Google

Graf von Arnſtein, auſſer dem Einrich, noch viele Güther im Wormsgau, und die Gerichtsbarkeit über Böppart, OberWeſel, St. Goar, die beiden Lahnſtein, Coblenz, und andre Rheiniſche Städte hatte; daß er einen guten Theil ſeiner Habe auf verſchiedne Klöſter im Wormsgau, am meiſten aber auf das aus ſeinem Schloß entſtandne Prämonſtratenſer-Kloſter Arnſtein verwendet, in dem er ſelbſt ein Mönch wurde; daß ſeine ſieben Vaters-Schweſtern in eben ſo viele Häuſer vermählt wurden, und daß er den Söhnen des einen dieſer Arnſteiniſchen Tochter-Männer, den Grafen von Iſenburg, die Grafſchaft des Einrichs übergab, die ſie wieder an die Grafen von Catzenelnbogen und Naſſau verkauften, das alles weiß jeder Freund der Geſchichte, und wer es nicht weiß, kann es aus der Erzehlung des bekannten Arnſteiner Mönchs (e), aus der Stiftungs-Urkunde des Arnſteiner Kloſters (f), und einigen andern Denkmälern, ſichrer lernen, als von mir. Es iſt mir genug, die Gegenſtände berührt zu haben, von denen ich in der Folge weiter zu reden habe, und erlaube mir nur noch einen einigen Neben-Gedanken. Nach der Erzehlung des Arnſteiner Mönchs ſollen die zwei älteſten Arnſteiner Töchter an zwei Ungriſche Baronen vermählt worden ſeyn. Ob dieſe Baronen würklich gebohrne Ungarn waren, die ſich ihre Gemah-

(e) Bekanntlich hat ſie Brower in Sider. Illuſtrium et ſanctorum virorum Germaniae, Mogunt. 1616, zuerſt herausgegeben. Der berühmte Herr von Hontheim hat ſie darauf, nach Winckelmann, der in ſeiner Heſſiſchen Chronic ſchon ein Stück derſelben wiederholt, von neuem abdrucken laſſen: der oben erwähnte Herr Regierungs-Rath Eberhard machte aber ſchon lange zu einem richtigern, aus dem Original ſelbſt genommenen Abdruck in den Marburger Anzeigen vom J. 1766. St. 4. Hoffnung, und es wäre zu wünſchen, daß ſie erfüllt würde. In der Churfürſtlichen Bibliothec zu Mannheim hat man eine alte teutſche Ueberſetzung dieſer Lebens-Beſchreibung.

(f) Der Herr Canzlei-Director Fiſcher hat in dem Iſenburgiſchen Geſchlechts-Regiſter Th. I. S. 26–58 ein weitläuftiges Capitel über die Arnſteiner.

(f) Gud. Cod. Diplom. II. S. 10. und Hontheim. Hiſt. Trev. Dipl. I. S. 552. Die Acta Acad. Palat T. III. S. 24 verbeſſern viele Les-Arten derſelben aus dem Original.

Gemahlinnen am Rhein gelangt, wie eben nicht sehr wahrscheinlich ist, oder ob der Mönch, nach der gewöhnlichen damaligen KlosterGelehrsamkeit, die Gränzen des alten Pannoniens mit dem nachmaligen Ungarn vermischt, und einen vielleicht zunächst von den Ungrischen Gränzen originirenden Oesterreicher, oder SteierMärker, für einen eingebohrnen Unger gehalten, kann ich dahin gestellt seyn lassen, und doch die Frage wagen, ob nicht etwa ein Hartrad von Merenberg der eine dieser Ungrischen Baronen gewesen seyn sollte? Der Name Hartrad ist, soviel ich weiß, keinem einzigen alten Rheinischen Hause herkömmlich, und überhaupt diesen Gegenden fremde; vor den Zeiten Ludwigs des Jüngern von Arnstein wird man vergeblich einen Hartrad unter den Herrn derselben suchen (g). In den Ungrischen und Oesterreichischen Urkunden hingegen ist dieser Name nicht selten. Der erste Besitz, in dem ein Merenberger erscheint, liegt gerade in den Arnsteiner Stamm-Gütern des Einrichs (h), und ist ohne Zweifel erst von den Arnsteinern an die Merenberger, entweder mittelbar, oder unmittelbar, gekommen. Sie kommen nicht eher in andern Besitzungen vor, als bis sie ins Gleibergische Haus geheurathet. — Aber genug von einem ohngefähren Einfall, den ich aber deßwegen anführe, weil einige diese Merenberger lieber aus den Nassauern herleiten mögten (i). — Daß manche die Eppensteiner eben dahin rechnen, und aus SteierMark herleiten, ist bekannt, und ich habe schon an einem andern Ort davon geredet.

Soviel

(g) Der erste Merenberger, den ich kenne, ist Hartrad im Jahr 1129, in Gud. Cod. Dipl. III. S. 1047.

(h) Hartrad und seine Gem. Irmengard schenken im Jahr 1163 an das Kl. Arnstein Allodium in *OberDieffenbach*, in Einriche, decimam *Bettendorf* et *Schura* cum silva *Kamervorst* et *Burstenbach*, praeter quintam arborem, quae pertinet ad Kazenelenbogen. Gud. Cod. Dipl. II. S. 16. Die Limpurger Chronic erwähnt noch eines Streits, den Hartrad von Merenberg mit dem Kloster Arnstein wegen zwei Wäldern gehabt.

(i) Den Herrn von Senckenberg habe ich schon oben erwähnt: aber auch Herr von Hontheim macht in Histor. Trev. Dipl. I. S. 258. not. d. bei Hartrad von Merenberg die Anmerkung: ex Comitibus de Nassau. Ich weiß keinen andern Grund dazu, als daß die Merenberger Güther in dem Einrich hatten.

Digitized by Google

Soviel ich einsehe, ist man insgemein gegen die Arnsteiner zu freigebig, und giebt ihnen besonders in dem Einrich, und sogar auch in der Wetterau, mehr Eigenthum, als sie erweislich hatten: ich werde ihnen künftig mehr als einmal dergleichen falsche Eroberungen streitig machen. Man muß vor allen Dingen, wenn man sich nicht verwirren will, den alten Begriff von der Grafschaft Einrich von dem neuern wohl unterscheiden. Der Einrich, als Gau betrachtet, faßte eine ziemliche Strecke Landes zwischen dem Rhein und der Lahn in sich (k), und die Arnsteiner waren Anfangs Grafen des ganzen Gaues. Aber nachdem sich die alte Gau-Verfassung in dem eilften Jahrhundert mit Veräusserung der meisten Kaiserlichen und ReichsGüter ganz verlohr, so kam natürlicher Weise auch das GrafenAmt des Einrichs in immer engere Gränzen; die Provinz behielt zwar noch immer im gemeinen Leben ihren alten Namen, aber der Name der Grafschaft (Comitiva, wie es der Arnsteiner Mönch nennt) blieb am Ende allein auf dem Arnsteinischen Eigenthum, auf dem kleinen DörferDistrict haften, der nachmals von seinen Besitzern das Vierherrische genannt wurde (l), und nur einen geringen Theil des alten Einrichgaues in sich faßte. So gieng es in mehrern Gauen; wer mehr darunter verstehn wollte, würde eben so irre gehn, als wenn er die spätere Grafschaft Nidda nach dem alten Nithegau beurtheilen wollte. Daher wird diese Arnsteinische Grafschaft die Grafschaft zu Einrich, und uff dem Einrich, genannt. PfalzGraf Ludwig belehnt im Jahr 1447 den Graf Philipp von Catzenelnbogen: mit seinen zwei Theilen an der Grafschaft zu Einrich, die man nennt der Vierherrn Gericht uff

(k) Man lese Herrn **Reinhard** an oft angeführtem Orte, und **Estors** Jus Publ. Hass. darüber nach.

(l) Anfangs hatte die Grafschaft Einrich nur zwei Herrn; als die Nassauischen Brüder **Walram** im Jahr 1255 theilten, den Einrich aber in Gemeinschaft behielten, wurden ihrer drei; und da zuletzt in der **Walramischen** Linie die Söhne Graf **Gerlachs** im Jahr 1355 von neuem theilten, so wurde von dieser Zeit an jenem District der Name des **Vierherrischen** eigen.

uff dem Einrich. Und im Jahr 1488 wird landGraf Wilhelm von Heſſen von PfalzGraf Philipp unter andern belehnt: mit ſeinen zwei Theilen an der Grafſchaft zu Einrich, die man nennt der Vierherrn Gericht uff dem Einrich, mit Dörfern, Leuten, Welden, Waſſer, Weiden, Wildpänn, Fiſchereien, Renthen, Gülden, und anders, nichts ausgenommen. — Hieraus iſt deutlich, wie ich ſchon oben geſagt, daß hier von etwas ganz anders, als bloſer Gerichtsbarkeit die Rede iſt: aber eben ſo deutlich wird auch der Begriff, den man ſich in ſpätern Zeiten von der Grafſchaft des Einrichs machen muß. Die Grafen von Catzenelnbogen und Naſſau haben in dem Einrich nie etwas anders in Gemeinſchaft beſeſſen, als die Vierherriſchen Dörfer, mit aller Hoheit, und ſie beſaßen ſie ungetheilt (m). Erſt in vorigem Jahrhundert fieng man an die ContributionsErhebung, und gewiſſermaſſen auch die Ausübung der Jurisdiction, nach gewiſſen Quartieren zu vertheilen, und dieſes gab endlich im Jahr 1774 zu einer gänzlichen Theilung des Vierherriſchen Anlaß, die auch in folgendem Jahr vollzogen wurde. Heſſen und Naſſau haben alſo weiter nicht das geringſte mehr im Einrich mit einander gemein (n).

Ich brauche nun wohl nicht näher zu erklären, was eigentlich Ludwig von Arnſtein den Herrn von Iſenburg mit der Comitiva übergeben habe? und was alſo auch die Grafen von Naſſau und Catzenelnbogen wieder von dem letztern erkauften? Sie erkauften damit alles, was ſie hernach in Gemeinſchaft beſaßen, die Dörfer ſelbſt, mit aller Hoheit und Gerichtsbarkeit, und nicht die letztere allein, wie

(m) Daher konnten ſich die Naſſauer Brüder Wallram und Otto in dem Theilungs-Tractat vom Jahr 1255 (in Reinhard an angeführtem Orte Th. II. S. 272.) Comitiam per totam Provinciam, quae dicitur Einrich zu ſchreiben, und in Gemeinſchaft behalten. Dieſes tota provincia iſt alſo nach der angeführten Einſchränkung zu verſtehn.

(n) Ich werde von dieſer Theilung in der Geſchichte der Grafen von Catzenelnbogen weitläuftiger reden.

Digitized by Google

wie man gewöhnlich annimmt (o). Oder wollte man sich einbilden, daß sie etwa die Dörfer schon vorher besaßen, aber unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit der Herrn von Isenburg? Und wie sollten die Catzenelnboger zu dieser ihrer Hälfte an land und leuten anders gekommen seyn? Der Einwurf kann nichts gelten, daß auf diese Art die Isenburger, die Nachkommen des vierten Arnsteiner Tochtermanns, allein den Vortheil der Arnsteiner Verlassenschaft gegen die übrigen Tochtermänner gezogen. Wer kann von dem Zusammenhang so specieller Umstände nach so vielen Jahrhunderten urtheilen? Wer weiß unter welchen Umständen, und vielleicht lästigen Bedingungen, die Isenburger die Grafschaft des Einrichs erhalten? Ausserdem hatten die Arnsteiner gewiß noch viele andre einzelne Güther in dem Einrich, und sonst, die den übrigen Tochtermännern zu ihrem Theil kommen konnten. Ueberhaupt aber ist der Glaube an die so reiche Aussteuer und Erbschaft der Arnsteinischen Töchter eine bloße Sage, von der ich eigentlich gar nicht weiß, worauf sie sich gründet. Weder der Arnsteiner Mönch (p), noch sonst ein altes Denkmal, sagt, die erwähnte Uebertragung der Grafschaft Einrich abgerechnet, das geringste davon, und bei den

(o) Der Isenburgische Verkauf geschah erst nach dem Jahr 1158. In diesem Jahr heißt es, bei Gelegenheit der Trierischen Belehnung mit dem Schloß Nassau, in ipso Comitatu, in quo idem Castrum situm est, mediante etiam *Rembaldo de Isenburg*, qui tunc temporis eundem Comitatum tenebat. S. ab Honth. Hist. Trev. Dipl. I. S. 587. Die Grafen von Arnstein konnten über das Castrum, und vermuthlich auch das praedium Nassau, so viel eher die alten Jura Comitiae länger, als über andre Theile, aufrecht halten, da es geistliche, und zum Theil lange Jahre durch strittige Güther waren, und deßwegen kamen diese Rechte auch auf die Isenburger. Vielleicht redet aber auch die Urkunde hierinn nur nach dem alten Styl: wenigstens haben die Catzenelnboger, die doch in die Gemeinschaft der Isenburgischen Rechte über den Einrich traten, über das Castrum Nassau nie etwas von der Art in Anspruch genommen.

(p) Das oben not. (e) angeführte Stück der Marburgischen Anzeigen macht wahrscheinlich, daß er Kuwand geheissen.

den einzelnen Besitzthümern der Nassauer, Isenburger, und andrer, die man hier und da aus der Arnsteiner Verlassenschaft herleiten will, läßt sich theils überhaupt nichts mit einiger Gewißheit sagen, und theils lassen sich weit bessere Origines angeben (q). — Eine Schwierigkeit darf ich bei dem Isenburgischen Verkauf der Grafschaft Einrich nicht vergessen. Die Grafen von Isenburg werden noch im Jahr 1371 von ErzBischof Cuno von Trier belehnt: mit der Grafschafft uf den Eynrich mith den Mannen und Herschafft, die dazu gehorent (r). Was soll dieses für eine Grafschaft seyn? Ich muß vor allen Dingen bemerken, daß dieses ein ganz sonderbarer Fall ist, der, wie ich sicher weiß, in keiner einzigen andern Isenburgischen Belehnug mehr vorkommt; wer weiß also, durch welchen Zufall dieses Lehnstück hineingekommen, oder, nach gänzlicher Verändrung der Umstände, beibehalten worden? Es sind dergleichen Seltsamkeiten in LehnBriefen eben nicht so ungewöhnlich. Und dann, wem sind die verschiedne Bedeutungen des Wortes Grafschaft unbekannt? Die Isenburger hatten würklich noch im dreizehnten Jahrhundert die Dörfer Bornich und Hausen, die zu dem alten Einrich gehörten, und Trierisch lehen waren, aber durch Vermählung an Graf Wilhelm von

(q) Wie z. B. bei der Herrschaft Cleeberg, Ortenberg, und andern Theilen der Wetterau, die man den Arnsteinern so viel leichter zusprechen zu können glaubt, weil man sie als LandVögte der Wetterau voraussetzt. — Der sel. Hr. ViceCanzler Estor macht, wie Herr CanzleiDirector Fischer in der Isenburgischen StammTafel Th. I. S. 52 erwähnt, zu des Westerburgischen Herrn ArchivRath Knochs Geschichte von St. Goar die Anmerkung, daß Gerlach von Isenburg Rheinfels von seiner Arnsteinischen Gemahlin erhalten, und an die Grafen von Catzenelnbogen verkauft habe; und dieses will er aus den Hessischen Archiven wissen. Herr Estor irrt sich aber wohl, oder er hat aus keiner ächten Quelle geschöpft; ich und andre haben nie etwas von der Art gefunden.

(r) Schon Herr Kopp de Differ. inter Comites et Nob. imm. S. 125 erwähnt es, und Herr CanzleiDirector Fischer an angef. Orte Th. II. S. 123 liefert die ganze Urkunde. Brower in Annal. Trev. ad a 1379 S. 248 sagt nur überhaupt, daß die Isenburgische von Trier empfangne Lehen zum Theil in der Provinz Einrich gelegen seien.

Digitized by Google

von Catzenelnbogen kamen. Vermuthlich hat etwas von der Art zu dem Irrthum Gelegenheit gegeben: wenigstens kann die Grafschaft Einrich in der eigentlichen engern Bedeutung hier so viel weniger gelten, da diese bekanntlich kein Trierisch, sondern ein Pfälzisch Lehen ist.

Nach der Erzehlung des Arnsteiner Mönchs waren, wie ich schon oben gesagt, die Städte Boppart, Wesel, St. Goar, die beide Lahnstein, Coblenz, und andre Rheinische Städte, der Jurisdiction der Grafen von Arnstein unterworfen. Daß die Arnsteiner diese Gerichtsbarkeit nicht aus eignem Recht, sondern als Kaiserliche LandVögte über diese Städte verübt, haben andre bemerkt: aber man schließt, wie ich glaube, zuviel, wenn man daraus, daß einige jener Rheinischen Städte mit den Wetterauischen in spätern Zeiten gemeinschaftlich unter einerlei LandVogt gestanden, nun sogleich auf die frühere Zeiten zurückfolgert, und die Grafen von Arnstein zu LandVögten der Wetterau macht. Der Mönch redet nur von Rheinischen Städten, und allen Umständen nach wurden sie erst nach den Zeiten der Arnsteiner, da die Kaiser auch von diesen Städten wieder die meisten veräussert, und es nicht der Mühe verlohnte, einen eignen LandVogt darüber zu bestellen, mit den Wetterauischen unter einen LandVogt vereinigt, so wie auch Wezlar unter die Wetterauischen Städte gezogen wurde, das nie zu der Wetterau gehörte. In dem zwölften Jahrhundert hatte höchstwahrscheinlich ein Ulrich die LandVogthei über die Wetterau, den ich unten näher erwähnen werde (*).

Sollten die Arnsteiner würkliche LandVögte über die Rheinischen Städte gewesen seyn, so müßten von diesem Amt die ErbVogtheien verschieden seyn, welche

(*) Ich habe schon in meinen Diplomatischen Nachrichten von den ausgestorbenen Dynasten von Eppenstein S. 23 u. f. w. davon geredet, die man aber aus dem, was ich hier gesagt, verbessern kann.

welche die Naſſauer über Coblenz (t) und Lanſtein (u) noch in ſpätern Zeiten beſaßen, und die ohne Zweifel von den Arnſteinern auf ſie gekommen waren: denn dergleichen bloſe Gerechtſame des Arnſteiniſchen Hauſes ſuchten natürlicher Weiſe die nächſtgeleane Weibliche Nachkommen deſſelben an ſich zu ziehen. Die Vogthei über St. Goar war eben ſo eine ErbVogthei der Arnſteiner, nach deren Abgang ſie die Abtei Prüm den Grafen von Catzenelnbogen übertrug (v). Auf dieſe Art möchte ſich wohl bei näherer Unterſuchung finden, daß die von dem Arnſteiner Mönch angegebene Gerichtsbarkeit der Arnſteiner Grafen über die oben erwähnte Rheiniſche Städte eher in ſolchen einzelnen angeerbten oder ſonſt erlangten Vogtheien, als in einer eigentlichen Kaiſerlichen LandVogthei beſtanden habe (x).

Es

(t) Die Naſſauer verſetzten die Vogthei über Coblenz im Jahr 1253 an Trier, wie der PfandBrief in Reinhards Juriſt und Hiſtor. Ausführ. Th. I. S. 318 beweiſet. In der BruderTheilung vom Jahr 1255 behielten ſich beide Linien die Einlöſung gemeinſchaftlich vor; vermuthlich aber iſt ſie nie wieder eingelöſt worden. Wenigſtens kommt in der zweiten Theilung vom Jahr 1355 nichts mehr davon vor.

(u) In der zweiten Naſſauiſchen Theilung vom Jahr 1355, in Reinhard, an angeführtem Orte, Th. II. S. 352 heißt es: auch ſollent ſie (Crafft und Ruprecht) haben die Vortie zu Lonſtein, mit allen Matzen und Gevellen.

(v) Gerardus Prumiae Abbas — Advocationem oppidi S. Goaris, quod zvo tum coaluerat, *Advocatis veteribus exſimilis*, Comitum Hoynſteniorum et Catzenellebogenſium domui tradidit; poſtquam illi *Kunikglenbach* (Klingelbach), optimo jure praedium Coenobio Prumienſi donaſſent, atque id viciſſim — beneficii titulo poſſidendum accepiſſent. Brower ad an. 1190 in Annal. Trev. II. L. XV. S. 88. Vermuthlich wollte der Abt zu Prüm dieſe Vogthei nicht eher als nach dem Tode des im Jahr 1185 verſtorbenen Ludwigs des Jüngern von Arnſtein vergeben.

(x) Die Umſtände einiger von dieſen Vogtheilichen Städten machen es mehr als wahrſcheinlich. Coblenz ſelbſt hatte Kaiſer Heinrich II ſchon im J. 1018 an Trier veräuſſert (Honth. Hiſt. Trev. I. S. 354.): die ErzBiſchöfe hatten von dieſer Zeit an alle Rechte darüber, auſſer die Vogthei, und dieſe beſaßen die Naſſauer erblich. Im J. 1182 giebt Gr. Rupert von Naſſau ein merkwürdiges

Es wären noch mancherlei Fragen über die Arnsteiner zu untersuchen: ob Arnold, Graf im Einrich, würklich noch andre Gauen unter seiner Grafen-Verwaltung gehabt, wie manche behaupten? woher die Verwandschaft des jüngern Ludwigs von Arnstein mit Otto von Reveningen, der sonst auch ein Graf von Crudorf genannt wird, und mit dem Schwäbischen Haus entstanden? woher Landgraf Ludwig von Thüringen zu seinem Allodium im Einrich gekommen? (y) u. s. w. Aber theils ist meine Absicht nicht, hier alles zu sagen, was sich allenfalls über den Einrich und die Arnsteiner sagen ließe, und theils weiß ich noch nicht genug darüber zu sagen. In der Geschichte der Grafen von Catzenelnbogen werde ich indeß zu einigen andern Erläuterungen Gelegenheit finden.

§. IX.

Von Graf Wigger, und seinen Nachkommen, den Grafen von Dietz.

Bei Graf Wigger, und seinen Nachkommen, kann ich soviel kürzer seyn, weil ich von den Grafen von Dietz und Weilnau in einem der folgenden Stücke zu

diges Beispiel seiner Gerichtsbarkeit darüber in Honth. l. c. S. 614. Eben so war St. Goar schon seit 820 ein Prümisches Eigenthum (Honth. l. c. S. 172.), und der Abt wählte, wie wir eben gesehen, seine Vögte darüber selbst. Auch Lanstein kam frühzeitig an Trier, und hatte seine ErbVögte. Was sollte also in diesen Orten für einen Kaiserl. LandVogt noch übrig geblieben seyn? Es blügen nun die Vogtheien über die übrigen Rheinische Städte damals Kaiserliches Lehn gewesen seyn, das nach der Erlöschung des Arnsteinischen Hauses eröffnet worden, oder es mag sie Graf Ludwig durch einen temporellen Auftrag vom Kaiser erhalten haben: so macht das alles noch keine LandVogthei aus, in dem Begrif, wie sie in der Wetterau, dem Elsas, und Speiergau, üblich war. Aber eben deßwegen, und weil sich von einer Rheinischen LandVogthei in diesen Zeiten keine Spur findet, will man die Arnsteiner ohne Beweis zu LandVögten in der Wetterau machen, und jene Rheinische Städte auf diese Art mitunterbringen.

(y) Guden. Cod. Dipl. II. S. 20.

zu handeln denke (a). Daß die letztern Häuser von Graf Wigger abstammen, ist keinem Zweifel unterworfen, oder man muß in der Geschichte nichts glauben wollen, als was mit dürren Worten dasteht, und dann sind keine Erläuterungen nöthig: die ganze Folge dieses Abschnitts wird der Beweis dazu seyn. Ich will hier nicht wiederholen, was ich schon oben von Graf Wigger gesagt habe. Der Nächste nach ihm ist Godebold, der in dem Jahr 1054 bei Gelegenheit einer Kaiserlichen Schenkung in Vilmar, und andern umher gelegenen Dorfschaften, als Graf des Lohngaus erscheint (a); in eben dem Vilmar, in dem die Grafen von Dietz auch in spätern Zeiten die Jura Comitiae hatten (b). Im J. 1059 (c) und 1062 (d) erscheint

(a) Der mehrerwähnte verdienstvolle Geheime Rath Reinhard hat bekanntlich in dem ersten Theil der Juriſt. und Hiſtor. Ausführ. auch über die Dietzische Geschichte ein eigne Abhandlung, die aber noch mancherlei Berichtigung und Zusätze bedarf.

(a) J. C. K. (Koch) Beitr. zu Joh. Jac. Reinhards Juriſt. Hiſtor. Ausführung vom Lohngau, und dem darinnen gelegenen Vilmar. Gieſſen 1772. liefert S. 5 einen Auszug der Urkunde, in Cramers Wetzlarischen Nebenstunden aber, Th. 76. S. 126. steht sie ganz. K. Henrich III schenkt darinn an die Abtei St. Mattheis bei Trier: de ſua hereditatis parte villam quandam, quae vocatur *Villimar* in pago *Logenahi* et in Comitatu *Godebaldi* Comitis ſitam cum decimis tam de maiori *Vilmar* quam de minori et de Arenfurth, Hultebach, Selebach, Houmenoue ſuperiori et inferiori Hunenbach, Degerenbach, Glabpach, Virduwert, Treiswerd, Velde, Wylere, Brechene ſuperiori, cum omni iure quali praedictam Curtem antea habuit. Es würde hier zu weitläuftig seyn, mich in die Erklärung so vieler Orte einzulassen, die ohnehin meistens leicht zu finden sind. Ich weiß zwarwohl, daß die GegenParthie diese Urkunde gerne für unächt erklären möchte, aber man ist dieses von der Deductions Diplomatic zu sehr gewohnt, als daß sich der Geschichtschreiber dadurch sogleich könnte stören lassen.

(b) Man sehe die Urkunde in den eben angeführten Beiträgen des Hrn. J. C. K., und in Hrn. Canzlei Director Fischers Isenburgischen StammTafel Th. II. S. 123. Ich werde sie zu andrer Zeit näher brauchen.

(c) Man findet itzt die ganze Urk. in den Act. Acad. Palat. T. III. S. 78, die man, so wie die nächstfolgende, bisher nur aus Browers Auszuge in Annal. Trev. L. XI. S. 736 kannte. Die Stellen sind zu bekannt, als daß ich sie auszuziehen nöthig hätte.

(d) S. die ganze Urk. in Act. Acad. Palat. III. S. 79, u. im Auszug in Brower an angef. Orte.

Digitized by Google

erscheint schon Embricho, meist unter Oertern der nachmaligen Grafschaft Dietz, als Graf des Niederlohngaus, und im Jahr 1073 führt bereits sein Bruder den Namen von Dietz (e). Wie man diese verschiedne Herrn gegen einander ordnen müsse, ist nicht gewiß zu entscheiden: die Urkunden nennen nur Namen, aber keine FamilienVerhältnisse. Daß Godebold, oder Gottwald, ein Sohn Graf Wiggers gewesen, ist wohl keinem Zweifel unterworfen: aber sollte auch Embricho ein Sohn Godebolds gewesen seyn? Der ZeitRaum zwischen dem Jahr 1034, wo Wigger vorkommt, und dem Jahr 1059 scheint beinah zu enge dazu; und geht man weiter auf Graf Gerlach zurück, der noch im Jahr 1008 erscheint, so müßten in einem ZeitRaum von 50 Jahren Vater, Sohn, Enkel, und mannbare Urenkel gelebt haben. Man könnte also den Godebold vielleicht mit größerm Recht für einen ältern Bruder des Embricho halten: indeß habe ich ihm doch in der Tabelle bis zu nähern GegenBeweisen seine VaterStelle gelassen. Den Embricho aber kann man wohl, wegen Kürze des ZeitRaums, mit dem im Jahr 1073 vorkommenden gleichgenannten Bruder des Anonymischen Dietzers für eine Person halten. Auch darüber läßt sich nicht völlig entscheiden, welcher unter diesen beiden Brüdern den Stamm der Grafen von Dietz fortgepflanzt. Der Ausdruck Embricho Comes et frater eius de Dideſe beweißt nichts gegen den Embricho: der Zusatz de Dideſe kann eben sowohl auf beide gehn, oder der letztere erhält nur deßwegen die Benennung von der Burg, weil der erstere, der, als der ältere, das GrafenAmt verwaltete, schon durch den Titel Comes genug characterisirt war. Man findet in Urkunden häufige Bei-

(e) Embrico et frater eius de Dideſe verkaufen im Jahr 1073 Güther in Badenheim. Joann. SS. Mog. II. S. 779, und Gud. Cod. Dipl. I. S. 938.

Beispiele von ähnlichen BruderBenennugen, wo sich doch beide sicherlich nach einerlei Burg geschrieben (f). Ausserdem ist Dietz immer der HauptSitz des GrafenGerichts über den Niederlohngau gewesen; Graf Embricho scheint sich also auch nach keinem andern Wohnsitz benennt zu haben: und da der Name Henrich den folgenden Dietzern vorzüglich eigen war, so streitet immer noch mehr Wahrscheinlichkeit für den Embricho, als seinen Anonymischen Bruder, der weiter an keinem Ende mehr vorkommt.

Bekanntlich erzählt der Arnsteiner Mönch, daß Demudis, die Tochter der an einen Grafen von Nassau vermählten Arnsteinerin, an einen Embricho von Dietz verheurathet worden, aus welcher Ehe Henrich, der Vater Henrichs und Gerhards, entstanden sei (g). Was sollte dieses für ein Embricho seyn? Weil man keinen andern als den oben angeführten unter den Dietzern findet, so nehmen ihn Reinhard, und andre, für der Demudis Gemahl an: aber die ZeitRechnung macht es unmöglich. Wie kann Demudis schon gegen das Jahr 1073 vermählt gewesen seyn, da ihre Brüder, Rupert und Arnold von Luxenburg, erst in dem Jahr 1124 vorkommen? Selbst die Arnsteinerinn, die Mutter dieser Demudis, kann damals, nach dem, was ich oben von den Arnsteinern gesagt, wenig mehr als ein Kind, oder vielleicht noch nicht auf der Welt gewesen seyn. Die ganze Schwierigkeit beruht darauf, daß man den Namen Embricho für einen ganz besondern, den übrigen Dietzern ungewöhnlichen Namen hält, und doch sind Embricho, Emmerich, Henrich im Grund einerlei Namen. Der Name Embricho, der überhaupt

(f) Wer wollte z. B. daraus, daß in Gud. Cod. Dipl. I. S. 79. Bertoldus Comes et frater eius Sifridus de Nuringen vorkommt, den Schluß machen, daß sich Gr. Bertold nicht von Nuringen benennt haben müsse?

(g) Brower, und mit ihm Hr. von Hontheim, lesen bekanntlich statt Gerhard, das schon Winckelmann hatte, Eberhard; aber die erste LesArt ist die richtige, wie man aus dem OriginalExtract in den oben angeführten Marburgischen Anzeigen vom Jahr 1766 Stück 4. sieht.

Digitized by Google

haupt nur ein SchreibName, in der Sprache des gemeinen Lebens aber in dieser unteutschen Endung nicht üblich gewesen zu seyn scheint, kommt in dem dreizehnten, und folgenden Jahrhunderten, wenig mehr vor; dagegen tritt in den meisten Häusern, in denen er vorher gebräuchlich war, der Name Henrich ein. In dem Dietzischen Hause hört man das ganze zwölfte Jahrhundert durch keine andre Namen, als Henrich und Gerhard, und den ersten am meisten. Wäre Einbricho ein von Henrich verschiedner Name; so wäre sonderbar, daß dieser Gemahl der Nassauischen Demudis, soviel ich weiß, in keinem einzigen alten Denkmal vorkommt, da doch in diesem ZeitRaum die Dietzer häufig erscheinen. Er müßte geheurathet, seinen Sohn Henrich gezeugt haben, und eben sobald aus der Welt gegangen seyn, ohne eine Spur seines Namens unter seinen Nachkommen zurückzulassen. — Dieses vorausgesetzt, entscheidet sich ohne Mühe, welcher Henrich zu verstehn sei? Der bereits im J. 1101 vorkommende Graf Henrich von Dietz (b), der Brüder Gerhards, kann es nicht seyn; um diese Zeit konnte die an einen Nassauer Grafen vermählte Arnsteinerin noch keine mannbare Tochter haben, oder man müßte zu widerlegen getrauen, was ich oben gegen die irrige Meinung gesagt, die nur zwei Arnsteiner Ludwigs annimt. Auch muß zwischen diesem Henrich, der im Anfang des zwölften Jahrhunderts vorkommt, und gewiß schon lange vorher gelebt hat, und zwischen denen gegen das Ende des Jahrhunderts vorkommenden Brüdern, Henrich und Gerhard, mehr als eine Generation gewesen seyn. Ich nehme also einen Sohn dieses Henrichs, der mit den Grafen Rupert und Arnold von Lurenburg zu gleicher Zeit bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts gelebt, zum Gemahl der Nassauischen Demudis an. Dieser erzeugte einen andern Henrich, der schon vor dem Jahr 1189 gestorben, und die Grafen Henrich und Gerhard hinterließ. Meine künftige Abhandlung über die Grafen von Dietz wird dieses beinahe auser allem Zweifel setzen;

(b) ab Honth. Histor. Trev. Dipl. I. S. 477.

ſetzen: hier war mir genug, nur ſoviel geſagt zu haben, als zu Erläuterung des Zuſammenhangs der Lohngauiſchen Häuſer nöthig war.

§. X.

Von Gerlach II. Schirm-Vogt in Weilburg.

Ich komme nach dieſer vielleicht zu weitläuftigen Unterſuchung der älteſten allgemeinen Stamm-Väter der Niederlohngauer Grafen endlich auf die beſondre Linie der Naſſauiſchen. Ich will erſtlich von den erſten bekannten dahin gehörigen Herrn reden, und dann ihren Zuſammenhang mit den vorhergehenden Grafen des Lohngaus unterſuchen. Der erſte, den ich hier anzuführen weiß, iſt Gerlach, der im Jahr 1062 Vogt in Weilburg war. Um ſeinen Zuſammenhang mit den Naſſauern ſo viel mehr ins Licht zu bringen, muß ich die älteſte Geſchichte dieſer Stadt, ſoviel hieher gehört, in einen kurzen Auszug bringen (*i*). Es iſt bekannt, daß Weilburg ein altes Conradiniſches Stamm-Guth war (*k*), vielleicht mit Frizlar das älteſte, das dieſe Ausländer, ſeit ihrer Ankunft in den Rheiniſchen Ländern, wählten. Weilburg wurde unter ihnen als Palatium (*l*), Stadt, und Abtei gleich berühmt. Die letztere hat wahrſcheinlich Conrad dem Aeltern, dem Vater König Conrads, ihren Urſprung zu danken. König Conrad hielt ſich öfters daſelbſt

(*i*) Das beſte, was ſich darüber ſagen läßt, muß man aus dem Chartario Wormatienſi nehmen, aus dem der ſel. Scheid in Origg. Guelf. T. IV. ſo treffliche Urkunden bekannt gemacht hat. Dieſes Chartarium wird gegenwärtig in Mannheim aufbehalten: ich weiß aber von guter Hand, daß ſich auſſerdem, was Scheid daraus bekannt gemacht, weiter nichts mehr von Weilburg, oder den Naſſauern, darinn findet. Es wäre zu wünſchen, daß die ſämmtliche Urkunden deſſelben gedruckt würden, und die preiswürdige Unterſtützung, welche die Wiſſenſchaften überhaupt, und die Geſchichte insbeſondre, durch die fürtreffliche Academie derſelben in Mannheim finden, läßt es hoffen.

(*k*) Eben deßwegen ſagt Widekind. Corbeienſ. in Annal. L. I. p. 636. Rex moritur — ſepeliturque in civitate ſua Wilinaburg.

(*l*) S. Hrn. v. Honth. Hiſt. Trev. Dipl. S. 28.

Digitized by Google

daſelbſt auf, bereicherte das Kloſter, und ſchenkte ihm unter andern auch den Hof Naſſau (m): höchſtwahrſcheinlich wurde er auch in Weilburg begraben, obgleich andre dieſe Ehre lieber der Stadt Fulda zuweiſen wollen (n). Gegen das Ende dieſes Jahrhunderts traf die fromme Verſchwendung der Ottonen auch Weilburg. Kaiſer Otto III verſchenkte im Jahr 993 ſeine Abtei Weilburg an das Bisthum Worms (o); ein ſehr treffender Beweis meiner obigen Behauptung, daß die Conradiner damals in dem Ober- und Niederlohngau ſchon ausgeſtorben waren, und eine neue Erläuterung der darauf gegründeten Sätze. Wie hätte ſonſt Otto mitten unter Conradiniſchen Erben eine alte reiche Saliſche Stiftung die Seinige nennen können, er, der ſelbſt in der Urkunde der alten Stifter gedenkt? Wie hätte er ſie, und den alten Wohnſitz dieſes Hauſes, veräuſſern können? Denn Otto gieng weiter: er ſchenkte im Jahr 1000 auch das Schloß zu Weilburg, wiewohl mit einigem Vorbehalt, an Biſchof Burckhard zu Worms (p), und K. Henrich II that endlich im Jahr 1002 noch die Stadt Weilburg hinzu, ſoviel nemlich, wie er zuſetzt, in Königlicher Gewalt war (q). Alle dieſe Schenkungen werden

(m) Origg. Guelf. T. IV. S. 275. Ich werde unten davon weiter reden.

(n) Bekanntlich ſind hierinn die Zeugniſſe der alten Schriftſteller ſelbſt einander entgegen. Man leſe ſie in Origg. Guelf. T. IV. S. 274, und in Honth. Hiſt. Trev. I. S. 258. not. c. d. Vermuthlich rührt dirſe Verſchiedenheit daher, weil an dem einen Orte die Eingeweide, oder ein Theil derſelben, und an dem andern der Leichnam beigeſetzt worden.

(o) In dem Schenkungs-Briefe in Origg. Guelf. T. IV. p. 282 heißt es: *Abbatiam noſtram Wilinburg* — cum omnibus appendiciis — eccleſiis *Poperte*, aliisque locis, vicis, villis, vineis, ſiluis, et nominatiue villam, *Pippinesdorf* vocatam. — Pippinesdorf lag im Naſſelgau. Schann. Hiſt. Worm. prob. p. 36.

(p) Kaiſer Otto verſchenkt, totum *Caſtellum*, *Wilinburg* nominatum, excepta curte noſtra, et ea parte Caſtelli, quæ eſt per transverſum ad Auſtrum reſpiciens u. ſ. w. Origg. Guelf. T. IV. p. 283.

(q) Kaiſer Henrich II verſchenkt — in Pago Logenehe, et in Comitatu *Gerlahi* Comitis — *ciuitatem Wilineburg*, et omnem dominicatum, quicquid regias reſpicit manus. Origg. Guelf. l. c. p. 283.

Digitized by Google

werden in die Grafschaft Gerlachs gesetzt, von dem ich oben geredet. Auf diese Art blieb den Kaisern nichts mehr in Weilburg übrig: nur Kaiser Henrich IV hatte noch einen angeerbten Hof in der Stadt; und auch diesen übergab seine Mutter Agnes, mit seiner Bewilligung, im Jahr 1062 durch Gerlach, den Vogt desselben, an Worms (r). Seit der Zeit findet man wenig Merkwürdiges von Weilburg: aber im zwölften Jahrhundert erscheinen die Nassauer als Vögte und Gerichts-Herrn der Stadt, und Graf Wallram errichtet darüber, und über andre Streitigkeiten, im Jahr 1195 einen merkwürdigen Vergleich mit dem Bischof Henrich von Worms (s). Im dreizehnten Jahrhundert verpfändete das Bisthum die Stadt, und alle seine Rechte daselbst, an die Grafen von Nassau; die Pfandschaft dauerte den größten Theil des Jahrhunderts durch, und Kaiser Adolph von Nassau wußte sie endlich im Jahr 1294 in einen völligen Verkauf zu verwandeln (t). — Ich lasse aus diesem Zusammenhang meine leser urtheilen, ob man diesen Weilburgischen Vogt Gerlach nicht mit gutem Grund für einen Nassauer halten könne. Die Vogteien waren in dieser Zeit schon alle erblich; man nahm zu Advocaten der Städte immer angesehne benachbarte Familien, die zu ihrer Vertheidigung mächtig genug waren, und

(r) Kaiser Henrich schenkt im J. 1062 — *Curtim*, quae nobis haereditario iure contingere debuit, in Australi parte Wilenburgensis Monasterii, intra muros sitam, in Comitatu *Wernheri* Comitis, quam mater nostra *Agnes* Imperatrix — cum manu Advocati sui *Gerlahi* ad Altare Apostolorum Petri, et Pauli in Wormatia. — dedit Schann. Hist. Worm. in prob. p. 58. Gerlach erscheint zwar hier eigentlich nur als Vogt der Kaiserin und des Hofs, allein da dieser Hof innerhalb der Ring-Mauern der Stadt lag, so ist kein Zweifel, daß er zugleich der Vogt des Klosters und der Stadt war, die doch einmal einen Vogt hatte. Vermuthlich war dieses kein andrer Hof, als derjenige, den sich K. Otto III in der Anm. (p) angeführten Schenkung im Jahr 1000 noch vorbehalten hatte.

(s) Schannat. Hist. Worm. in prob p. 88.

(t) Schan. ebend. S. 152. In welchem Jahr Weilburg an Nassau zuerst verpfändet worden, weiß ich nicht: aber schon in der Nassauischen Bruder-Theilung vom J. 1255. wird dieser Pfandschaft erwähnt, und im Fall der Wieder-Einlösung beiden Brüdern der Pfandschilling gemeinschaftlich vorbehalten.

Digitized by Google

und der Lage der Länder nach konnte niemand schicklicher dazu seyn, als das nachmals von Nassau benannte GrafenGeschlecht. Und da dieses Geschlecht in folgendem Jahrhundert würklich im Besitz dieses VogtheiRechts war, warum sollte man jenen Gerlach lieber zu einem andern benachbarten etwa Oberlohngauer Hause rechnen wollen, in deren keinem jemals weder eine Spur dieses Rechts, noch dieses Namens erscheint? Ausserdem macht sowohl dieses Verhältniß, als die Aehnlichkeit des Namens, sehr natürlich, daß dieser Vogt Gerlach ein Nachkomme des Gerlachs war, der fünfzig Jahre vorher noch Graf über Weilburg, und den ganzen Niederlohngau war. Bei der oben erwähnten Verschenkung dieser Stadt macht Kaiser Henrich die Clausul: quicquid regias respicit manus. Aus diesem Zusatz läßt sich nicht ohne Grund schliessen, daß damals schon ein andrer Besitzer Rechte in Weilburg hatte, dem der Kaiser nichts vergeben wollte, und aller Wahrscheinlichkeit nach war dieses kein andrer als eben der Graf Gerlach, der sie in seinem Gau am ersten zu erwerben Gelegenheit hatte, und sie durch den Vogt Gerlach auf die spätern Nassauer vererbte: denn diese hatten, wie man aus dem angeführten mit Worms im Jahr 1195 errichteten Vergleich sieht, allerdings noch mehr als blose VogtheiRechte darinn.

Eine Schwierigkeit ist noch dabei zu erörtern. Weilburg wird in der angeführten Urkunde vom Jahr 1062 in die Grafschaft eines Werners gesetzt: sollte er also vielleicht mit den Niederlohngauer Familien zusammenhängen? Unfehlbar ist er der nemliche Graf Werner, in dessen Comitat im Jahr 1061 das Schloß Bingenheim, in der Wetterau, gesetzt wird (*), und hatte das Hessische Ober-

(*) Abt Widerad von Fuld empfängt — tale praedium, quale in Provincia Hassia, in Comitatu Werenheri — in Castello Bingenheim tradiderunt. Schann. Trad. Fuld. p. 256. n. 639. Man muß dieses Bingenheim nicht etwa mit dem Bunningheim in Pago Hassonum verwechseln, das bei Leuber in Stapula Sax. n. 1606, und andern Orten, vorkommt, und

OberlandGericht Maden, im Amt Gudensberg, im Beſitz, unter dem ein groſer Theil von NiederHeſſen ſtunde (v). Mit dem Graf Werner, dem Stifter des

im Nieder-Heſſiſchen Amt Geismar, oder, wie das Chron. Gottwic. will, im Amte Schönberg gelegen war: denn auſſerdem, daß ſchon der Name das letztere von jenem unterſcheidet, iſt es auch nie ein Caſtrum geweſen. Da Wellburg in die Grafſchaft dieſes Werners geſetzt wird, ſo kann es auch mit Bingenheim nicht befremdlich ſeyn. Daß dieſes Caſtrum in Heſſen geſetzt wird, thut nichts zur Sache; und ich beziehe mich auf das, was ich oben von der weitläuftigen Bedeutung der Provinz Heſſen erwähnt habe.

(v) Herr ConſiſtorialRath Crollius hat in Act. Acad. Pal. T. III. S. 38. wie ich glaube, mit Recht gemuthmaßt, daß der im J. 1040 gegen die Böhmen erſchlagne Werner, deſſen Lambert Schaffn. u. Annal. Saxo unter dieſem Jahr gedenken, der Vater desjenigen Werners ſei, der im J. 1043 und 1045 als Graf von Heſſen vorkommt, und wahrſcheinlich mit dem, von dem wir reden, eine Perſon iſt. Im erſtern Jahr wird ihm in Schann. Hiſt. Worm. in prob. p. 53. *Iringesbuſen* (ein Dorf unweit Caſſel) — ſitum in pago qui vocatur Haſſia, et in Comitatu *Vuerinberi* zugeſchrieben. Die Urkunde vom Jahr 1045 iſt noch merkwürdiger. K. Henrich verſchenkt predium *Vanebach* in Pago *Heſſin* atque in Comitatu *Werinberi* Comitis ſcilicet *Madanum* dicto. Der berühmte Hr. Geh. Rath Kopp in Caſſel hat in ſeinem fürtreflichen Werk von den Heſſiſchen Gerichten Th. I. in Beyl. 47 einen richtigern Abdruck dieſer Urkunde gegeben, als vor ihm Herr Schöpf, und redet S. 232 weiter davon. Vanahae iſt der abgegangne Ort Venne im Amt Gudensberg, der auch in Schann. Trad. Fuld. p. 306. n. 22 mit Paſſahe oder Beſſa, in eben dem Amt, vorkommt. *Madanum* aber, oder das unweit Frizlar gleichfalls in dem Amt Gudensberg gelegne Maden, iſt der HauptSitz des ehmaligen fürnehmſten Heſſiſchen LandGerichts dieſes Namens. Werner hatte alſo den nemlichen Theil von Heſſen in ſeiner Grafſchaft, in dem, von dem Anfang des eilften Jahrhunderts an, die von Gudensberg, dem ehmaligen Haupt-Ort in Heſſen, benannte Grafen vorkommen, und ſoviel eher kann man auf eine Familien-Verbindung zwiſchen beiden fallen. Ich vermuthe, daß der erwähnte im J. 1040 erſchlagne Werner mit dem oben S. 18 berührten Giſo, Graf des Oberlohngau, der zugleich auch in Nieder-Heſſen angeſeſſen geweſen zu ſeyn ſcheinet, zuerſt, und zwar durch Heurath, in Verbindung gekommen: denn daß dieſe Werners Fremde ſind, hat mancherlei Gründe für ſich, und Trittens-

heims

des Klosters Breidenau in Hessen, der im Jahr 1123 schon unter die Todten gezählt wird (w), gieng diese Familie aus: weil er aber nicht zusammenhängende Ländereien, sondern nur einzelne praedia hinterließ, so wird soviel wahrscheinlicher, daß sein Geschlecht ursprünglich nicht in Hessen eingebohren war. — Aus diesen Umständen wird deutlich genug, daß der Niederlohngau jenen Werner weiter nichts angeht, und wenn gleichwohl Weilburg und Bingenheim unter sein GrafenAmt gezogen werden, so muß man sich dieses aus der damals schon sehr veränderten Gau-Verfassung erklären. Die Kaiser hatten nur hier und da in den alten Gauen noch einzelne Güther, und besonders blieben die Schlösser am längsten Kaiserliches Eigenthum; die Kaiser nahmen daher in diesen spätern Zeiten die wenigen Trümmer ihres alten Reichthums oft aus mehrern Gauen zusammen, und unterwarfen sie der Aufsicht eines benachbarten Herrn. Kaiser Otto III hatte sich in der oben angeführten Schenkung des Weilburger Schlosses den südlichen Theil desselben, und einen

beims Zeugniß ist bekannt. Man vergleiche über die Grafen von Gudensberg, unter denen, in bisher bekannten Urkunden, Gr. Giso im Jahr 1106 zuerst diesen Beinamen führt, Gebhardi Histor. Abhandl. Th. II. S. 90 u. f. w., der sie aber irrig nach Giessen versetzt: und besonders des gelehrten, und um die Thüringische Geschichte sehr verdienten Herrn Professor Schamachers in Eisenach Nachrichten und Anmerkungen zu der Sächsischen und besonders Eisenachischen Geschichte St. IV. S. 5. u. f. w.; auch Hrn. Rath Schmincks Beschreibung der Stadt Cassel, S. 22. — Ich füge nur noch die einzige hieher gehörige Anmerkung hinzu, wie leicht man durch den Ausdruck Comes Hassiae oder in Comitatu Hassiae auf falsche Schlüsse fallen könne. Zwischen den Jahren, da jener Werner Comes Pagi Hassiae heißt, nemlich im J. 1044, kommt auch *Christinebusen* — in pago Hassia, et in Comitatu *Geronis* vor, in Schann. Hist. Worm. in prob. S. 53. Dieser Gero oder Gerhard war ein Graf von Ziegenhain, und *Cristinebusen* ist Gerstenhausen an der Schwalm, oder wenn man lieber will, Cristenrod im Ziegenhainischen Gericht Oberaula. Es kommt dieses von der weitläuftigen Bedeutung der Provinz Hessen. Die Ziegenhainer heissen auch an andern Orten Comites Hassiae, das aber hier nichts anders bedeutet, als Hessische Grafen.

(w) Gud. Cod. Dipl. I. S. 60.

Digitized by Google

einen Hof dabei, vorbehalten, vermuthlich um bei Gelegenheit noch einen eignen Aufenthalt darinn finden zu können: eben diese Beschaffenheit hatte es mit dem Schloß Bingenheim; der Kaiser untergab sie also dem Grafen Werner, der ohnehin in diesen Gegenden angesessen war. Die ganze damalige Verfassung des Ober- und Niederlohngaus, und der darinn regierenden Häuser, leidet keine andre Erklärung. Die Städte und Schlösser gehörten eigentlich ohnehin nicht unter die Gerichtsbarkeit der Grafen, in deren Gau sie lagen, wenn sie ihnen nicht von den Kaisern besonders übertragen war (x).

Ich kann diesen Gerlach II nicht verlassen, ohne noch eine Vermuthung zu wagen, in die ich aber selbst noch nicht genug Vertrauen setze, um sie unter einen eignen Titul zu bringen. Ich habe schon oben von einem Hugo, und seinem Sohn Gerlach geredet, die der Frizlarer Kirche gewisse Zehnden entzogen, die aber ErzBischof Rudhard von Mainz wieder an dieselbe zurückgebracht; ich habe mich dabei auf eine folgende Anmerkung bezogen. Der ErzBischof, der im Jahr 1088 den Mainzer Stul bestieg, that dieses, wie die Urkunde sagt, post mortem Gerlahi militis (y). Wer diese Worte in ihrem Zusammenhang liest, wird, dem gewöhnlichen SprachGebrauch nach, nicht so leicht an einen Gerlach denken, der wenigstens schon 70 Jahr vorher gestorben; aber soviel eher an einen unlängst Verstorbenen. Die Frizlarer Kirche war damals, wie der ErzBischof sagt, durch Raubereien verwüstet worden, und sehr herabgekommen: sollten ihr nicht etwa bei eben dieser Gelegenheit die erwähnte Zehnden erst entrissen worden seyn? oder sollte diese Kirche bei hundert Jahre, die seit dem erstern Graf Hugo verflossen, diese Zehnden ruhig entbehrt

(x) Ich habe mich bei diesem Werner soviel eher aufgehalten, weil ihn Gebhardi, als Grafen über Wellburg, in das Nassauische Geschlecht bringen will.

(y) S. oben S. 18, Anm. (i). Vergleiche noch die folgende Anm. (z).

entbehrt haben? Die Stifter und Klöster wußten sonst in damaligen Zeiten noch am ersten Gerechtigkeit zu finden. Es käme also drauf an, ob man diesen Gerlach nicht noch mit gröſſerm Recht von Gerlach II verstehn, und also seinen Vater Hugo zunächst an Graf Gerlach I anknüpfen könne, so daß die Enkel nach ihren GroßVätern benennt wären. Alsdenn wäre noch begreiflicher, warum dieser Gerlach bloß Miles heißt, weil die ältern Nassauer den GrafenTitul selten gebraucht. Ich werde aber unten von diesem Zusammenhang der Nassauer mit den übrigen Herrn des Niederlohngau besonders reden.

§. XI.

Von Otto, dem StammVater der Grafen und Herzoge von Geldern.

Es ist eine allgemeine Sage, und nicht bloß der Chronicen, sondern auch der besten Niederländischen Schriftsteller (z), daß Adelheid, die ErbTochter des letzten Vogt Richards von Geldern, gegen das Jahr 1061 an einen Graf Otto aus dem Nassauischen Stamm vermählt, und dieser dadurch der StammVater der folgenden Grafen und Herzoge von Geldern geworden. In Urkunden, oder gleichzeitigen Schriftstellern habe ich freilich noch keinen Beweis dazu gefunden: es ließen sich aber auch diese Beweise von Ausländern soviel schwerer geben, da die Herrn des eilften

(z) Die meisten neuern Schriftstellen sprechen freilich hierinn nur des Pontanus Historiis Gelricis nach, und selbst dieser sagt nur S. 90: Adelheida - - unica - *Vicberdi* tutoris filia, defuncto parente, Othoni statim Nassavio, *ut tradunt plerique*, connubio tradita, Gelriae principatum in familiam Nassaviorum feliciter transtulit — sub annum 1061. Man kan also den ohnehin wenig entscheidenden Teschenmacher in Annal. Cliviae &c. Ed. Dietmar, S. 502, und Knippenberg in Historia Eccles. Geldriae L. II. C. IV. S. 63, und andre der gleichen Schriftsteller, für keine neue Zeugen aufführen. Aber auch Foppens in annot. ad Miraei Dipl. Belg. T. I. L. II. c. 87. S. 305 nimmt die Nassauische Herkunft des Gr. Otto als bekannt an, und erinnert, daß die Nassauer den GrafenTitul auf Geldern gebracht.

eilften Jahrhunderts sich noch selten nach ihren Schlössern nannten, und eben dadurch die besten StammCharacters wegfielen. Man muß also hier der bisher noch unwidersprochnen Tradition soviel eher ihr Recht lassen, da doch ausgemacht ist, daß dieser Gemahl der Geldrischen Erbin ein Ausländer war, und nebenher wird die Aehnlichkeit des Wappens (a) und selbst einiger Namen in beiden Stämmen (b), so wie die nachmalige Verbindung des Nassauischen Hauses mit Geldern und Limpurg, die ohne einen solchen Zusammenhang zwischen so entlegenen Häusern befremdlicher seyn würde, eine neue Bestätigung derselben. Der ZeitRechnung nach könnte dieser Otto ein Bruder Gerlachs II seyn: und allenfalls könnte es einige Erläuterung seyn, daß ein Sohn dieses Otto, aus zweiter Ehe, gleichfalls den Namen Gerlach führt. Was aber Pontanus von seinem Vater Wallram erzehlt, und wie er sagt, aus Archiven erzehlt, ist Textorische Fabel; der Name Wallram ist erst aus dem Limpurgischen Haus in das Nassauische gekommen. — Ich überlasse die Geldrische Geschichte andern, und mache nur noch die einzige Anmerkung. Einige Schriftsteller behaupten, Graf Gerhard I, der Sohn Graf Otto I von Geldern, habe das Kloster Beder in Hessen gestiftet. Wenn dieses wahr wäre,

so

(a) Beide haben einen goldnen Löwen im blauen Feld, obgleich sonst mit einiger Verschiedenheit, die erst nachher ins Nassauische Wappen gekommen zu seyn scheint. Textor und Pontanus behaupten, das Geldrische Wappen habe vorher gehabt, wie sich der Letzte ausdrückt: esculi aut nesspili tres flores in clypeo aureo, unde et hodieque *Gelriae flos* nomen obtinet. Man vergleiche Spener. Histor. Insign. Lib. III. C. 16. p. 651, der zugleich gegen den Textor erinnert, daß er fälschlich den Geldrischen Löwen für einen silbernen ausgebe, der vielmehr, so wie der Nassauische, von Gold sei. Pontanus fiel in den nemlichen Irrthum, und nimmt daher ohne Grund an, daß erst PfalzGraf Ruprecht den vorher silbernen Löwen der Nassauer in einen goldnen verwandelt habe. Histor. Geldr. p. 95.

(b) Dann der unten unter den Lurenburgern vorkommende Name Dudo ist doch wohl nichts anders als Otto; und des Geldrischen Grafen Sohn aus der zweiten Ehe hiesse Gerlach. Pontan. ebend.

Digitized by Google

ſo könnte es nichts anders ſeyn, als das ehmalige Nonnen-Kloſter in der kleinen Stadt Wetter bei Marburg: ich weiß aber weiter keinen Beweis dazu (c).

§. XII.

Von Graf Dudo von Lurenburg.

Dudo von Lurenburg iſt, nach den bisher bekannten Urkunden, der erſte, der den Namen von dieſem Schloß geführt, und wen nicht ſchon dieſer Name überzeugt, daß er zu dem Geſchlecht der nachfolgenden Lurenburger und Naſſauer gehöre, wird wenigſtens durch die Beilagen überführt werden. Es kommt zuerſt im Jahr 1093 als Graf von Lurenburg vor (d), er muß aber nach Beil. I und III, noch in dem Anfang des zwölften Jahrhunderts gelebt haben, weil Bruno, der dieſe

(c) Teſchenmacher Annal Cliv. &c. S. 503. und Cnippenberch Hiſt. Eccleſ. Geldr. L. II. C. VI. p. 66. Der Letztere ſagt: Gerhardus eo nomine primus — duo Religioſorum hominum Collegia condidit, alterum in *Haſſia*, — cui *Beder* nomen, Viſurgim inter et Fuldam flumina, in avitis gentis ſuae poſſeſſionibus. Die Lage dieſes Kloſters müßte alſo falſch angegeben ſeyn, wenn es Wetter ſeyn ſoll, und doch würde ſowohl der Name, als die Lage allenfalls für dieſes noch am erſten ſprechen. Soviel iſt gewiß, wie ich ſchon oben S. 18. Anm. r. erinnert, daß die Grafen von Naſſau ehmals in Heſſen vielerlei Güther hatten, und ich könnte aus zum Theil ungedruckten Nachrichten ein ziemliches Regiſter derſelben liefern. Sie beſaßen unter andern auch das Gericht Viermund im Amt Franckenberg, das im Jahr 994 an das Bisthum Worms (Schann. Hiſt. Worm. in prob. p. 32), und wahrſcheinlich von dieſem ſehr frühzeitig, wie andre Wormſiſche Güther, an Naſſau gekommen war. Sogar die Grafſchaft Wittgenſtein, mit allem Zugehör, war ſchon in ältern Zeiten Naſſauiſch Lehen. Man wird alſo die Frizlarer von Hugo und Gerlach beſtrittene Zehenden ſoviel weniger bei Naſſauern befremdlich finden. — Die Grafen von Gudensberg waren übrigens Vögte von Wetter, und ſoviel unwahrſcheinlicher wird die Naſſauiſche Stiftung, die jene Schriftſteller vermuthlich nur dem Textor nachgeſagt

(d) Dudo Comes de Lurenburg unterſchreibt den Stiftungsbrief des Kloſters Lach. Brower Annal. Trev. S. 568. im Auszuge; die ganze Urkunde aber liefern, nach Tolnern, die Act. Acad. Palat. III. S. 123.

Digitized by Google

diese Urkunden ausstellte, erst im Jahr 1102 die ErzBischöfliche Würde zu Trier erhielte. Weiter findet sich keine sichre Spur von ihm.

Das Schloß Laurenburg, das erst im eilften Jahrhundert seinen Ursprung genommen zu haben scheint, hat Reinhard näher beschrieben, und selbst in einem Kupfer vorgestellt (e). Man sieht nur noch einige unbedeutende Ueberbleibsel. Die Nassauer benennen sich von diesem Schlosse bis ins Jahr 1159, wo sie den neuern Namen von dem Schloß Nassau annahmen. Indeß besaßen die Nassauer das Schloß Laurenburg immer in Gemeinschaft, und noch in der zweiten Theilung vom Jahr 1355 behielten sich die beiden Linien des Walkramischen Stamms die Gemeinschaft ihrer Hälfte des Schlosses vor, von dem, wie man aus der Urkunde sieht, der Ottonische Stamm die andre Hälfte besaß. Ungefähr zu eben der Zeit, im Jahr 1367, erscheinen auch die Grafen von Dietz als MitBesitzer des Schlosses, und Graf Gerhard von Dietz nimmt Graf Eberhard von Catzenelnbogen, der jenes Schwester, Agnes, ehligte, in die Hälfte seines Antheils an dem Schloß Lurenburg auf (f). Graf Eberhard sollte diesen Besitz erblich in seinem Hause behalten, weil aber aus dieser Ehe keine Kinder erfolgten, so fiel er ohne Zweifel wieder an Dietz zurück. Endlich verkauffte Graf Johann Ludwig von Nassau Hadamar, dem die Esterau in der LandesTheilung vom Jahr 1607 zugefallen war, diesen kleinen District gegen das Jahr 1641 an den bekannten Kaiserlichen General Melander, oder

(e) In der Vorrede zu dem zweiten Theil der Ausführ. Der mehrgerühmte Hr. Reg. Rath Eberhard handelt in den Marburgischen Anzeigen vom Jahr 1765. St. 25. und 26. von der alten Esterau, als der jetzigen Grafschaft Holzappel, und eröfnet dabei seine Gedanken über einige schon von Reinhard berührte Alterthümer des Klosters Lurenburg, das Archiv und die Sonne genannt.

(f) In Kopps LehnProben, Theil II. S. 356. Die Nassauer werden vermuthlich den Dietzischen Antheil an Lurenburg erst mit der Dietzischen Erbschaft an sich gebracht haben.

Digitized by Google

oder vielmehr, wie er sich in seinen Briefen selbst nennt, Peter von Holzappel, der ihm den Namen einer von ihm benannten Grafschaft gab (g). Auf diese Art kam auch das darinn gelegne Lurenburg, der alte Väterliche Stamm Sitz, von den Nassauern ab, und mit ihm zugleich ein Theil der ursprünglichen Lurenburgischen Stamm Güther (h).

Wir würden von Graf Dudo von Lurenburg weiter nichts als den Namen wissen, wenn nicht auch hier Kloster Streitigkeiten, so beschwerlich sie den Partheien sind, eben so vortheilhaft für die Geschichte gewesen wären. Eine im Jahr 1753 gegen das Fürstliche Haus Nassau herausgekommene Deduction des Klosters Schönau enthält verschiedne bisher unbekannte Urkunden, und weil diese Schrift selten ist, und die Urkunden derselben, soviel ich weiß, bisher noch von keinem Schriftsteller gebraucht worden, so habe ich die ältesten als Beilagen zu dieser Abhandlung abdrucken lassen, ohne mich weiter in die Streit Frage selbst einzumischen (i). Dudo nennt sich in einer dieser Urkunden (Beil. I.) einen Vogt von Lipporn

(g) S. Herrn Reg. Rath Eberhard an angeführtem Ort, wo mehrere Nachrichten von dem Geschlecht des General Holzappels vorkommen, so wie von der Esterau, der nachmaligen Grafschaft Holzappel. Des Generals Wittwe kaufte von den Grafen zu Leiningen Westerburg die Herrschaft Schaumburg dazu; die einzige Tochter und Erbin, Elisabet Charlote von Holzappel, wurde an Fürst Adolph von Nassau Dillenburg vermählt, und da aus dieser Ehe nur drei Prinzessinnen entstunden, so kam mit der einen derselben die Esterau, sammt der Herrschaft Schaumburg, an das fürstliche Haus Anhalt Bernburg.

(h) S. Hrn. Eberhard an angef. Orte, S. 195.

(i) Die Deduction ist überschrieben: Rettung derer Freyheiten und Rechte des Unmittelbaren, unter Churfürstlich Maintzischer Ober und Hochfürstlich Nassauischer Unter Vogthei bis daher gestandnen alten Benedictiner Klosters Schönau in der Rheinischen Landschaft Eintrich, und Ertz Bischöflich Trierischen Dioeces. Im Jahr des Heyls 1753. — Daß einigen dieser Urkunden die

lipporn, oder Löpern (Advocatus Lichtbornii), einem kleinen Dorf bei dem Kloſter Schönau (k). Dudo, oder ſeine Vorfahren, ſcheinen ſich an dieſem Orte zuweilen aufgehalten zu haben: denn würklich findet man noch itzt Spuren von einem alten Schloſſe daſelbſt, und, wie Reinhard erzehlt, giebt es die Tradition in dieſen Gegenden für ein altes Stammhaus der Naſſauer aus. Daraus folgt aber noch nicht, was Textor fabelt, daß ſich dieſes Geſchlecht auch ehmals Herrn von Löppern, ſo wie nachmals von Lurenburg, geſchrieben. Der Beiname von Lurenburg fällt gerade in die Zeiten, da die Gewohnheit der Herrn, ſich nach den Burgen zu nennen, etwas allgemeiner wurde: es ſcheint alſo auch dieſes der älteſte Beiname dieſer Art geweſen zu ſeyn. Graf Dudo erzählt in der Urkunde, daß ſchon Druthwin, einer ſeiner Vorfahren, (parentum ſuorum) ſeine Patrimonial-Güther in Ippern zum geiſtlichen Gebrauch gewidmet habe (l), und Dudo ſelbſt beſtimmte den ganzen Ort zu Stiftung eines Kloſters daſelbſt, das er aber dem Kloſter Schaffhauſen unterwarf. Der Abt Trittenheim ſagt das nemliche, und

Data der Jahre fehlen, kann noch kein Beweis gegen ihre Authentie ſeyn; dann man findet dieſes in mehrern Urkunden, und andre kleinere Zweifel dürfen, denke ich, in dergleichen öffentlichen Schriften den Geſchicht-Schreiber ſoviel weniger ſtören, da, im Fall eines Verdachts, geringere Parthien die Originalurkunden dem Richter vorzulegen verbunden ſind. Bis dahin kann man alſo auch wohl dieſen den Glauben nicht verſagen.

(k) In der Beilage vom J. 1170 heißt auch Rupertus Comes de Naſſau Advocatus eiusdem loci (villae Lierprun).

(l) Die Mönche zu Schönau tragen ſich mit der Tradition, von der auch Textor wußte, daß Druthwin, nachdem er von der Beſiegung ſeiner Feinde bei Coblenz auf ſein Guth Strutz zurückgekommen, auf der Jagd von ſeinem eignen Hofmann ohne Vorſatz ſeie verwundet worden, und zwar an eben dem Orte, wo itzt der hohe Altar der Kirche zu Schönau ſtehe; Druthwin habe alſo in den drei Tagen, die er noch gelebt, verordnet, von ſeiner erfochtnen Beute an eben dem Ort ein Kloſter aufzubauen. Die Schönauer Mönche wollen dieſe Erzehlung noch mit einer beſondern der Deduction nicht angedruckten Urkunde, von der ich in dem Text weiter rede, beſtärken.

Digitized by Google

und giebt dieses Kloster für das Kloster St. Salvators in Schaffhausen, in der Schweiz, aus (m). Ob es richtig sei, oder ob es vielleicht eher ein benachbartes eingegangnes Kloster gewesen, getraut der angeführte Deducent nicht zu entscheiden: aber eine wahrscheinliche Ursache, wie Dudo auf jenes Schaffhausen fallen können, liesse sich allenfalls noch angeben. Eberhard, ein Graf von Nellenburg, hatte das Kloster Schaffhausen gestiftet (n), und sein Sohn Udo wurde im Jahr 1067 ErzBischof zu Trier; von eben diesem Udo war auch ErzBischof Bruno zu Trier, der die Stiftung des Dudo von Lurenburg bestätigte, ein Anverwandter, und war in seinem Haus erzogen worden. Beide ErzBischöfe suchten wohl den Wachsthum des Klosters Schaffhausen, als einer FamilienStiftung, zu befördern, und so kann Graf Dudo, um seinem Freunde, dem ErzBischof Bruno, zu gefallen, den Anlaß genommen haben, ihm sein neugestiftetes Kloster Lyporn zu unterwerfen. — Diese Verbindung mit Schaffhausen blieb zu Schönau in langem Andenken. Die obengedachte Schönauer Deduction führt in ihrer XIVten Beil. ein Weisthum vom J. 1573 an, das sich aber auf ein älteres vom J. 1407 bezieht, und worinn es unter andern heißt: „ Item haben die Sch effen geweist ihren Oberhoff zu Schaffhausen mit solchem un„ terscheiden, welche Parthey ausheischet, die solte den Scheffen bestellen einen Karn „ und darfür spannen einen Füllen der neue ingespannt sy und mit HanenDorn „ beschlagen seye, und sie gesund liefferen gegen Schaffhausen, und herwieder, „ und wann dem Füllen ein Eisen abfält, da sollen sie über Nacht verbleiben, „ und

(m) in Chron. Sponhem. S. 244. Er sagt: Monasterium in *Schönau* ante fuit Praepositura, constructa in eo loco, qui *Lipron* dicitur, ubi nunc Parochialis Ecclesia cum villula ad distantiam unius medii milliaris, fuitque Monasterio et Abbati S. Salvatoris in *Scaffhausen*, Constantiensis Dioecesis, jure subiecta.

(n) Brower. Annal. Trev. T. I. L. XII. p. 545. Brower sagt aber, daß dieses Kloster in Schwaben den zwölf Aposteln gewidmet worden, und Trittenheim redet von St. Salvator. Diese Verschiedenheit kommt vielleicht von einer erneuerten zweiten Stiftung her.

„ und da sollen sie den Scheffen wohl gütlich thun. „ — Bruno bestätigte die Stiftung des Klosters Ypporn (o), wie Graf Dudo verlangt hatte, und schenkte ihm noch den Zehenden von Meilingen, oder Milingen, einem jezo Hessischen Dorf in der NiederGrafschaft Catzenelnbogen (p).

Ich würde übrigens über den angeführten Druthwin mehr zu reden haben, wenn ich mich auf den Auszug einer Urkunde, oder vielmehr auf die Urkunde selbst, sicher verlassen könnte, worinn dieser Druthwin Baro de Lurenburg und Herimanni Ducis Rheni Allemannorum fidelissimus satelles genennt wird (q). Ich getraue, ohne die ganze Urkunde gesehn zu haben, kein vollständiges Urtheil darüber zu fällen: aber so wie die Sache da liegt, scheint sie verdächtig. Man mag nun unter dem Herzog Hermann den Herzog Hermann von Schwaben aus dem zehnten Jahrhundert, oder gar den PfalzGraf Hermann, aus dem folgenden, verstehn wollen, so bleibt der Dux Rheni Allemannorum immer eine seltsame Erscheinung. Das fidelissimus satelles würde allenfalls weniger Schwierigkeit haben: es bedeutet öfters einen Vasallen, obgleich von geringerer Art (r). Ich habe überhaupt diesen Druthwin, weil ich ihn doch nicht zu ordnen weiß, und ihn nur als eine verlohrne Schildwache ausstellen müßte, lieber gar aus der Tabelle, bis zu nähern Erläuterungen, weggelassen.

Und

(o) und zwar ex petitione Adelberti Schaffhusensis Cœnobii Abbatis, et *amici* nostri Dudonis *Comitis* de Laurenburg. S. Beil. II.

(p) S. Beil. II.

(q) Ich habe diese Titulatur von einem sehr glaubhaften Mann, der ehmals diese Urkunde aus dem Kloster Schönau selbst besessen; habe auch den eigenhändigen Brief eines Schönauer Mönchs gelesen, der sich darauf bezieht.

(r) Du Fresne in Glossar. Med. Aevi erklärt die Satellites zum Theil durch Palatinos proceres, dignitate tamen Comitibus inferiores, sed quibus alii subserant: adeo ut Regii corporis custodiae praefectos fuisse liceat conijcere; und in einer andern Bedeutung durch Vasallos minoris dignitatis.

Digitized by Google

Und selbst den Dudo von Lurenburg, der sonst keinem Zweifel unterworfen ist, wie soll ich ihn ordnen? Wollte man ihn für einen Bruder Gerlach II, des Vogts von Weilburg, halten, so scheint der ZeitRaum von 1062 bis 1093 für zwei Brüder etwas entfernt, zumahl da Dudo noch bis ins zwölfte Jahrhundert lebte. Man könnte also in dem Gerlach eher den Vater des Dudo muthmassen; aber Muthmassung bleibts immer nur, und es wäre an sich nicht unmöglich, daß Gerlach II ein älterer früher verstorbner Bruder des Dudo gewesen wäre. Wer kann auf so wenige Data, die wir noch zur Zeit von beiden haben, sichre Schlüsse bauen? Soviel scheint aus Beil. II. erweislich, daß Dudo selbst keine Kinder müsse gehabt haben: er redet, wenn er sein neu gestiftetes Kloster gegen die Eingriffe künftiger Vögte vertheidigen will, allein von sich, und der nächsten Verwandschaftslinie (*), und seine Kinder würde er doch wohl von der Vogthei nicht haben ausschliessen wollen. Eben so wenig scheint damals noch ein Bruder von ihm im Leben gewesen zu seyn: er würde seiner, dächt ich, in so einer Stiftung ausdrücklich erwähnt haben, und nicht blos der nächsten Verwandschaftslinie überhaupt; ein Bruder war gewiß auch zu der Unterschrift der Trierischen BestärigungsUrkunde noch näher, und nöthiger, als Graf Henrich von Dietz, und andre. Dergleichen Stiftungen wurden insgemein von den nächsten Verwandten unterschrieben.

§. XIII.

Von dem FamilienVerhältniß der ältsten Grafen von Nassau gegen die Grafen von Dietz und Arnstein, und ihrem GrafenTitul.

Ich habe die ältsten mir bekannten Nassauer durchgangen, und nun sei es mir erlaubt, stille zu stehn, und auf ihr Verhältniß gegen die übrigen Grafen-

(*) Er sagt blos: Si ego, vel aliquis in proxima consanguinitatis linea succedens Advocatus, praesumserit bona illius Ecclesiae absque voluntate fratrum invadere u. s. w. So hätte Dudo nicht reden können, wenn er Kinder gehabt hätte.

fenHäuser des Niederlohngaus einen Blick zurückzuthun. Aus dem, was ich bisher gesagt, werden meine Leser, wie ich glaube, vorbereitet genug seyn, die Nassauer mit dem Geschlecht der Grafen von Dietz und Arnstein in einem Zusammenhang zu sehen. Ich halte ihn wenigstens für unläugbar, und lasse es drauf ankommen, ob es auch meine Gründe sind. Schon der Umfang der Nassauischen Länder in dem Niederlohngau spricht davor. Hätten die Nassauer nicht zu dem Geschlecht der Grafen Wigger und Arnold gehört, so wären sie, zumal wenn man den spätern Graf Ulrich zu diesem Geschlecht rechnet, bei weitem das beträchtlichste Haus des Niederlohngaues gewesen, ungleich beträchtlicher, als die Grafen desselben, und dieses stößt doch, wie ich schon oben erinnert, wider die gewöhnliche Analogie der GauVerfassung an. Und woher sollten alsdenn die Nassauer ihren GrafenTitel haben? Sie hatten nie in dem Niederlohngau ein eigentliches GrafenAmt (Jus Comitiae), wurden auch, ausser dem Einrich, nie damit belehnt, sondern allein die Grafen von Dietz und Arnstein. Ich kenne zwar den Ausweg wohl, mit dem Herr Reinhard dieser Schwierigkeit begegnet: er hilft sich mit der angeblichen Arnsteinischen reichen Erbschaft (t), und besonders dem Ankauf des Einrichs, von dem die Nassauer sowohl, als die Catzenelnboger, den GrafenTitel hergenommen haben sollen;

(t) Auf diese Erbschaft konnte er soviel eher trauen, weil er, der nur Winckelmanns Auszug des Arnsteiner Mönchs gesehen hatte, die Arnsteinische Töchter für die Schwestern des jüngern Ludwigs hielt, und also den Gedanken Comes — super omnia de sororum honestate et posteritatis successione solliciius für die erste Triebfeder der reichen Erbschaft hielt. So wenig diese Worte schon an sich dafür gelten können, so sehr fällt alles noch mehr weg, sobald man weiß, daß von Ludwig dem ältern geredet wird. Oder sollte er etwa seinem Sohn genommen haben, um seine Schwestern damit auszusteuern? — Hätte der jüngere Ludwig in der Folge, und nachdem ihm der KlosterGedanke angekommen war, für die Erben seiner Tanten mehr gethan, als bekannt ist, so würde es der Arnsteiner Mönch in seinem Enthusiasmus für den guten Heiligen nicht vergessen haben. Doch ich habe schon oben davon geredet.

Digitized by Google

sollen; die erstern im Jahr 1130, und die letztern 1140. Aber dieses System, so sehr es Anfangs gefällt, ist sicherlich falsch, und schon durch die bisherige Ausführung widerlegt. Schon Dudo von Lurenburg führte im Jahr 1093 den Grafen-Titel, und Rupert selbst unterschreibt sich bereits im Jahr 1124 als Graf (*), zu einer Zeit, wo Graf Ludwig von Arnstein wohl noch an keine KlosterStiftung dachte. Ausserdem waren, wie ich schon oben erwähnt, die Herrn von Isenburg noch im Jahr 1158 im Besitz der Grafschaft Einrich; die Nassauer und Catzenelnboger konnten also unmöglich zwanzig bis dreissig Jahr vorher den Titel davon annehmen, und auch die erstern Besitzer, die Isenburger, thaten es nicht. Soviel ist indessen gewiß, daß die Nassauer in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in ihren Unterschriften den GrafenTitel häufig vergaßen: er wurde nicht eher ununterbrochen unter ihnen üblich, als bis sie sich vom Schloß Nassau zu benennen anfiengen. Aber diese Veränderung setzt keine Länder- und HausRevolution voraus: der Grund liegt allein in den veränderten Zeiten. Bisher war der GrafenCharacter das Zeichen eines Amtes, und zwar eines VasallenAmtes; wer also das Amt nicht hatte, den lüstete auch der Titel nicht, der manchem freien teutschen Biedermann nur das Zeichen der Knechtschaft schien. Die jüngere Linien brauchten daher sehr oft den GrafenTitul wenig, oder gar nicht, wenn die ältere Linien das würkliche Amt hatten, und selbst unter Brüdern hieß öfters der ältere Graf, und der jüngere selten, oder niemals. Der nemliche Fall tritt wohl bei den Nassauern ein, oder es läßt sich gar kein Grund von ihrem GrafenNamen angeben. Die Dietzer und Arnsteiner kommen nie anders als Grafen vor, weil sie es würklich dem Amt nach waren; die Nassauer aber scheinen eine jüngere Linie dieses Geschlechts gewesen zu seyn, die eben deßwegen den FamilienTitul weniger brauchte. Aber gegen die spätere Zeiten des zwölften Jahrhunderts veränderten sich hierinn die alten Sitten; die LehensVerbindung wurde immer unbedeutender, und so wie sie fiel, verlohren auch die

(*) Act. Acad. Palat. III. p. 82.

die darauf gegründete Titels den alten NebenBegrif von Abhängigkeit. Ausserdem schwungen sich hier und da Familien von niederm Adel, je nachdem sie an Güthern zunahmen, in den HerrnStand; die alten Gräflichen Häuser suchten sich also dadurch von ihnen zu unterscheiden, daß sie den ihrer Familie eigenthümlichen, sonst weniger gebrauchten GrafenCharacter, allgemein machten Mit den Grafen von Catzenelnbogen hat es die nemliche Beschaffenheit, und eben so läßt sich bei vielen andern Häusern dieser Gegenden kein andrer Grund angeben. Man weiß, wie schnell, und aus wie leichten Gründen, sich oft dergleichen Spiele der Eitelkeit ausbreiten, wenn einmal ein und das andre Beispiel den Ton dazu angegeben, und die Menschen waren sich hierinn zu allen Zeiten einander gleich. — Von dem Zusammenhang zwischen den alten Grafen von Dietz und Nassau finden sich noch einige andre Spuren. Die Grafen von Dietz hatten, wie ich bereits oben erzehlt, Antheil an dem alten Nassauischen StammSchloß Lurenburg (v), man kann also nach der Analogie des damaligen ZeitAlters soviel eher auch auf eine gemeinsame Abkunft schliessen; und ists gleich möglich, daß die Dietzer erst in spätern Zeiten zu ihrem Antheil an Luren-

(v) Was ich oben aus den Nassauischen Theilungen erwähnt, daß der Wallramische und Ottonische Stamm das Schloß Lurenburg, jedes zur Hälfte, in Gemeinschaft besessen, steht dem Dietzischen Eigenthum an Lurenburg nicht entgegen; denn natürlicher Weise ist nur von der Hälfte des Nassauischen Antheils an dem Schloß die Rede, das einen andern MitBesitzer des Schlosses nicht ausschließt. Lurenburg wird zwar in der ersten Theilung vom Jahr 1255 nicht ausdrücklich genennt; aber aus der zweiten Theilung vom Jahr 1355 erhellet, daß es beide Linien eben so gut, wie das Schloß Nassau, in Gemeinschaft behalten. Die Grafen von Dietz mußten wenigstens schon vor der ersten BruderTheilung im Besitz ihres Antheils gewesen seyn, da in der zweiten Theilung vom Jahr 1355 noch beide Linien ihren gleichen Antheil an dem Schloß hatten, und also keine noch etwas davon veräussert haben kann. Zwischen den Jahren 1355 und 1367 sind die Dietzer doch doch wohl nicht erst zu ihrem Antheil gekommen, da sich in dieser Zeit keine HeurathsVerbindung unter beiden Häusern findet, die sonst noch am ersten zu so einer Veränderung hätte Anlaß geben können.

Digitized by Google

kurenburg können gekommen seyn, so ists doch nur eine bloße Voraussetzung, ohne Beweis. Eben so hatten die Nassauer noch im dreizehnten Jahrhundert ein Allodium in Dietz, das Graf Rupert gegen eine Summe Gelds zu einem Burglehn in Montabaur an ChurTrier aufgab (x), und zugleich waren die Nassauer ehmals Vögte des Dietzischen, nun zwischen Trier und NassauDietz gemeinschaftlichen Städtgens Camberg (y).

Sollten alle diese Gründe die StammVerwandschaft der Nassauer mit den bekannten lohngauer Grafen, Wigger und Arnold, überzeugend genug erweisen: so bliebe nur noch die Frage übrig, aus welchem Zweig dieses Geschlechts man sie am schicklichsten herleiten könne. Für die Arnsteiner sehe ich keinen auch noch so entfernten Grund: vielmehr würden sich doch wohl bei der so frühen Erlöschung des Arnsteinischen MannsStamms nähere Spuren gefunden haben, wenn die Nassauer würklich nur eine Nebenlinie des nemlichen Hauses, und Abkömmlinge Graf Arnolds gewesen wären. Die Grafen von Dietz haben, nach dem, was ich eben gesagt, allerdings ungleich grössere Wahrscheinlichkeit für sich, und deßwegen nimmt man gewöhnlich den Graf Wigger auch zu dem StammVater der Nassauer an. Ich weiß gegen diese Meinung nichts wesentliches einzuwenden; aber die alten Besitzungen der Nassauer scheinen mir doch gegen die Dietzische Lande zu beträchtlich, als daß man sie aus einer bloßen Abtheilung dieses Hauses mit einigem Vertrauen herleiten könnte. Die Grafen von Dietz, die das GrafenAmt fortführten, müßte man doch wohl als die

(x) ab Honth. Hist. Trev. Dipl. I. S. 716. Ich führe es indeß nur bei andern Gründen zu einiger NebenErläuterung an; denn allerdings würde es für sich allein zu viel geschlossen seyn, wenn man daraus, daß ein Herr in des andern Land ein Allodium gehabt, sogleich auf eine gemeinschaftliche Abkunft folgern wollte.

(y) Brower Annal. Trev. L. XI. p. 519.

die ältere Linie annehmen, und so müßten die Nassauer, die jüngere Linie, entweder ungleich reichlicher bedacht worden seyn, als die ältere, oder sie müßten erst in spätern Zeiten ihre Besitzungen so sehr erweitert haben, worüber ich unten reden werde. Man könnte daher, jenen Gründen für den Zusammenhang mit Dietz unbeschadet, den Stamm-Vater des Nassauischen Hauses vielleicht mit grösserm Recht für einen jüngern Bruder des Grafen Wigger und Arnold, und einen dritten Sohn Gr. Gerlachs I halten, und ich weiß nicht, ob ich zu viel wage, wenn ich für diesen Gedanken, so neu er auch ist, geneigter bin. Die beiden ältern Brüder hätten sich alsdenn ins Grafen-Amt des Niederlohngaus getheilt, an dem der Jüngere keinen Antheil nehmen konnte, weil der Niederlohngau, ausser dem Eintrich, keine andre Gau-Abtheilung mehr hatte. Das Dietzische und Nassauische Wappen sind auch würklich mehr von einander verschieden, als sich erwarten ließe, wenn das eine Haus aus dem andern ausgegangen wäre. Sie haben im Grunde nichts miteinander gemein, zumal wenn man annimmt, daß die Dietzische Löwen in ältern Zeiten vielmehr Leoparden vorgestellt (z). Verschiedne Linien von einerlei Haus änderten insgemein nur die Farben und Metalle, oder sonst einen geringen Umstand. Wäre erweislicher, was ich oben vermuthet, daß Gerlach II einen Hugo zum Vater gehabt, so würde diese Meinung ein groses Gewicht erhalten: aber noch zur Zeit ists bloße noch dazu entfernte Hypothese, wenn ich die Urkunde von einem andern, als dem ältern Gerlach I, und seinem Vater erkläre;

(z) Ich setze bei dieser Gelegenheit noch zu, was ich oben S. 46. Anm. (a) bei der irrigen Meinung Pontans, daß der Nassauische vorher silberne Löwe erst von Churfürst Ruprecht von der Pfalz in einen goldnen verwandelt worden, zu bemerken vergessen habe. Der Pfalz-Graf ertheilte nemlich, wie Freher in Origg. Palat. L. I. Cap. XIII. anführt, im Jahr 1353 den Grafen Adolph und Johann, den Söhnen Graf Gerlachs von Nassau, das Recht, einen goldnen Löwen zwischen zwei Hörnern auf ihrem Helm zu führen, und die wallramische Linie zeichnet sich dadurch noch itzo von der Gerlachischen aus. Von dem Schild-Wappen ist also hier die Rede nicht: aber aus dieser Verwechslung ist jener Irrthum entstanden.

Digitized by Google

klärе; ich habe deßwegen zwar den angeblichen Hugo II, um nur eine fehlende Generation zu bemerken, in die Tabelle gesetzt, aber zum Zeichen der Ungewißheit eingeklammert. Vielleicht finden sich mit der Zeit noch stärkere Gründe dafür, oder es findet sich ein andres StammGlied, das man mit besserm Rechte zwischen die beiden Gerlachs einschalten kann.

§. XIV.

Von Graf Ulrich von Idstein.

Bekanntlich erzehlt der Arnsteiner Mönch, daß eine der sieben Arnsteinischen Töchter an einen Grafen von Nassau vermählt worden, und daß aus dieser Ehe Rupert und Arnold von Lurenburg, so wie die an Dietz vermählte Demudis, erzeugt worden. Aber er nennt den Vater nicht, vermuthlich weil er ihn selbst nicht wußte: denn seine ganze Arbeit verräth, daß sie nur auf Hörensagen, nicht nach Denkmälern und genauern Erkundigungen, zusammengeschrieben worden. Eine HauptSchwierigkeit ist daher in der Nassauischen Genealogie, diesen Vater der genannten Lurenburger aufzufinden. Gebhardi, und andre(a), nehmen einen Graf Ulrich dazu an, der im Anfang des zwölften Jahrhunderts gelebt, und nicht lange vor dem Jahr 1128 gestorben: giebt man alsdann diesem Ulrich Gerlach II, den Vogt zu Weilburg, zum Vater, so wäre der Zusammenhang gemacht, und die Lücke ausgefüllt. Und würklich hat diese Meinung vielerlei Gründe der Wahrscheinlichkeit für sich. Dahin rechne ich vor allen Dingen, daß Ulrich ungezweifelt in den heutigen Nassauischen Ländern Besitzungen gehabt. Schon eine alte Kriegs-Geschichte vom Jahr 1114 könnte uns von weitem darauf führen. Ulrich, ein lehn-

(a) Auch der oben gerühmte Hr. Geh. Rath Kremer ist, wie ich von ihm selbst weiß, für diese Meinung geneigt, ob er sie gleich noch nicht für erwiesen richtig ansieht, und die Beistimmung eines so guten Kenners giebt ihr allerdings ein neues Gewicht.

lehnträger (militaris cliens) des Graf Ulrichs, von dem hier die Rede iſt, war mit einer zahlreichen Mannſchaft in den Einrich eingefallen, und flohe endlich, nach vielem Mord und Verwüſtung, um den verfolgenden Bauern des Einrichs zu entrinnen, nach der Lahn zu; einige verbargen ſich in den Wäldern, andre ſuchten in der Kirche zu Limpurg gegen die Rache des erbitterten LandVolks Zuflucht: aber vergeblich, ſie wurden von den Altären geriſſen, und getödtet (b). Der erwähnte Vaſall handelte doch wohl bei dieſem Einfall nicht ohne Vorwiſſen ſeines Herrn, des Graf Ulrichs; er ſuchte alſo auch vermuthlich in dieſes ſeinen Landen am erſten Rettung, und da ſeine Flucht nach der Lahn, gegen Limpurg, gerichtet war, ſo führte ſie ihn gerade in die urſprüngliche StammSitze der Naſſauer. Aber wir brauchen nicht einmal ſolche entfernte Beweiſe. Ulrich ſchreibt ſich ausdrücklich von Idſtein, und zwar unter Grafen und Herrn (c); man kann ihn alſo nicht zu der Ritterlichen Familie dieſes Namens rechnen, wie Reinhard will. Die Urkunde hat kein Datum; aber Gebhardi hat richtig erwieſen, daß ſie vor das Jahr 1122, und vermuthlich ins Jahr 1120, oder 1121, gehört (d). In einem alten Regiſter über die Schenkungen und Güther, die ErzBiſchof Adelbert von Mainz während ſeiner Regierung, vom Jahr 1111—1137, an die Mainzer Kirche brachte, lernen wir Ulrichs Beſitzungen noch näher kennen. Er übergab dem ErzBiſchof Adelbert die Schlöſſer Dingenburg, Etechenſtein, Eppenſtein, und die Munition Oberoldeshuſun cum univerſis prediis ſuis, et miniſterialibusſuis(e). Ethechenſtein iſt bekanntlich nichts anders als Idſtein, das unter dieſem Namen häufig

(b) Brower. Annal. Trev. T. II. L. XIII. p. 12 Brower erklärt die angefallne Haanos mit Recht für die Einwohner des Einrichs, oder die Heyrücker.

(c) Gud. Cod. Dipl. I. S. 119.

(d) Hiſtoriſche Abhandl. Th. II. S. 96. Es kommt nemlich unter den Zeugen Anſelmus, als Probſt, und Ezerfolfus als Deschant zu Mainz vor. Jener hatte aber, nach dem Reatſter in Joann. SS. Mog. II., im Jahr 1122 den Hugo, und dieſer im J. 1124 einen Cuno zum Nachfolger.

(e) Guden. Cod. Dipl. I. p. 397.

häufig vorkommt, und wann ich jemals Dillenburg in so frühen Zeiten gefunden hätte, so würde ich das vermuthlich durch einen Schreibfehler verstellte Schloß Dingenburg lieber dafür halten, als es mit Gebhardi auf den Dinsberg unweit Gieſſen ſetzen. Die Schlöſſer blieben ſonſt ſo unbekannt nicht, und es wäre ſonderbar, daß dieſes Dingenburg nie an irgend einem andern Ort vorkommen ſollte, wenn es mit der lesArt richtig wäre. Der lehensUebertrag dieſer Schlöſſer und Güther muß noch vor das Jahr 1124 fallen: denn in dieſem Jahr übergiebt K. Henrich V die Hälfte des Schloſſes Eppenſtein an Mainz (f). Um eben dieſe Zeit dachte Graf Ulrich der Kirche zu Mainz noch einen Hof in Berſtadt, einem Naſſauiſchen Dorf bei Wisbaden, zu, eben den Hof, über den die Naſſauer noch im Jahr 1222 einen Vertrag mit Mainz ſchloſſen (g): der Tod verhinderte ihn aber an der Ausführung, und ſeine Wittwe Mathild vollzog im Jahr 1128, auf Bitten des ErzBiſchof Adelberts, die Geſinnung ihres Gemahls (h). Graf Ulrich muß alſo zwiſchen dem Jahr 1122 und 1128 geſtorben ſeyn, und dieſes fällt gerade in die Zeit, wo die Lurenburger Brüder, Rupert und Arnold, erſcheinen, die beide, ſoviel ich weiß, zuerſt im Jahr 1124 vorkommen; der ErzBiſchof Adelbert, ein gebohrner Graf von Saarbrück, nennt auch ſowohl den Graf Ulrich und ſeine Gemahlin Mathild, als den Lurenburger Rupert ſeine Verwandte (i). Zu dem allen kommt endlich noch, daß das Mainzer Necrologium den Gr. Ulrich, der den Hof in Berſtadt an Mainz übergeben, ausdrücklich einen Graf von Naſſau nennt (k), und kommen gleich die Lurenburger unter dieſer Benennung damals noch

(f) Gud. Cod Dipl. I. S. 63. Ich habe ſchon in meinen Diplomatiſchen Nachrichten von den ausgeſtorbenen Dynaſten von Eppenſtein weitläufiger davon geredet, die man aber aus dieſer Abhandlung auch hierinn verſchiedentlich verbeſſern kann.

(g) Guden. l. c. p. 477.

(h) Gud. l. c. p. 76.

(i) Jene an dem eben angeführten Orte, und dieſen in der Beſtätigungs Urkunde des Kloſters Schönau. Guden. Cod. D. I S. 103.

(k) Guden. Cod. Dipl. I. S. 76. not. *

noch nicht vor, so kann es doch zur Sache nichts thun, weil sich der Mönch zu der Zeit, da er sein TodtenRegister zusammentrug, hierinn nach dem spätern Namen dieses Geschlechts gerichtet haben kann.

Ich habe alle Gründe für die Nassauische Abkunft Ulrichs, soviel ich ihrer wußte, genau und unpartheyisch nebeneinander gestellt; sie scheinen treffend, und doch habe ich wichtige GegenGründe. Daß der Name Ulrich, wider die Gewohnheit des mittlern ZeitAlters, so ganz unbekannt unter den folgenden Nassauern geblieben ist, hat, wie ich schon oben gesagt, seine Beispiele; aber eine Ausnahme ists immer. In den ältern Zeiten halten wir manchen Namen für ausgestorben, weil wir selten die Kinder der Herrn alle wissen; nach den Zeiten Ulrichs aber sind die Nassauer schon bekannter, und wäre je ein Ulrich wieder unter ihnen aufgekommen, so würd er schwerlich ganz verborgen geblieben seyn Das Mainzer Necrologium entscheidet wenig. Es ist bekannt, daß dieses TodtenRegister erst aus spätern Zeiten, und überhaupt sehr fehlerhaft ist. Die unwissende Mönche schlossen in dergleichen Registern insgemein von den spätern Besitzern auf die vorhergehende. Daraus, daß Ulrich einen Hof in Berstadt verschenkte, folgt auch an sich noch nicht, daß er der Innhaber des gleichgenannten itzt Nassauischen Dorfes selbst war; und wenn er es auch war, so läßt sich überhaupt aus diesem Dorf soviel weniger für die Nassauische Herkunft Ulrichs schliessen, da auch die Eppensteiner nachmals die Peinliche Gerichtsbarkeit darinn hatten. Sonderbar wäre immer, wenn Rupert und Arnold würklich Söhne Ulrichs gewesen wären, daß nicht sie, sondern ihre Mutter Mathild, die ehmalige Gesinnung ihres Vaters erfüllt, und den Hof zu Berstadt veräussert hätten, oder daß nicht wenigstens ihrer Einwilligung erwähnt würde; und gleichwohl waren beide Brüder in dem Jahr 1124 — wo Graf Ulrich entweder noch lebte, oder wenigstens, nach dem, was ich oben gesagt, nicht über ein oder zwei Jahre todt war — schon erwachsne Herrn, die Urkunden bezeugten, und

Rupert

Rupert stiftete das Jahr drauf das Kloster Schönau; ja eben dieser Rupert ist Zeuge der Urkunde, in der Erz-Bischof Adelbert im J. 1128 den Hof zu Berstadt dem Dom-Capitul übergiebt, ohne die geringste Beziehung auf ihn, als den nächsten Erben. Noch auffallender ist die Schenkung Ulrichs selbst; er übergiebt seine Schlösser, und alle seine praedia und Ministerialen an Mainz. Eine Schenkung von dem Umfang sollte man wohl nicht von einem Herrn vermuthen, der selbst Erben, und zwar Männliche Erben hatte, aber eher von einem Herrn, mit dem ein Geschlecht ausstirbt; und insgemein endeten Familien, nach dem Geschmack der damaligen Zeiten, mit solcher reellen Andachts-Uebung. Ich weiß zwar wohl, wie man sich hier zu helfen sucht: Ulrich, sagt man, machte seine Schlösser und übrige Güther nur lehnbar, und nahm sie wieder als Lehen von Mainz zurück; aber damit ist die Schwierigkeit noch nicht gehoben. So gleichgültig war doch damals die Lehens-Verbindung noch nicht, daß ein Vater seine Kinder, und in so ansehnlichen Besitzungen, ohne die äusserste Noth damit verstrickte. Und womit will man es beweisen, daß Ulrich mit seiner Schenkung weiter nichts als Lehnbarkeit wollte (l)? Man könnte mit eben dem Recht behaupten, daß er auch den Hof zu Berstadt nur lehnbar machen wollte, und doch zeigte sichs in der Ausführung ganz anders; er wurde ein Mainzisches Eigenthum. Daß sich das Schloß Idstein nachmals bei den Nassauern findet, beweißt noch nicht, daß sie es erblich von Graf Ulrich erhalten; es kann eben sowohl nach Ulrichs Tod erst von Mainz an Nassau gekommen seyn. Auf diesen Gedanken kann man soviel eher fallen, da das andere an Mainz übergebene Schloß Eppenstein nachmals einer ganz andern Familie zu Theil wurde, die den Namen davon führte. Im Jahr 1122 schrieb sich Ulrich selbst noch von dem

(l) Unter dem bei dieser Schenkung gebrauchten kurzen Ausdruck *dedit* nobis Castra, et omnia predia sua versteht man, seiner gewöhnlichen und natürlichen Bedeutung nach, keinen bloßen Lehens-Auftrag, sondern eine Schenkung zum Eigenthum. Das Mainzer Necrologium sagt von eben diesem Ulrich: *dedit* nobis curiam in Birgestadt, und verstund es vom Eigenthum. Indeß weiß ich wohl, daß es Ausnahmen giebt.

dem Schloß Eppenstein (m): ich sehe wenigstens keine Ursache, warum ich diesen Ulrich von Eppenstein nicht mit dem Graf Ulrich, der sich, wie ich oben gesagt, sonst auch von dem Schloß Idstein benennte, für eine Person halten sollte, da doch einmal gewiß ist, daß der letzte um diese Zeit das Schloß Eppenstein besaß. Es ist bekannt, daß sich damals die Herrn oft von verschiednen Schlössern benennten, je nachdem sie ihren Aufenthalt veränderten. Im Jahr 1124 schenkt K. Henrich V die Hälfte des Schlosses Eppenstein an ErzBischof Adelbert von Mainz, das heißt: er erließ ihm, da vorher das ganze Schloß Reichslehn war, die Lehnbarkeit über die Hälfte, und machte sie zu Mainzischem Allodium. Graf Ulrich muß also selbst nur die Hälfte des Schlosses besessen haben, die er an Mainz gab; der Kaiser würde sich sonst schwerlich nur der halben Lehnbarkeit über das Schloß gegen Mainz begeben haben (n). Und noch in eben dem Jahrhundert erscheinen die Dynasten von Eppenstein im Besitz des Schlosses, und zwar in eben dem LehnsVerhältniß; die eine Hälfte war und ist noch itzo Kaiserlich Lehen, die andre Hälfte aber, die jetzo Mainz in würklichem Besitz hat, hatten die Eppensteiner von Mainz zu Lehen; die Herrschaft Eppenstein hingegen war keine Appertinenz des Schlosses, sondern Allodium (o).

Wäre

(m) Herrn Dech. Würdtweins Dioeces. Mog. T. I. p. 477. Udalricus de Eppenstein steht hier unter den Zeugen noch vor dem Bertolfus Comes de Nuoringen: man kann ihn also für keinen Burgmann, oder Ministerialen halten.

(n) Guden. Cod. Dipl. I. S. 63. Aus dieser Urkunde, und der in der nächstvorhergehenden Anm. angeführten, läßt sich zugleich wahrscheinlich schliessen, daß Graf Ulrich zwischen den J. 1122 u. 1124 gestorben. Hätte Ulrich zu der Zeit noch gelebt, da Kaiser Henrich die Hälfte des Schlosses Eppenstein an Mainz gab, so würde er wohl der Resignation desselben erwähnt haben: denn ohne Zweifel war doch die Hälfte des Schlosses gerade derjenige Theil, den Ulrich an Mainz übergeben hatte, und es konnte kein andrer seyn, weil die andre Hälfte noch ferner Kaiserlich Lehen blieb.

(o) Ich habe von dem allen schon in meinen Diplomatischen Nachrichten von den Dynasten von Eppenstein weitläuftiger geredet, aber hier soviel lieber das Wesentliche wiederholt, weil ich zugleich einige Berichtigungen anbringen konnte.

Digitized by Google

Wäre Ulrich ein Naſſauer geweſen, und hätte Männliche Erben gehabt, ſo wäre ſchwer zu begreifen, wie die folgenden Naſſauer ſo ganz und gar von dem Schloß Eppenſtein abgekommen wären. Gebhardi will deßwegen lieber die Eppenſteiner in das Naſſauiſche Geſchlecht einſchieben, und von einem Sohn Ulrichs herleiten: aber dazu iſt weiter nicht der geringſte Grund da, wohl aber viele Gegengründe. Durch Vermählung iſts wohl eben ſo wenig geſchehen: Schlöſſer ließ man ſo leicht nicht von einer Familie abkommen; alles, was hierinn nach alten teutſchen Sitten üblich war, gieng höchſtens dahin, daß man die angeheurathete Familie in die Gemeinſchaft des Beſitzes aufnahm. Aber, was noch mehr iſt, auch die von Gr. Ulrich an Mainz übergebene Munition Oberoldeshuſen war höchſtwahrſcheinlich ein nachmaliges Eigenthum der Eppenſteiner (p). Soll auch dieſe erſt von den Naſſauern an ſie gekommen ſeyn? Sie lag, wenn ich nicht irre, in einer Gegend, wo die Naſſauer nie Beſitzungen hatten.

Was

(p) Ich habe ſchon in meinen Diplom. Nachr. von den Eppenſteinern S. 15. Anm. a. u. S. 29. Anm. r. davon geredet, und mich beſonders auf Gud. C. D. I. S. 761 u. III. S. 74 berufen, wo Oberoldishauſen unter andern Eppenſteiniſchen Güthern vorkommt. Die in der letzten Urk. angegebene bona in villis Eſchebach ſuperiori, Eſchebach inferiori, Sulburg, Wilbach, Wicker, Maſſenheim et Huſen, apud villam Oberoldishuſen lagen in der Gegend des Mayns, und in der Herrſch. Eppenſtein, und waren durch Vermählung von den Eppenſteinern, vermittelſt der Grafen von Wertheim, an die Grafen von Eberſtein und Hohenloh gekommen. In der Gegend von Seulberg findet ſich, auſſer dem nur eine halbe Stunde davon entlegenen Hanauiſchen, vorher Ingelheimiſchen, Dorf Holzhauſen, auch noch ein andres Homburgiſches Dorf Dornholzhauſen. Beide Dörfer waren ehmals Eppenſteiniſch; es kann alſo ſoviel eher das eine davon zum Unterſcheid Oberholzhauſen genennt worden ſeyn. In der eigentlichen Herrſchaft Eppſtein findet ſich kein Holzhauſen, und auch keine Spur, daß ehmals eines da war. Daß bloſe Dörfer öfters den Namen der Munitionen führen, weil ſie etwa mit einem Graben, und dergleichen, gegen den erſten Anlauf geſichert waren, habe ich gleichfalls an angef. Ort bereits erinnert.

Digitized by Google

Was ich bisher gesagt, wird hoffentlich schon hinreichen, die Nassauische Herkunft Ulrichs wenigstens zweifelhaft zu machen; ich setze noch eine andre Betrachtung hinzu. In dem eilften Jahrhundert erscheint eine angesehene Familie von Ulrichs, die in diesen Gegenden stark angesessen waren. Der erste ist Udalricus, Luitpoldi Magontienſis Epiſcopi Miles. Er machte gegen das St. Michaelskloster in Bamberg Ansprüche auf das praedium Scerstein; es ist das Nassauische Dorf Schierstein, oder Scherstein am Rhein, in dem Amt Wisbaden. Ulrich fiel darüber, und wer weiß, aus was für andern Ursachen, in die Reichsacht, hielt sich eine Zeitlang in Italien auf, und konnte nicht eher wieder die Kaiserliche Gnade erlangen, als bis er sich im Jahr 1052 von allen Ansprüchen auf das genannte praedium lossagte. Aber dem ungeachtet suchte er seine Rechte noch ferner mit Gewalt zu schützen, und fiel darüber im Jahr 1057 in die Strafe des dreifachen Ersatzes aller dem Kloster entzognen Güther (q). Man sieht aus allen Umständen, daß dieser Ulrich kein unbeträchtlicher Mann war, und daß er nur Miles heißt, setzt ihn, wie ich schon oben erinnert, noch nicht zu dem niedern Adel herab (r). Von diesem Ulrich war, wie ich vermuthe, Udalricus de Cosheim

(q) S. die Urk. in Schannat. Vindem. liter. I. S. 42 und 43. Das Wort praedium hat in der Sprache des mittlern Zeitalters oft einen sehr weitläuftigen Sinn, und begreift manchmal mehrere Dörfer und Bauerhöfe unter sich. Ich habe es deßwegen im Text beibehalten, weil ich im Teutschen kein gleichbedeutendes wußte.

(r) S. oben S. 18. Die Sache ist zwar an sich bekannt: man kann aber das schöne Buch des sel. Scheids vom Adel in Teutschland weiter darüber nachlesen, wo er S. 74 unter den verschiednen Bedeutungen des Wortes Miles auch diese festsetzt, daß es öfters überhaupt einen Vasallen, sowohl aus dem hohen als niedern Adel, anzeigt, und S. 56 führt er Beispiele von Personen aus dem hohen Adel an, die schlechtweg Milites heissen. Das Udalricus miles quidam hat also eben so wenig einen Begrif von Kleinheit in sich, als wenn der Bischof von Worms in einer Urk. Kaiser Otto III vom Jahr 994 geradehin Clericus quidam Burghart genennt wird, in Schaan. Hist. Worm. prob. p. 33. Die Umstände,

Cosheim ein Sohn, der unterm Jahr 1073 als ein Vertrauter des jungen Königs Henrichs IV vorkommt, und, wie man aus allen Umständen sieht, ein Mann von Stand und Ansehn war (s). Costheim ist das bekannte Mainzische Dorf Costheim in der Herrschaft Eppstein: Es gehörte ehmals unter das landGericht Mechtildhausen, unter dessen Gerichtsbarkeit der beste Theil der Herrschaft Eppstein stunde, und das die ehmalige Dynasten von Eppenstein, so wie itzt noch Hessen, vom Kaiser und Reich zu lehen nahmen. Da Ulrich sich einen Vogt von Costheim insbesondre nennt, vermuthlich weil er sich an diesem Ort am meisten aufhielte, sollte nicht soviel wahrscheinlicher seyn, daß überhaupt das landGericht Mechtildhausen unter seiner Verwaltung stunde? und daß dieses landGericht, so wie das andre Eppensteinische landGericht Häußels, das mit dem Schloß Eppenstein zugleich vom Kaiser und Reich zu lehen gieng (t), die Ueberbleibsel des alten Pagus Kunigesſuntra waren, und ihren Besitzern wohl auch den GrafenTitul gaben? Was ich

stände, die man mit diesem Ulrich macht, lassen gewiß keinen Herrn aus einem blos Ritterlichen Geschlecht vermuthen: seine Angelegenheiten werden unmittelbar von den Kaisern, und auf den ReichsTägen, entschieden, und da Ulrich zu Mainz in Gegenwart des ErzBischof Leutpolds feierlich renunciirte, so schickte Kaiser Henrich einen besondern Gesandten zu diesem Geschäfte dahin. Es wird auch seines Mainzischen beneficii oder Lehens in der Urkunde besonders erwähnt.

(s) Lambert. Schaffnab. in Pistor. SS. Rer. Germ. T. I. Ed. Struv., wo er von S. 364 an, unterm Jahr 1179, mehrmals vorkommt. Er sollte mit dem K. Henrich IV an dem angeblichen Anschlag, den Herzog Rodolph von Schwaben, und andre Fürsten, zu ermorden, Theil haben, und da sich K. Henrich, zum Beweis seiner Unschuld, zu einem Zweikampf erbot, so stillte Ulrich die Hitze des Kaisers, und nahm diesen vermeintlich göttlichen Beweis selbst auf sich.

(t) S. meine Diplom. Nachrichten von den Dynasten von Eppenstein S. 17. wo ich bemerkt, daß, obgleich das LandGericht Häußels in den Kaiserlichen LehnBriefen nicht ausdrücklich benennt wird, es doch unter der Belehnung mit Schloß, Stadt und Thal Eppenstein begriffen seyn müsse, nemlich nur die Gerichtsbarkeit, nicht die darunter stehende Orte selbst.

ich noch von den Eppensteinern sagen werde, wird es deutlicher machen. Ungefähr zu eben der Zeit, in dem Jahr 1064, kommt in der Wetterau Udalricus Advocatus Regis vor, und gute, aber hier zu weitläuftige Gründe, machen wahrscheinlich, daß er mit Ulrich von Costheim einerlei Person war, und mit gröſſerem Rechte für einen landVogt in der Wetterau gelten könne, als die Arnsteiner (u). Ulrich von Costheim scheint im Jahr 1173 noch jung gewesen zu seyn, weil er ein Vertrauter des jungen König Henrichs, und, soviel sich aus dem Lambert von Aschaffenburg schlieſſen läßt, auch ein Gefährte seiner Ausschweifungen war: aber eben deßwegen, und weil König Henrich sich in den traurigen Zeiten seiner Regierung seine Freunde insgemein kaufen mußte, ists natürlich genug, daß Ulrich von Costheim sich dieses Vertrauens bedient, und einen guten Theil der im Pagus Kunigesfuntra, und nächstanliegenden Gegenden noch übrigen Kaiserlichen Güther an sich zu bringen gewußt habe. Aus beiderlei Gründen, und der Gleichheit des Namens, so wie allen übrigen Umständen zusammengenommen, kann es weniger befremdlich seyn, wenn ich den gegen das Jahr 1124 verstorbenen Gr. Ulrich von Idstein und Eppenstein eher für einen Sohn, oder wenigstens Nachkommen, Ulrichs von Costheim, als für einen Nassauer halte (v). Er besaß, soviel sich aus der Mainzer Schenkung urtheilen läßt,

(u) Guden. Cod. D. I. p. 24. S. auch meine Diplom. Nachrichten von Eppenstein. S. 12 u. f w. und Act. Acad. Palat. III. S. 429. — Ob der im J. 1090 neben Gr. Ludwig (von Arnstein) in Guden. Cod Dipl. I. p. 52. vorkommende *Udalrich* der Ulrich von Costheim, oder Gr Ulrich von Idstein, oder keiner von beiden sei, wer will das aus einem bloſen Namen entscheiden? Ulrich von Idstein heiſt sonst immer Comes: eben diesen Namen führen auch hier Gerhard, Henrich, — vermuthlich die beiden Grafen von Dietz — und andre; warum sollte er ihn allein aufgelassen haben? Es kommt auch ein Gerrod in eben der Urkunde vor, der aber eher in den niedern Adel, als unter die Meerenberger, zu gehören scheint; auch im Gegenfall meiner obigen Vermuthung nicht schadet.

(v) Ich führe hier noch einen Umstand an, den ich schon oben im Text füglicher in den Zusammenhang der Zweifel gegen Ulrichs

läßt, Schlösser und einzelne praedia; ob er auch zusammenhängende Länder gehabt, ist noch zur Zeit ohne Beweis, und die übrige Umstände machens mehr als wahrscheinlich, daß er ohne Erben, oder wenigstens ohne männliche, gestorben. Darinn bin ich indessen noch immer meiner geäusserten Meinung, daß die Eppensteinische Familie mit dem Geschlecht Ulrichs von Costheim in Verbindung stehe, obgleich eher durch weibliche als männliche Descendenz (x), und vermuthlich waren es eben die Eppensteiner, die zu der Zeit, da Ulrich die eine Hälfte an Mainz gab, die andre Hälfte, die Kaiserliches Lehen blieb, besaßen, und nachmals auch die erstere wieder als Mainzisches Lehen an ihr Haus zurückzubringen wußten. Man kennt zwar bis itzo noch keinen ältern Eppensteiner, als den Gottfried vom Jahr 1189: aber zum Beweis, daß schon die VorVäter dieses Gottfrieds in dem Besitz der Herrschaft waren, füge ich in Beil. IX eine merkwürdige bisher ungedruckte Urkunde bei, die mir bei meiner Abhandlung über die Eppensteiner noch fehlte. Gottfried schreibt sich darinn Cometiam et dominium in Castris Eppenstein et Hoenberg zu, und kauft singulari bona progenitorum restaurandi studio von Henrich von Hanau, seinem Verwandten, einen Theil derselben, der vermuthlich durch Vermählung an das Hanauische Haus gekom-

Ulrichs Nassauische Herkunft hätte bringen können. Der erwähnte Bericht Browers: Udalricus, Comitis Udalrici cliens militaris, provinciam, quam vocamus Haanam — invasit hostiliter, den man sonst für Ulrichs Nassauische Herkunft anführen mögte, scheint vielmehr eine Vermuthung darwider zu geben. War Gr. Ulrich ein Nassauer, so war er selbst in dem Einrich stark angesessen, und hatte in dem Schloß Lurenburg seinen StammSitz darinn; und doch wird hier von der Provincia Haana als einem dem Grafen entgegengesetzten feindlichen Lande geredet, in das sein Vasall eingebrochen sei, und, wie sich denken läßt, nicht ohne Bewilligung seines Herrn. Will man den Einrich im engern Verstande, und blos die Arnsteinischen Lande drunter verstehn, so reimt sichs schlecht mit einem Arnsteinischen Tochtermann, daß er die Lande seiner nächsten Verwandten habe sollen so grausam behandeln lassen.

(x) S. meine Diplom. Nachrichten von den Dynasten von Eppenstein S. 30 und 31.

Digitized by Google

gekommen, wieder an ſich. Die Eppenſteiner ſchreiben ſich auch ſonſt in Abſicht ihrer LandGerichte eine Comiciam zu, werden auch ſelbſt zuweilen Grafen genennt (y), und ſoviel weniger darf es uns wundern, wenn ein vorhergehendes Geſchlecht in eben dieſen Gegenden den GrafenNamen führete, gegen den die Eppenſteiner den herkömmlichen freien HerrenNamen ihrer Familie zu vertauſchen nicht nöthig fanden. Darüber darf niemand einen Einwurf machen, daß auf dieſe Art Graf Ulrich ſeine Güther, wenn er ſie würklich an Mainz verſchenkt, eher der verwandten Seitenlinie der Eppenſteiner zugewendet haben würde. Es iſt bekannt genug, daß Familien, wenn ſie einmal aus der alten teutſchen Gemeinſchaft der Güther getreten, und mit einander abgetheilt, wie Fremde gegeneinander, und an keine wechſelsweiſe SucceſſionsRechte mehr gebunden waren. Unzählige Beſitzungen ſind auf dieſe Art von den StammHäuſern abgekommen. — Bei dem allen iſt ſehr wohl möglich, daß die turenburger etwa durch weibliche Deſcendenz, ſo wie die Eppenſteiner, mit dem Geſchlecht Gr. Ulrichs von Idſtein, vielleicht durch einen andern Zweig ſeines Hauſes, in einer Verbindung geſtanden, und dadurch ihre Beſitzungen um Wisbaden an ſich gebracht, die nicht zu den Naſſauiſchen Stammländern gehört zu haben ſcheinen (z). Eben dieſe Verwandſchaft machte es vielleicht beiden

(y) Diplomatiſche Nachrichten von den Eppenſteinern. S. 6. Anm. m. n.

(z) Wisbaden, und das dazu gehörige Amt, machten in ältern Zeiten nie eine beſondre Herrſchaft aus, wie ſich manche einbilden, die hierinn blos nach den ſpätern Abtheilungen der Naſſauiſchen Häuſer urtheilen. Die Stadt ſelbſt war bekanntlich ein Kaiſerliches Palatium, und heißt noch im Jahr 1123 ein curtis regia, zu der unter andern ein beträchtlicher Wald gehörte, den K. Heinrich V an Eberaddum fidelem ſuum et Miniſterialem verehrte. Guden. Spicil. S. 564. Eben dahin gehörte auch praedium Biborc (Bleberich) et Moſeback (Moſbach), die K. Otto III im Jahr 992 an das Kloſter Selz, im Elſas, verſchenkte. Joann SS. Mog. II. S. 531. Unter das ScheffenGericht zu Wisbaden gehörten ferner auch von ältesten Zeiten her die nahgelegene Naſſauiſche Dörfer Erbenheim, Kloppenheim, Naurod, und ſoviel gewiſſer kann man ſie als eine Appen-

beiden Häusern soviel leichter, die von Gr. Ulrich an Mainz übertragene Schlösser wieder als Lehen an sich zu bringen, und könnte zugleich die gemeinschaftliche Rechte der Nassauer und Eppensteiner in Berstadt aufklären (a). Indeß läßt sich freilich daraus allein, daß sich Erz-Bischof Adelbert einen Verwandten sowohl Gr. Ulrichs und seiner Gemahlin, als auch der Lurenburger nennt, noch nicht mit Zuversicht schliessen, daß auch Ulrich und die Lurenburger unter einander selbst verwandt waren. Vermuthlich rührte die Verwandschaft des Erz-Bischofs mit Graf Ulrich von des letztern Gemahlin Mathild her, und die mit den Lurenburgern kann sich auf die bisher noch unbekannte Gemahlin des Lurenburger Arnolds I gründen. Bekanntlich waren die Grafen von Saarbrück Vögte von St. Victor zu Mainz, und dem Bisthum Worms, stunden daher mit den Rheinischen Häusern, in starker Verbindung, und soviel leichter konnte sowohl Ulrich, als die Lurenburger mit diesem sonst, den Ländern nach, ziemlich entfernten Hause von mehrern Seiten in Verwandschaft kommen (b).

Ich

Appertinenz der Kaiserlichen Pfalz in Wisbaden ansehn. S. Schencks Denkwürd. der Stadt Wisbaden S. 223. Alle diese Güther, oder wenigstens den grösten Theil derselben, scheinen die Nassauer nicht unmittelbar von den Kaisern, sondern erst später erhalten zu haben, und da der obengedachte Udalricus miles auf das praedium Scherstein Ansprüche machte, so mag er, und seine Familie, sich auch wohl weiter in diesen Gegenden ausgebreitet haben, wie ich schon oben bei Ulrich von Costheim erinnert. — Den angeführten Eberhard kann man, als einen Ministerialem, nicht zu den Nassauern rechnen, von deren Ministerialität sich nie eine Spur findet, obgleich an sich die Kaiserliche Dienst-Männer sehr häufig aus dem alten Adel, oder itzigen hohen Adel, genommen wurden. S. Riccius vom landsässigen Adel, Cap. V. §. 7. und Cap. XIII. S. 148.

(a) Es wird unten in der Geschichte Ruperts I und seiner Kinder noch eine hieher gehörige, wiewohl freilich noch sehr entfernte Vermuthung vorkommen.

(b) Aus dieser Verwandschaft des Graf Ruprechts und Arnolds von Lurenburg (Cod. Cod. Dipl. I. S. 103.) mit Erz-Bischof

Adel-

Ich überlasse es dem Urtheil der Kenner, und künftigen nähern Entdeckungen, zwischen beiden Meinungen den Ausschlag zu geben. Mir scheint noch zur Zeit bei der letztern Meinung alles besser zusammenzuhängen, und alle Schwierigkeiten erklärbarer; auch hat, soviel ich weis, das Fürstlich Nassauische Haus nie in so starker LehnsVerbindung gegen Mainz gestanden, als man annehmen müßte, wann Ulrich seine an Mainz verschenkte Besitzungen wieder als Mainzische Lehen auf die Nassauer, als StammFolger, vererbt hätte; gesetzt auch, daß unter Dingenburg und Etechenstein, wie ich ohnehin glaube, nur blose Schlösser, mit dem nächsten Zugehör, und eben so wenig etwa damit verbundne, oder darnach benannt Herrschaften zu verstehen sind, wie bei dem Schloß Eppenstein. — Aber wo bliebe auf diese Art der Vater der beiden Lurenburger, Ruperts und Arnolds? Den kenne ich, wenn's Ulrich nicht ist, so wenig wie den Vater des Melchisedech; er müßte frühzeitig verstorben seyn, müßte minderjährige Kinder hinterlassen, und eben dadurch seinen Namen der Geschichte entzogen haben. War er ein Bruder des Dudo von Lurenburg, so würden diese Umstände aus dem, was ich oben in seiner Geschichte gesagt, neues Licht erhalten. Herr WeihBischof von Hontheim, und Herr RegierungsRath Eberhard nennen die Mutter dieser Lurenburgers, die an Nassau vermählte Arnsteinerin, Irmengard (c), und diese Meinung, im Fall sie

Adelbert I von Mainz läßt sich zugleich die oben aus dem Arnsteiner Mönch erwähnte Verwandtschaft Ludwigs des Jüngern von Arnstein mit Herzog Friedrich II, dem Vater Kaiser Friedrichs I, wahrscheinlich genug erklären. Die angeführte Lurenburger, und der letzte Arnsteiner waren Geschwister Kinder, und Herzog Friedrich II hatte eine Brus dersTochter des ErzBischof Adelberts zur zweiten Gemahlin, wie Joann. in SS. Mog. I. S. 533 und 550. aus dem Otto Frising. Cap. 21. S. 418 erweißt. — Den Ludwig, Probst zu St. Peter in Mainz, den ErzBischof Adelbert I. im Jahr 1138 in Joann. SS. Mog. II. S. 465 seinen Consanguineum nenat, halte ich für einen Graf von Reineck.

(c) Der erstere in Hist. Trev. I. pag. 599. und der andre in den Marburg. Anzeigen vom Jahr 1766. St. 4, S. 27. Beide berufen sich auf eine Urkunde vom Jahr 1122 in

sie richtig ist, würde ein neues Zeugniß gegen die Nassauische Herkunft Ulrichs seyn, der eine Mechtild zur Gemahlin hatte: ich habe aber den Beweis dazu bisher noch nicht finden können. Dem ungeachtet habe ich, weil doch so gute Geschicht-Kenner nicht ganz ohne Grund werden geschrieben haben, und um nur den Anonymischen Nassauer durch etwas näher bezeichnen zu können, diese Irmengard mit ihm in die Stamm-Tafel gerückt; aber auch eben so unpartheiisch dem Ulrich, und seiner Gemahlin Mechtild, eine Stelle gegeben. Meine Leser werden also freie Wahl haben, nach Belieben auszustreichen, welchen sie wollen. Mir ist die Wahrheit der Geschichte zu heilig, als daß ich ihr Meinungen, so lange sie noch nicht von allen Seiten bewährt sind, unterschieben mögte: aber vermuthlich werden diese Zweifel bald zur nähern Gewißheit führen.

§. XV.

Von den Grafen Rupert und Arnold von Lurenburg

Von den Zeiten Ruperts und Arnolds von Lurenburg an hängt die Nassauische Genealogie mit Diplomatischer Gewißheit zusammen. Sie kommen häufig in Urkunden vor, und doch läßt sich mehr von ihrer Existenz, als ihrer Geschichte reden, weil sie insgemein nur als Zeugen erscheinen. Ruprecht braucht den Grafen-Titel häufig, Arnold, als der jüngere Bruder, nur selten (d), und beide

in Gud. Cod. Dipl. I. S. 269, wiewohl der erstere nur in Rücksicht auf den darinn vorkommenden Rupert, den er irrig für einen Sohn der an Nassau vermählten Arnsteinerin hält. Ich finde aber in dieser Stelle nichts von einer Irmengard; das Citatum müßte also fehlerhaft angegeben, und die an einem andern Ort befindliche Stelle meiner Aufmerksamkeit entgangen seyn.

(d) Z. B. Guden. Cod. Dipl. I. S. 111. unterm Jahr 1133, und ebendas. S. 115 und 120 unterm Jahr 1135. Gudenus setzt zwar an der letztern Stelle einen Punkt zwischen sie, es ist aber kein Zweifel, daß sie

Digitized by Google

beide treten im Jahr 1124 zuerst auf (e). Ruprechts Gemahlin Beatrix, eine Tochter Graf Wallrams von Limpurg, hat Gebhardi zuerst entdeckt (f): ob er schon vorher eine andre Gemahlin gehabt, werde ich unten mehr von ferne muthmaßen, als beweisen können. Beatrix überlebte ihren Gemahl noch eine gute Zeit. — Arnolds Gemahlin kenne ich nicht: ich habe aber schon oben vermuthet, daß sie entweder aus dem Saarbrückischen Hause, oder denen damit verwandten Grafen von Reineck, die sich erst später vom Rhein wegzogen, entsprungen seyn mögte.

Die einzige merkwürdige Handlung, die wir von Graf Rupert wissen, ist die Stiftung des Benedictiner Mönch Klosters Schönau, im Einrich: Graf Arnold wird dabei nicht im geringsten erwähnt; er muß also in denen darzu gestifteten Güthern in keiner Gemeinschaft mit Rupert gesessen haben. Dudo von Lurenburg hatte, wie ich schon oben erzählt, ein Kloster zu Lyporn, einem itzt zu Schönau gehörigen Dorf, gestiftet; Schönau war also keine ganz neue Stiftung, sondern es wurde, wie es scheint, nur ein neues KlosterGebäude aufgeführt, die Mönche von Lyporn dahin versetzt, und die ganze Anstalt erweitert. Trittenheim (g), Brower (h), Bucelinus (i), und andre, setzen die Stiftung ins J. 1125, und sie mögen Recht haben: denn ErzBischof Adelberts I Urkunde darüber, vom Jahr 1132, ist weder ein Fundations- noch ein BestätigungsBrief, den er auch soviel weniger ertheilen konnte, weil das Kloster unter die Trierische Diöces gehör-

zusammen gehören. Die übrigen Stellen alle anzuführen, wo Rupert und Arnold zusammen oder allein vorkommen, würde, wenn sie zumal weiter nichts beweisen, Ueberfluß und CitatenGepränge seyn.

(e) in Trithem. Chron. Sponhem. p. 310. und Act. Acad. Palat. III. p. 32.

(f) in der oben angeführten Einladungs-Schrift, §. 27. Ich werde unten von dieser Beatrix noch weiter zu reden Gelegenheit haben.

(g) Chron. Sponhem. S. 241.

(h) Annal. Trev. II. S. 20 und 21.

(i) Germania sacra P. II. p. 79.

Digitized by Google

gehörte (k). Graf Rupert hatte das neugestiftete Kloster seinem Verwandten, dem ErzBischof Adelbert, und der MainzerKirche übergeben; der ErzBischof macht in der angeführten Urkunde diesen Uebertrag bekannt, ertheilt dem Kloster das Recht einer freien ihm ganz überlaßnen AbtsWahl, und verordnet denjenigen zum ErbVogt des Klosters, der, ausser dem Schloß Lurenburg selbst, das praedium de Milene, oder das itzo Hessische Dorf Mihlen, besitzen würde. Das Fürstlich Nassauische Haus ist zwar seit der Zeit von beiden Besitzungen abgekommen; aber seinem VogtheiRecht über das Kloster soviel mehr unbeschadet, da sich natürlicher Weise dieses Recht nicht sowohl auf Lurenburg und Mihlen selbst, als vielmehr auf das Geschlecht der damaligen Besitzer derselben gründete, die als Stifter des Klosters auch die nächsten Ansprüche auf die Vogthei hatten. — Einige Schriftsteller reden von der Stiftung des Klosters auf andre Art. Bucelinus, an obenangeführtem Orte, giebt Hildelin, den ersten Abt des Klosters, auch als den ersten Stifter desselben an; nach Browers Erzehlung hingegen hat Hildelin die Stiftung angefangen, Rupert von Lurenburg aber vollendet, und beides ergreift die mehrerwähnte Schönauer Deduction: Hildelin soll es entweder allein gestiftet haben, oder mit Graf Rupert zusammen. Hildelin hatte die Kirche zu **Weltrod**, einem zum Kloster gehörigen Dorfe, an Trier übergeben, erhielt sie aber, nach Beil. III, von ErzBischof Adelbero wieder für sein Kloster mit denen dazu gehörigen Zehenden zurück, und da diese Schenkung, wie es scheint, in der folgenden Zeit Widerspruch fand, vermuthlich weil der Archidiaconus nicht darein gewilliget hatte, so wiederholte sie ErzBischof Johann von Trier im Jahr 1211, mit Beistimmung des Archidiaconus, nach Beil. V und VI, von neuem, und fügt noch

(k) Guden. Cod. Dipl. I. S. 103. ErzBischoff **Adelbert** legt in der Urkunde dem Kloster die Verbindlichkeit auf, zu Recognition des Mainzischen PatrimonialRechts über dasselbe jährlich ein mundum corporale auf den Altar zu liefern, und dieses geschieht noch jetzo.

noch das ParrochialRecht in Lyporn entweder zuerst hinzu, oder bestätigt es (l). Im Jahr 1213 bestätigte darauf Pabst Innocentius III dem Kloster Schönau alle seine Besitzungen und Rechte, und nennt dabei insbesondre, nach Beil. VII, die Dörfer Lyporn und Weltrod. Aus allen diesen Umständen muthmaßt der Deducent, daß Hildelin, so wie die Kirche, also auch das Dorf Weltrod selbst besessen, und an das Kloster geschenkt habe. Es mag seyn, und er mag noch mehr dazu gegeben haben, ob es gleich nur Tradition ist: aber daraus folgt noch nicht, daß er der Stifter desselben war. Die Schönauer Mönche, so wie die ihnen günstige Schriftsteller, scheinen vielmehr mit Absicht das Verdienst der Nassauischen Stiftung herunterzusetzen und einschränken zu wollen. Das Kloster Schönau gründete sich auf eine vorhergehende Nassauische Stiftung, es war ausserdem, wie ErzBischof Adelberts Urkunde sagt, auf Graf Ruperts Grund und Boden (in praedio Ruperti) erbaut worden, und eben dieser Rupert untergab es wie sein Eigenthum der Mainzer Kirche: das alles ist Ursache genug, ihn auch für den eigentlichen Stifter desselben anzusehn, und die Erzehlungen von Hildelin für bloses Gerede, ohne Historischen Grund, zu halten. — Hildelin erbaute unweit dem MönchsKloster auch ein NonnenKloster, das aber im Jahr 1606 wieder eingieng, und der dazu gehörige Hof Esserod fiel ans erstere zurück. — Wer mehr von dem Kloster Schönau, seinen Gefällen, Rechten und Prätentionen wissen will, schlage die mehrerwähnte Deduction selbst nach: hier liegt es zu weit ausser meinen Gränzen.

Graf Arnold kommt bis ins Jahr 1144 (m), und Rupert bis ins J. 1147 vor (n), und beide müssen um die Zeit der angegebenen Jahre gestorben seyn. In dem Jahr 1151 kommt Ruperts Gemahlin Beatrix bereits als Wittwe mit ihrem

(l) auch Brower. in Annal. Trev. L. XV. pag. 110 erwähnt dieser Schenkung des ErzBischof Johanns, und extrahirt die Urkunde.

(m) Guden. Cod. Dipl. I. S. 399.

(n) Tolner. Hist. Palat. in Cod. Dipl. n. 53. p. 47. als Zeuge in einer Urk. K. Conrads III vom 17ten October.

ihrem Sohn Arnold vor. Beide bestätigen eine Schenkung der Juta, der Mutter von der Beatrix, an die Abtei Roldue im Herzogthum Limpurg. Bei dieser Gelegenheit wird Arnold ein Sohn Graf Ruperts von Lymburg genennt (o), und da im Jahr 1181 ErzBischof Friedrich von Cöln jene Stiftung von neuem bestätigte, und daher die erwähnte Urkunde wieder extrahirte, so heißt Arnold ein Sohn Graf Ruperts von Lineburg (p), und in einer andern Bestätigung Herzog Henrichs I von Braband, vom Jahr 1211, ein Graf von Lunenburg (q). Daraus folgert ein neuerer Nassauischer Schriftsteller, daß Lymburg und Lineburg wohl nichts anders als Lymburg an der Lahn, Lunenburg aber das Schloß Lurenburg bezeichne, das mehrmals unter diesem Namen vorkomme; Graf Rupert habe sich wahrscheinlich von mehrern Schlössern benennt, und die Herrschaft Limpurg an der Lahn inne gehabt, die erst von den Nassauern auf die Isenburger gekommen zu seyn scheine; diese Wahrscheinlichkeit bekomme dadurch neues Gewicht, weil die nachmalige Herrschaft Limpurg ihre meisten Gefälle in den Dietzischen und Nassauischen landen, und unter andern auch jährlich zu dreienmalen den freien Eintritt, oder das AhungsRecht in Heiligenborn, einem Nassauischen Dorf, und ehmaligen Kloster, unweit Dillenburg, gehabt habe, welches eher einen Nassauischen als Isenburgischen Stifter des Klosters voraussetzen lasse (r). — Ich gebe es zu, daß die Stadt und ursprünglich sehr kleine Herrschaft Limpurg an der Lahn erst von den Nassauern

(o) Ant. Miraei Opp. Dipl. et Hist. nach Foppens Fortsetzung T. IV. P. III. Cap. 39. p. 378. Gebhardi hat in der mehrerwähnten EinladungsSchrift § 27 diese, und die beiden folgenden Stellen, weitläuftig excerpirt.

(p) ebendas. Cap. 43. p. 381.

(q) ebendas. p. 227.

(r) in einer kleinen lesenswürdigen Abhandlung von der Herrschaft Limburg an der Lahn, in den Marburgischen Anzeigen vom J. 1765. St. 12. §. 11 und 12. pag. 250 und 251. Der Herr Verfasser versprach darinn, seine Gedanken, wie Limburg auf die Herrn von Isenburg gekommen, noch besonders zu eröfnen: es ist aber, soviel ich weiß, ausser der Vermuthung, die unten vorkommt, bisher noch nicht geschehen.

Digitized by Google

Naſſauern an die Iſenburger gekommen ſeyn mag, ob ich gleich keinen nähern Grund dazu weis; aber aus der angeführten Benennung von Lymburg folgt nichts für dieſe Meinung. Man merke vor allen Dingen, daß die Benennungen von Lymburg, Lineburg, Lunenburg von einerlei Herrn, nemlich Graf Rupert I gebraucht werden, und daß die beiden ſpätern BeſtätigungsUrkunden nur den erſten StiftungsBrief der Limpurgiſchen Verwandten von neuem extrahiren, und die darinn vorkommende Namen der Stifter wiederholen. Nun kann doch, da Lunenburg mit Lurenburg zuverläßig einerlei iſt, Graf Rupert I nicht zu gleicher Zeit und in einerlei Urkunde von Limburg und auch von Lurenburg benennt worden ſeyn; es iſt alſo ſicherlich die erſte Lesart von Limburg ein Schreibfehler entweder des erſten UrkundenStellers, oder, wie aus den Lesarten der ſpätern Extrahenten glaubhafter wird, ein Fehler des Copiſten. Ueberhaupt iſt bekannt, wie oft die teutſche Namen in den Niederländiſchen Urkunden verunſtaltet werden, und wie wenig ſich aus dieſen NamensVerdrehungen ſchließen läßt.

Ein Aſchaffenburger Necrologium macht den, ſeiner Herkunft nach, bisher noch unbekannten ErzBiſchof Henrich I von Mainz, der im J. 1142 erwählt worden, und im Jahr 1153, ſeines ErzBisthums beraubt, zu Eimbeck ſtarb, zu einem Naſſauer (*r*). Wär es richtig, ſo könnte er, der ZeitRechnung nach, ein Bruder Graf Ruperts und Arnolds ſeyn, und man könnte zur Beſtätigung noch hinzuſetzen, daß er, ſo wie die beiden Naſſauer, auch ein Verwandter ErzBiſchof Adelberts I, aus dem Saarbrückiſchen Hauſe, müſſe geweſen ſeyn, weil er ſich einen Verwandten des Probſt Ludwigs zu St. Victor in Mainz nennt, mit dem, wie ich ſchon oben erwähnt, auch ErzBiſchof Adelbert in Verwandſchaft ſtunde (*s*).

Aber

(*r*) Gud. Cod. Dipl. II. S. 818: Obiit Rmus Dns Henricus de Naſſave, ſepultus in Eccleſia *Eimbeck*, qui contulit Eccleſiæ Mogunt. decimam in *Gyſenheim*. Vergl. Guden. I. pag. 179 und 219.

(*s*) Joann. SS. Mog. II. p. 465. An einem andern Ort nennt ſich ErzBiſchof Henrich einen Verwandten Graf Wiggers von Horburg. Gud. Cod. Dipl. I. p. 205.

Digitized by Google

Aber das Aschaffenburger Necrologium, das, wie der Freiherr von Gudenus bemerkt, nicht über etliche Jahrhunderte alt ist, kann wenig, oder nichts entscheiden; ein ErzBischof von Mainz, aus dem Nassauischen Hause, würde sicherlich dem Arnsteiner Mönch, der noch in eben dem Jahrhundert lebte, nicht entgangen seyn — Eben so wenig weiß ich eine Albrad in dem Nassauischen Hause unterzubringen, die der Freiherr von Senckenberg um das Jahr 1140 einem Graf Emicho zu Leiningen zur Gemahlin giebt: aber ohne einen Beweis darüber anzuführen (u). Daß der Arnsteiner Mönch nichts von ihr weiß, thut nichts zur Sache; er wußte auch von andern Nassauern nichts. Sie könnte, wann sie richtig ist, eine Schwester der beiden Lurenburger Rupert I und Arnold I, oder auch die Tochter eines von Beiden seyn.

§. XVI.

Von Stadt, Schloß und Hof Nassau.

Ehe ich zu den Kindern Ruperts und Arnolds komme, muß ich vorher, um das folgende soviel besser verstehn zu können, einige Topographische Erläuterungen über das Schloß Nassau vorausschicken, das nachmals dem Geschlecht den Namen gab. Man muß vor allen Dingen Villam, Curiam und Castrum Nassau sorgfältig von einander unterscheiden (v). Die Villa Nassau ist der itzige dreifache FreiFlecken, oder Stadt Nassau, die um das Schloß herum gebaut ist. Ob sie von der nassen Au den Namen hat, wie Herr RegierungsRath Eberhard aus der Lage, und den ähnlichen Benennungen benachbarter Gegenden, wahrscheinlich genug macht, mögen die Ethymologen entscheiden. Ich sage lieber, daß die Villa Nassonga im Jahr 790 zuerst vorkommt: Kaiser Carl der Große schenkte den Ort mit

(u) Meditat. P. III. p. 606.

(v) Hr. Reg. Rath Eberhard hat diesen Unterschied sehr wohl bemerkt, und gut erläutert in den bereits angeführten Anzeigen vom Jahr 1765. St. 11. S. 45. §. 22–26.

mit vielen andern Orten dieser Gegenden an die Abtei Prüm (*), und von dieser kam er, wie es scheint, an die Nassauer. Vielleicht waren sie Vögte des Orts, und brachten ihn bei dieser Gelegenheit, eben so wie die Grafen von Catzenelnbogen St. Goar, von Prüm auf ihr Geschlecht. In der BruderTheilung vom J. 1255 behielten sich beide Stämme den Ort gemeinschaftlich vor, und er ists noch itzo. — Von dieser Villa Nassau ist Curtis oder Curia Nassau sehr verschieden, obgleich sonst

(*) Martene Collect. Amplist. T. I. p. 45, und aus ihm ab Honth. in Hist. Trev. I. p. 142. Brower in Annal. Trev. L. XVII. p. 387 führt unterm Jahr 794, aus des Wandalberti Miraculis S. Goaris, die wunderbare Genesung der Kaiserin Fastrada, der Gemahlin K. Carls des Grosen, an, die durch Hülfe des heil. Goars auf einmal von heftigen ZahnSchmerzen frei wurde, und setzt darauf hinzu: Carolus grati ac memoris animi officio *Nassovia villa* cellam B. Goaris locupletavit. Diese Nachricht widerspricht also der angeführten Urkunde, nach welcher der Ort vielmehr an die Abtei Prüm verschenkt wurde: im Grund aber liefe die letztere Schenkung auf eins hinaus, weil auch die Celle St. Goars ein Eigenthum der Prümischen Kirche war. Vermuthlich verordnete der Kaiser nur, wann anders Browers Nachricht richtig ist, daß die Abtei Prüm die ihr geschenkte villa zum Besten der Celle St. Goars anwenden sollte. — Der Herr v. Eckhardt de Rebus Franc. Orient. T. II. p. 93 führt eine Münze K. Carls des Grosen an, wo das Wort *Hass.* um ein Kreuz herum steht. Es könnte Hassia bedeuten; da aber die Namen der Provinzen auf den Fränkischen Münzen dieser Zeit sehr ungewöhnlich sind, so vermuthet er, daß, wie oft geschieht, ein H für ein N gesetzt sei, und es vielmehr die Villa *Nassovia* bezeichnen möge. Ich lasse es dahin gestellt seyn: aber die Münzen wurden damals gewöhnlich in den Palatiis regiis geschlagen, worüber Carl der Grose eine eigne Verordnung ergehn ließ, und das war die villa Nassau, deren Schloß erst weit später erbaut wurde, niemals. Reinhard führt die nahgelegne Embser Bergwerke zu weiterer Erläuterung an: ich glaube aber soviel weniger, daß diese so alt sind, da die ErzBischöfe Hillin und Arnold von Trier noch im zwölften Jahrhundert mit den Nassauern um das Eigenthum derselben stritten, ein Streit, der, wann diese Bergwerke so viele Jahrhunderte vorher existirt hätten, wohl längst durch den alten Besitz würde entschieden gewesen seyn. Ich werde unten die Stellen dazu anführen: man kann indeß Herrn Reinhard in d. Histor. Ausführ. II. S. 147. Anm. k nachlesen.

sonst beide Namen, wenn sie nicht der Villa entgegengesetzt werden, oft miteinander verwechselt werden. Die Curia Nassau hatte von der nahgelegenen Villa den Namen, und war ein ansehnliches DomanialGuth, oder ein SaalHof (Curtis dominicalis), der zu der Zeit, da er an Nassau kam, vierzig mansos, das heißt, eben so viele einzelne BauernGüther in sich faßte (y). Ohne Zweifel ist derjenige Curtis Nassowa der nemliche, den schon Kaiser Conrad I im Jahr 915 an die StiftsKirche zu Weilburg schenkte (z); und eben so gewiß kam dieser Hof mit der Stadt

(y) Herr HofRath Lamei hat in der Vorrede zu dem dritten Theil der Tradit. Laurisham. die richtige Anmerkung gemacht, daß mansus von dem Lateinischen mansio herkomme, und keinesweges, wie man gewöhnlich glaubt, ein bestimmtes Maas von Ackerland, sondern vielmehr ein Bauern-Guth mit dazu gehörigen Wohnung, oder auch mehrern WohnPlätzen, und von ganz unbestimmter Größe sei; die ebendaselbst in dem Register unter dem Wort mansus angeführte Stellen machen diese Meinung unwidersprechlich.

(z) Die merkwürdige Urkunde steht in Origg. Guelf. T. IV. p. 275: — Conradus Rex — ad Monasteriolum, quod infra muros Civitatis *Wilinaburg* constructum atque consecratum est — curtem nostram *Nassowa* nominatam, cum omnibus rebus, magnis et parvis, in utroque latere flaminis *Logene* in duobus illis comitatibus, *Scenenburg* et *Marueli* — cum curtilibus ædificiis, mancipiis utriusque sexus — in proprietatem donavimus,

Brower in Annal. Trev. L. XI. p. 519 will den Comitatum Maruels in dem Merenbergischen suchen: das Chron. Gottwic. aber, und Herr von Gontheim, leiten ihn soviel richtiger von dem Dorf Marienfels im Einrich, und dem ehmaligen Vierherrischen, her, da ihn Kaiser Heinrich III, als er ihn im Jahr 1039 an Trier verschenkte und bestätigte, Comitatum Maruelis nominarum, in *pago Einrichs* situm nennt. Eben deßwegen, weil der Comitat Marienfels als in dem Einrich gelegen angegeben wird, mögte ich ihn, und die Grafschaft Schonenberg, nicht gerne für gleichbedeutend mit der Grafschaft Einrich halten, die etwa von den verschiedenen Orten des LandGerichts den Namen bekommen hätte: es scheint vielmehr das Wort Comitatus hier nur niedere und Cent-Gerichte, oder wohl gar nur Gemarkungen anzuzeigen. Die erstere Bedeutung hat das Wort oft, wie von Senckenberg in dem Tract. von der R. Gerichtsbarkeit §. 4. S. 7. ausführlicher erweißt, und von der letztern Bedeutung s. Du

Stadt Weilburg, und allen StiftsGüthern, an das Bisthum Worms, wovon ich schon oben geredet. Das Bisthum Worms muß aber, wie man besonders an dem Beispiel dieses Hofes Nassau, und andern Umständen, sieht, die Weilburger StiftsGüther frühzeitig veräussert haben, und wohl meistentheils an die Nassauer. Ob der Hof Nassau insbesondre von ihm unmittelbar an die Lurenburger, oder sonst wohin gekommen, kann ich nicht entscheiden: genug, Bischof Azecho von Worms kaufte ihn an sich, und schenkte ihn im Jahr 1034 seiner Kirche (a). Schannat, Reinhard, und andre, wollen diesen Bischof Azecho zu einem Nassauer machen: aber aus keinem andern Grund, als weil er den Hof Nassau hatte; und doch ist dieses vielmehr ein GegenBeweis. Er hatte ihn, wie er selbst sagt, proprio labore suo libera manu erworben, und soviel weniger läßt sich denken, das er ihn durch das Recht der Geburt erhalten. — Die Nachbarschaft des Hofes Nassau mit den Lurenburgischen StammGüthern gab zu einem weitläuftigen Streit zwischen dem Bisthum Worms, und den Lurenburgern Gelegenheit. Die Lurenburger machten, soviel man aus allen Umständen sieht, auf den Hof Nassau selbst keine Ansprüche, aber sie bauten das Schloß Nassau auf einen Berg, der, wie die Wormser Kirche behauptete, zu dem Grund und Boden ihres Hofs gehörte (b).

Wann

Freine Glossar.: er giebt unter andern Bedeutungen auch diese an: territorium urbis, iurisdictio loci alicuius suis finibus circumscripta. Wo die Grafschaft Schonenberg ihren Namen herhabe, ob es ein ausgegangnes Dorf, oder nur eine GerichtsStätte gewesen, weiß ich nicht; es findet sich aber noch jezo ein dem Hospital Gruna gehöriger Hof Schönberg in dieser Gegend. — Aus dem Beispiel der Grafschaft Mariensels erläutert sich übrigens das, was ich oben S. 30 von der uneigentlichen Bedeutung der Grafschaft Linrich gesagt, die sich die Isenburger in einem LehnRevers v. J. 1337 zuschreiben, und in einem LehnBrief vom Jahr 1371 von Trier erhalten.

(a) Schann. Hist. Worm. in prob. p. 335. Ich habe die Stelle schon oben S. 20. Anm. (o) excerpirt.

(b) Der Trierische ErzBischof Hillinus erzehlt in Honth. Hist. Trev. I. S. 186 in der Urkunde, worinn er das Schloß und Hof Nassau den Lurenburgern zu Lehen giebt: Siquidem super denominato prædio primis et longis

Wann dieſes geſchehn ſei, läßt ſich aus der Geſchichte nicht gewis beſtimmen: Reinhard verſichert, daß er bei einer alten in einem der Naſſauiſchen Archive aufbehaltnen Abſchrift der BruderTheilung, vom Jahr 1255, die Worte beigeſchrieben gefunden: *Caſtrum de Naſſau* erbaut a. 1101 (c); und wahrſcheinlich fällt der Urſprung des Schloſſes in dieſe Zeit. Biſchof Buggo von Worms brachte ſeine Klage auf dem Reichstag zu Worms für den Kaiſer Lothar, und dieſer ſprach ihm, mit den übrigen Fürſten, das Schloß Naſſau zu. Die Lurenburger bekümmerten ſich weder um dieſen Ausſpruch, noch um die Päbſtliche KirchenCenſuren, und behaupteten noch immer, wie die angeführte Urkunde ſich ausdrückt, in eodem Caſtro ſe *aliquid* proprietatis habere. ErzBiſchof Hillin von Trier machte endlich dem langen Streit dadurch ein glückliches Ende, daß er Schloß und Hof Naſſau gegen andre Güther und Gefälle aus ſeinem Hof zu Pardenheim, in der Pfalz, von der Wormſer Kirche an ſich tauſchte (d); und kaum war dieſes geſchehen, ſo wußte es Graf Ruperts Wittwe Beatrix, und ihre MitErben, die Söhne Ruperts und Arnolds von Lurenburg (e), die vermuthlich das ganze TauſchGeſchäfte ſo künſtlich angelegt hatten, dahin zu bringen, daß ihnen der ErzBiſchof beides Schloß und Hof Naſſau zu lehen gab; eine Bereitwilligkeit, die ihm die Nachwelt, wie Brower ſagt, unter ſeine drei begangene StaatsFehler zählte (f). Die

longis temporibus a fratribus maioris Wormatienſis Eccleſie mota fuit Controverſia, eo quod in eorum monte contra voluntatem ipſorum predeceſſores Ruberti & Arnoldi de Lurenburg caſtrum edificaverant &c. S. auch Brower Annal. Trev. L. XIV. p. 64.

(c) in den Juriſt. und Hiſtoriſchen Ausführungen II. S. 151.

(d) Die Urkunde ſteht in Schann. Hiſt. Wormat. in prob. p. 78. und ab Honth. in Hiſt. Trev. I. p. 585.

(e) Der ErzBiſchof ſagt: *Beatrix* Comitiſſa et *coheredes* eius, ſcilicet *filii Ruberti & Arnoldi de Lurenburg* nullam in aliquo litis occaſionem nobiscum habere volentes — rogaverunt, ut — ipſum Caſtrum cum adiacenti curia eis in feodum concederemus.

(f) Brower in Annal. Trev. L. XIV. p. 73.

Die Lurenburger ersetzten ihm dagegen die an Worms abgetretene Güther in Pardenheim mit Geld, und trugen ihm auch ihren Allodial-Theil an dem Schloß Nassau (quidquid in eodem Castro iure allodii habebant) zu Lehen auf. Aus diesem und dem oben angeführten Ausdruck sieht man zugleich, wie weit sich eigentlich die Lurenburgische Fordrungen erstreckten. Sie nahmen, wie gesagt, nicht den ganzen Hof Nassau in Anspruch; sie gaben wohl selbst zu, daß ein Theil des Schloßes auf den Grund und Boden des vorher Wormsischen Hofes gebaut sei, behaupteten aber, daß ein Theil desselben auch auf ihrem eignen liege, und ihr Allodium sei. Neue Schlösser, die insgemein auch die losung zu neuen Gewalthätigkeiten wären, lies niemand gern in seiner Nachbarschaft entstehen, und dieses war wohl eben so sehr Ursache, daß die Wormser Kirche sich so eifrig dagegen setzte, als ihr verletztes EigenthumsRecht. — Die Tausch- und Belehnungs-Urkunden sind zwar unterm Jahr 1158 ausgestellt: es erhellt aber aus mancherlei Umständen derselben, daß die Tractaten selbst schon einige Zeit vorher in Richtigkeiten gekommen waren, ehe sie noch durch feierlich ausgestellte Urkunden bestätiget wurden (*c*). Von dieser Zeit an, und schon im Jahr 1159 (*b*), legten die Lurenburger

(*c*) Der ErzBischof Willin redet in beiden oben angeführten Urkunden von der ganzen Handlung als von einer vergangnen Sache; er erwähnt in der ersten grato hinc occurrente assensu legitimum *consummavimus* Concambium; und in der andern sagt er: Quod — in ipso comitatu, in quo idem castrum situm est, mediante eriam *Rembaldo* de Isenburch, *qui tunc temporis eundem Comitatum tenebat*, factum fuisse sciatis. Will man diese Wort nicht auf eine schon einige Zeit vorhergegangene Handlung rechnen, so müßte man den Isenburgischen Verkauf der Grafschaft Einrich zwischen das Datum des Wormsischen TauschBriefes und der Trierischen Belehnungs-Urkunde, das heißt zwischen den 9ten März und 1sten April setzen, und doch ist kaum zu glauben, daß in so kurzer Zeit so wichtige Handlungen zusammen vorgiengen. Oft blieben dergleichen Urkunden lange liegen, bis von allen Seiten der Consens einlief, und man zu der Unterschrift so vieler Zeugen die Gelegenheit irgend einer feierlichen Zusammenkunft fand.

(*b*) Rupertus Comes de *Nassowen*, in Senckenb. Medidat. p. 624.

burger den alten Namen ab, und nannten sich nach dem Schloß Nassau; vermuthlich weil sie es nun zu ihrer Residenz erwählten, oder sich erst jetzo, nach endlich entschiedenem Streit, darnach benennen konnten. In dem Jahr 1193 suchte Erz-Bischof Johann von Trier das veräusserte Schloß Nassau seinem Bisthum wieder auf andre Art einträglich zu machen: er trug K. Henrich VI die Oberlehnsherrlichkeit des Schlosses gegen das reiche Kloster Epternach an, und der Tausch kam würklich zu Stand, der Kaiser nahm aber nachher seine Urkunde wieder zurück (i).

§. XVII.

Von den Söhnen Graf Ruperts I, und Arnolds I und II.

Nach dieser langen, aber nothwendigen Ausschweifung komme ich auf die Genealogie der Nassauer zurück. Der Arnsteiner Mönch, dem man hierin gewöhnlich folgt, und mit gröserem Vertrauen, als er verdient, ordnet die Nachkommen der beiden Lurenburger, Ruperts I und Arnolds I, folgendergestalt (k):

Rupert	Arnold	
Wallram Gem. Kunigund.	Rupert der Streitbare † in Palästina.	Demudis Gem. Gr. Embricho von Diez.
Henrich der Reiche.	Otto.	

Ich

(i) Brower Annal. Trev. L. XV. p. 90.

(k) Der Original-Aufsatz des Arnsteiner Mönchs, von dem ich schon oben S. 25. Anm. (e), und S. 29. Note (p) geredet, ist auf drei Pergament-Blätter geschrieben, und auf so viel hölzerne, mit zwei Thüren sich schließende Tafeln befestigt, und wird noch itzt im Kloster Arnstein aufbehalten. Eben dieser Mönch Luwand, wie Zeit und Gleichheit der Schrift beweisen, hat auch die Einrichtung zu einem Jahrbuch gemacht, worinn er, nach der Aehnlichkeit der Hand, von dem J. 1180 an die Sterb-Jahre einiger auf einander gefolgten Arnsteiner Aebte angiebt; mit dem Jahr 1215 aber endigt diese Hand, und es fängt eine neue an. Wahrscheinlich

Ich mache den Anfang mit den nächsten Stammfolgern Graf Ruperts I. Daß er einen dem Arnsteiner Mönch unbekannten Sohn Arnold hatte, der im Jahr 1150. mit seiner Mutter Beatrix eine Geistliche Stiftung in dem Herzogthum Limburg bestätigt, habe ich schon erwiesen. Er kommt nach dem Jahr 1151, und überhaupt ausser dieser einzigen Stelle, in bisher bekannten Urkunden weiter nicht mehr vor, und scheint frühzeitig gestorben zu seyn: aber vermählt war er, weil Graf Wallram, den der Arnsteiner Mönch unmittelbar an Ruprecht I anschliessen will, sichern Gründen nach, vielmehr ein Sohn dieses Arnolds II war. Schon der Name Wallram, der unter den ältern bekannten Nassauern ganz ungewöhnlich, und überhaupt in den Rheinischen Ländern selten ist, führt natürlich darauf: Wallram hatte ihn von seinem Mütterlichen GrosVater Wallram Paganus, Herzog von Limburg, und so kam er zuerst ins Nassauische Haus. Die ZeitRechnung streitet noch mehr davor: Wallram kommt meines Wissens nicht eher vor, als in dem Jahr 1178., wo er mit seinem Verwandten, Graf Ruprecht II,

ist also der Mönch um diese Zeit gestorben. In der angeführten Einrichtung zu einem JahrBuch steht mit der nemlichen Hand, womit die drei PergamentBlätter beschrieben sind: hoc anno a Christo ICLXXII scriptus est liber iste a quodam fratre nostro nomine *Lunando*, qui ergo legit dicat anima eius requiescat in pace. Aus diesen Umständen schließt der Herr Reg. Rath Eberhard, daß dieses der Name des Arnsteiner Mönchs sei, und beide Stücke von seiner eignen Hand. Ich habe diese Nachrichten aus den oben angeführten Marburg. Anzeigen v. J. 1766 St. 4. soviel lieber excerpirt, da dergleichen fliegende Blätter sich allzuleicht verlieren.

Die zu der Nassauer Genealogie gehörige Stelle lautet, nach des Herrn Reg. Rath Eberhards Abschrift, also: Quarta (soror Ludovici) *Nassauen* desponsata *Roberto* genuit et *Arnoldum* et *Demoedim* filiam. *Arnoldus* Comes pater extitit *Roberti* comitis viri bellicosi, qui in expeditione imperatoris Frederici peregrinis obiit in partibus transmarinis. *Robertus* frater *Arnoldi* pater extitit Comitis *Walerami* cuius filii sunt *Henricus* et *Rupertus*, nunc Comites, quorum mater erat nomine *Cunigundis*. *Demoedis* soror ipsorum nupsit *Embrichoni*, qui pater fuit comitis *Henrici* patris *Gerhardi* comitis de *Dithse*.

Digitized by Google

precht II, die neugeſtiftete Kirche zu Aldenburg, in dem Heſſen-Darmſtädtiſchen Amt Alsfeld, dotirte (*l*), und da er im Jahr 1197 ſtarbe, hinterließ er noch minderjährige Kinder; alles Beweis genug, daß er kein Sohn des bereits gegen das Jahr 1147 verſtorbenen Ruperts I war. Hierzu kommt endlich noch die Stelle, die man Graf Henrich I, der dem Arnſteiner Mönch gleichfalls entgangen, in der Naſſauiſchen Genealogie nach guten Gründen anweiſen muß, und die zugleich die Herkunft Wallrams erläutert. Dieſer Gr. Henrich kommt von dem J. 1160 bis in das J. 1167 namentlich vor, ob er gleich noch länger gelebt haben muß, und begleitete in dieſem Zeit-Raum Kaiſer Friedrich I auf ſeinem Italieniſchen Zug, wo er im Jahr 1161 eine Urkunde zu Mayland bezeugt (*m*). Gebhardi macht ihn zu einem Sohn Arnolds I, und das aus dem Grunde, weil in dem mehrerwähnten Trieriſchen Lehens-Auftrag vom Jahr 1158 die Kinder Ruperts I und Arnolds I in der mehrern Zahl angeführt würden (*Filii* Ruberti et Arnoldi de

(*l*) Gud. C. D. I p. 267, und die dabei angefügte Note. Walther, ein frommer Einſiedler, gab zu der Stiftung Gelegenheit: Dotis vero auctores ſunt Dns. *Rubertus* Comes de Naſova, et ſuus cognatus *Walraven*; Qui quinque manſos — obtulerunt in dotem eccleſie. Vergl. oben S. 19. Anm. (*u*), wie auch S. 47. Anm. (*c*).

(*m*) In dem J. 1158 wird er zwar in der mehrerwähnten Trieriſchen Belehnung mit dem Schloß Naſſau nicht ausdrücklich benennt, aber er war doch unter den Mit-Erben der Beatrix. Im Jahr 1160 kommt er zuerſt namentlich als Comes de Naſſove unter den Zeugen einer Trieriſchen Urkunde in Honth. Hiſt. Trev. I. S. 590 vor; ebend. S. 595 unterſchreibt er unterm Jahr 1161 mit Graf Rupert II von Naſſau eine Urkunde Kaiſer Friederichs I zu Mayland, und im Jahr 1167 iſt er Zeuge einer Mainziſchen Urkunde in Gud. C. D. I. S. 254. Herr Conſiſtorial-Rath Crollius in den Pfalz-Grafen von Achen S. 410. führt in einer Tabelle den Gr. Henrich von Naſſau vom Jahr 1160 bis 1190 an; das letzte Jahr muß aber entweder ein Druckfehler ſeyn, oder ich weiß die Stelle nicht, wo er ſo ſpät vorkommt; vielleicht iſts aber auch nur aus der Schenkungs-Urkunde der Erben von Metricha gemuthmaßt, wie ich unten ſelbſt thun werde.

Digitized by Google

de Lur.), und also Arnold auch mehrere Kinder müste gehabt haben (n)? aber wie folgt das daraus? Sowohl Rupert als Arnold waren beerbt, und ihre Söhne werden hier zusammen genommen angeführt; es mußte also freilich von ihnen in der mehrern Zahl geredet werden, wenn auch jeder nur einen einzigen Sohn gehabt hätte. Ich halte vielmehr diesen Henrich I für einen Sohn Ruperts I, und für einen Bruder Arnolds II. Graf Wallram wird in einer Urkunde ein Nepos dieses Henrichs genennt. Ich weiß zwar wohl, daß dieses Wort, nach dem Gebrauch des mittlern Zeitalters, mancherlei Bedeutungen hat: aber die gewöhnliche ist ein Bruders oder SchwesterSohn, und da die letztere hier nicht gelten kann, so sehe ich keine Ursache, warum man die erstere hier nicht statt finden lassen, und lieber eine seltnere annehmen wollte. Eben diese Urkunde erzählt, wie ich unten näher erklären werde, die gemeinschaftliche Erben von Metricha sehr umständlich (o), und unter denselben auch den Graf Henrich, und seinen Nepos Wallram; Graf Rupert II hingegen, von der andern Nassauischen linie, wird weder für sich, noch seine Nachkommenschaft darunter gerechnet. Ich schliesse also daraus, daß diese Erbschaft nur die ältere linie angieng, und daß daher auch Graf Henrich zu dieser ältern linie gehöre, und Wallram in der gewöhnlichen Bedeutung ein Nepos, ein BrudersSohn von Graf Henrich I war. Hierzu kommt noch eine andre Betrachtung. Beatrix, Ruperts II Gemahlin, wird in der oft angeführten BelehnungsUrkunde vom Jahr 1158 eine MitErbin der Söhne Ruperts und Arnolds genennt. Man könnte dieses aus der alten teutschen Gemeinschaft der Güter herleiten, in der die Weiber, als MitEigenthümer, mit ihren Männern und Kindern sassen (p), und es mag allerdings eine Gelegenheit zu der Benennung mit gegeben haben; aber aus dem,

(n) in der oftерwähnten Einladungs-Schrift §. 13 und §. 26.

(o) ab Honth. Hist. Trev. I. p. 646.

(p) Herr RegierungsRath Eberhard hat darüber eine kleine Untersuchung in die Marburgische Anzeigen vom Jahr 1765, St. II. eingerückt, worinn er diese Meinung weitläuftiger ausführt.

Digitized by Google

dem, was ich bisher gesagt, folgt noch eine nähere Veranlassung dazu. Das MitEigenthum der Weiber, und ihr darauf gegründeter Consens in wichtige GüterVeränderungen, kommt gewöhnlich nur bei dem Leben der Männer, oder bei noch unmündigen und unvermählten männlichen Erben vor: aber daß eine verwittwete Dame, bei völlig erwachsnen männlichen Erben, wie die Söhne Ruperts und Arnolds waren, und noch dazu in einer LehensSache, ohne eine ganz besondre Veranlassung, eine MitErbin des MannsStamms eines Hauses aus eignem Recht sollte genannt werden, davon habe ich noch kein Beispiel gefunden; den einzigen Fall ausgenommen, wann das Lehen ihr eingebrachtes Guth, oder ihren Witthum betraf, auf ein so strittiges Schloß aber, wie Nassau, hatte sich Beatrix wohl schwerlich bewitthumen lassen; sie wird auch nicht etwa allein in Ansehung des Schloßes, sondern im Allgemeinen Coheres genannt. Ich glaube also mit gutem Grund behaupten zu können, daß Beatrix diesen Namen als Vormünderin und Repräsentant ihres unmündigen Enckels, Wallrams, führte, dessen Mutter damals vermuthlich, so wie der Vater, schon todt war. Wäre dieses nicht, so hätte Wallram an dieser so wichtigen FamilienSache, und an dem ganzen Lehen, gar keinen Antheil gehabt, hätte nicht einmahl einen Repräsentanten gehabt: dann ein Sohn Ruperts war er, wie schon gesagt, nicht, sondern ein Enckel, und gleichwohl werden, ausser der Beatrix, nur die Söhne Ruperts und Arnolds als Theilnehmer des Geschäftes angegeben, und auch allein belehnt. Ist diese Bemerkung, wie ich glaube, richtig, so entsteht ein neuer Beweis, daß Henrich I ein Sohn Ruperts I war: Wallram war der Enckel Ruperts, und doch redet die Urkunde noch von Söhnen Ruperts und Arnolds; es muß also damals wenigstens noch ein Sohn Ruperts gelebt haben, und man findet keinen andern Nassauer, der es seyn könnte, als Henrich. Ich wage noch einen Schritt weiter. Wäre Henrich würklich ein leiblicher Sohn der Beatrix gewesen, warum stellte sich nicht vielmehr er, ein erwachsener Herr, an die Spitze der Rupertinischen Linie,

und repräsentirte den jungen Wallram eher, als dessen GrosMutter? Und wäre es nicht eine seltsame Art zu reden, im Verhältnis einer Mutter gegen einen leiblichen Sohn, — dann bei einem StiefSohn wär es natürlicher — wann Beatrix eine MitErbin der Söhne Ruperts und Arnolds, das heißt, mit andern Worten, eine MitErbin der Söhne ihres Gemahls und Arnolds genennt würde? Die Urkunde würde, denke ich, dem vernünftigen SprachGebrauch nach, anders geredet haben, wann Beatrix die rechte Mutter Henrichs gewesen wäre. Ausserdem bewilligte die obengedachte limpurgische Stiftung neben der Beatrix nur ihr Sohn Arnold, ohne noch eines andern Sohnes Erwähnung zu thun (g). Ich weis es, diese Gründe sind noch nicht entscheidend: aber sie geben mir doch wenigstens einiges Recht zu der Vermuthung, daß Rupert I schon vor der Beatrix eine andre Gemahlin möge gehabt haben, und daß Henrich wohl ein Sohn dieser ersten Gemahlin möge gewesen seyn. Graf Henrichs I Tochter hatte, wie wir unten sehn werden, so früh erwachsene Erben, daß man, den Umständen nach, den Graf Henrich eher für den ältern, als jüngern Sohn Ruperts I halten sollte. Ich weis nicht, ob ich zu dem allen noch rechnen darf, daß mir eine geschriebene Stammtafel über die Nassauer irgendwo vorgekommen, die zwar nur die Genealogie des Arnsteiner Mönchs, aber doch zugleich das einzige neue enthielte, daß sie Graf Rupert I eine Elisa zur Gemahlin gab. Der Verfasser, er sei wer er wolle, mag doch irgendwo einen Grund gefunden haben. Kann dieser Vermuthung mit der Zeit noch grössere Gewisheit gegeben werden, so würde der Nassauischen Geschichte ein neues Licht aufgehn; meine obige Gedanken wegen der Herkunft Ulrichs würden von neuem gewinnen, und vielleicht würde sich auch der nähere Zusammenhang der Erben von Metricha besser entwickeln.

§. XVIII.

(g) S. oben S. 77. Ich will indeß auf diesen Grund nicht viel bauen: man könnte einwenden, daß damals gerade nur Arnold mit seiner Mutter in den Niederlanden gegenwärtig gewesen.

Digitized by Google

§. XVIII.

Von den Herrn von Metricha

Eine merkwürdige Urkunde dieser Zeit setzt die Nassauer mit verschiednen andern Familien in Verbindung, und die Erläutrung derselben schien mir eines besondern Abschnitts werth. Henrich, Graf von Nassau, und sein Neffe Wallram, Anselm von Molsberg, Salome (nobilis & devota matrona) mit ihrer Tochter Mechtild, und ihrem Eidam Rudolph, PfalzGraf von Tübingen, verschenken unter dem Namen der Erben von Metricha einen wüsten Strich landes in ihrem Gebiet zu Rore, an das Kloster Hemmerode im Trierischen, das ihn zum Weinberg anbaute (r). Metricha und Rore liegen beide an der Mosel, unweit Coblenz, und das erste war, wie es scheint, ein praedium, zu dem wieder andre Dörfer und BauernGüther gehörten. Diese erste Schenkung geschah, wie ich unten zeigen werde, gegen das Jahr 1190. Die Erben dieser Stifter, die bei der ersten Veräusserung noch minderjährig waren, bewilligten und bestätigten sie im Jahr 1206. Es waren folgende: Der vorerwähnte PfalzGraf Rudolph selbst, und seine Söhne Hugo, Rudolph, und Wilhelm; Henrich der jüngere, Graf von Sayn; Robert und Henrich, die Söhne Graf Wallrams von Nassau; Eberhard, BurgGraf von Arberg, und seine Gemahlin Adelheid von Molsberg (s). Es waren aber die Kinder der ersten Stifter nicht alle, die hier angegeben werden. Ich habe über jede dieser Familien noch einige Anmerkungen zu machen.

Das

(r) **Sie verschenken** terram quandam iacentem in suo territorio super ripam Mosellae in loco, qui vocatur *Rore*. Honth. Hist. Trev. I. p. 646. *Hartmannus* miles eiusdem loci indigena, rusticorum quoque tota communio nahmen zwar auch an der Schenkung Antheil, es heißt aber nur von ihnen, qui haereditate possidebant *usuaria*; sie gehörten also, wie ohnehin zu denken, nicht unter die Erben von Metricha.

(s) in der eben angeführten Urkunde.

Digitized by Google

Das Schloß Molsberg lag an der einen Seite des Rheins, an der limburger Gränze; gegenwärtig besitzen es die Frei-Herrn von Waldendorf als ein Trierisches Lehen (t). Die von dem Schloß benannte Herrn von Molsberg waren ehmals nicht unbeträchtlich, und gehörten, wenigstens in den ältern Zeiten, ehe sie durch Veräusserung ihrer meisten Güther herabkamen, nicht zu dem heutigen niedern Adel, sondern zu den Dynasten (u). Der älteste, den ich kenne, ist Anselm. Er lebte, nach der Erzählung des Abbts Theodorich zu St. Maximin, der schon im Jahr 1051, und noch im Jahr 1084, dieser berühmten Abbtei vorstunde, gegen die Mitte des eilften Jahrhunderts, und zwang ihm, wie der Abbt bitterlich klagt, durch dringende Fürsprache Kaiser Henrichs IV Ober-Brechen, in dem heutigen Trierischen Amt Limburg, zum Lehn ab, zwar nur auf seine LehensZeit, aber Guntram, sein Sohn, Gerlach und Otto, und seine ganze Verwandschaft, wusten es bei eben dem Kaiser dahin zu bringen, daß dieses Lehen nach des Vaters Tod auch auf den Sohn übergieng. Dem ungeachtet wollte Guntram dem Abbt nicht gegen den Trierischen ErzBischof Eberhard beistehn, und der Abbt hätte ihn gern des Lehens verlustig erklärt, wenn die abermahlige Fürsprache des Kaisers nicht zwischen beiden im Jahr 1084 einen Vergleich zuwege gebracht hätte (v). Von diesem Guntram war Anselm II von Molsberg ein Sohn. Abbt

(t) ab Honth. Hist. Trev. I. p. 301. not. a.

(u) Von den ältsten Molsbergern wird das folgende genug zeigen, daß man sie nicht etwa für Herrn vom heutigen niedern Adel halten kann, die sich erst nachher unter die Dynasten empor gebracht. Im dreizehnten Jahrhundert heißt Dietherr von Molsberg ein *Nobilis Vir*, in Guden. Cod. Dipl V. p. 54, und sie geben Lehen an Rittermäßige Familien Guden. C. D. II. p. 1082 & 1131; werden auch *Domini* genennt, wie z. B. Gyso unterm J. 1315 in Honth. Hist. Trev. II, p. 45.

(v) Der Abbt erzählt das alles weitläuftig in Honth. Hist. Trev. I. p. 434. Die Ueberschrift der Urkunde nennt den Guntram *Comitem*, wovon aber in der Urkunde selbst nichts vorkommt. Nach einer andern Urkunde vom Jahr 1118 in Honth. c. l. p. 502, hat Anselm dieses Lehen schon von dem vorhergehenden Abbt Poppo erhalten, der noch im J. 1147 lebte, wie man ebend. S. 384 ließt.

Digitized by Google

Abbt Berengosus von St. Maximin reclamirte ihn bei Kaiser Henrich V im Jahr 1118 als seinen Vasallen wegen OberBrechen und NiederSelters; der Kaiser stellte ihn auch der Abbtei wieder her, und wiederhohlt dieses im Jahr 1125, in welchem Jahr Anselm, soviel ich weis, zum letztenmal vorkommt. Die lehnStücke selbst erweisen ihn also schon als einen Nachkommen der beiden vorhergehenden Besitzer derselben, und noch gewisser wird es dadurch, weil die Urkunde ausdrücklich sagt, daß sein GrosVater Anselm dieses Lehen zuerst erworben habe (x). Der Kaiser, dessen Vasall (fidelis) er ohnehin schon war, schenkt ihm zugleich, wie ich schon oben erzählt, den curtis Bettendorf im Eintrich, den er von seinem Anverwandten, PfalzGraf Herrmann, ererbt hatte. In eben der Urkunde vom J. 1125 wird dem Anselm ein schon erwachsner Sohn Henrich zugeschrieben, und ohne Zweifel war dieser der Vater Anselms III, des Erben von Metricha, von dem hier die Rede ist (y). Von dem letztern muß wieder die an BurgGraf Eberhard von Arberg vermählte Adelheid von Molsberg eine Tochter gewesen seyn, weil sie unter den Erben der Herrn von Metricha steht. Die nachfolgende Molsberger veräusserten allmählig die Güther ihrer Väter. Diether von Molsberg und seine Gemahlin Lysa machten im Jahr 1273 den Anfang damit, daß sie ihr Allodiales Schloß Molsberg von Trier zu lehen nahmen (z). Den Comitat Haiger, oder die Gerichtsbarkeit über den kleinen Pagus Haiger, das Gericht Ebersbach, und die Vogthei Selbach, verkauften Gyso, und seine Söhne Johann und Gyso im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an Graf Henrich von Nassau (a); und endlich setzte eine SchandThat des ebengedachten jüngern

(x) ab Honth. Hist. Trev. I. p. 502 & 513.
(y) an angef. Stelle p. 513.
(z) Ebendas. p. 801.
(a) Tollner Histor. Palat. p. 38. n. 3–7. Der Pfälzische Lehnsherrliche Bewilligungs-Brief, daß Gyso von Molsberg seinen halben Theil des Gerichts Haiger an Gr. Henrich veräusserrn könne, ist vom J. 1311, und der andre ConsensBrief in Ansehung des Gerichts Ebersbach, im Dillenburgischen,

jüngern Gyso seinen Sohn Georg in die Nothwendigkeit, die Herrschaft Molsberg selbst zu veräussern. Der Vater hatte seine leibliche Tochter beschlafen, und wie die Limpurger Chronic treuherzig genug erzählt, eine Mißgeburt mit ihr erzeugt. Dieses Umstandes wußte sich ErzBischof Cuno von Trier so künstlich zu bedienen, daß er sich gegen das Jahr 1167 oder 1169, nach dem Ausdruck der gedachten Chronic, mit Weisheit und mit Geld in die ganze Herrschaft Molsberg um Junker Georgen drang (b). — Aber genug von der Geschichte dieser Herren, deren weitere Ausführung zu sehr auser meinen Gränzen liegt. Ich hielte indeß so viel für nöthig, um soviel eher die Vermuthung wagen zu können, ob nicht etwa die Herrn von Molsberg, wo nicht durch männliche, wenigstens durch weibliche Verbindung mit

vom J. 1323 datirt. Die Verkäufer waren der oben erwähnte Gyso, und Johann und Gyso, seine Söhne, wie Herr Consistorial-Rath Crollius aus dem Kaufbrief anführt in Act. Acad. Palat. p. 473. not. c.

(b) Wechtel in Honth. Prodr. Hist. Trev. p. 109; giebt das J. 1169, Thielmann Emel aber 1167 an. Herr Reg. Rath Eberhard führt in den mehrgedachten Marburgischen Anzeigen vom Jahr 1765. S. 32. §. 16, und St. 33 §. 17 einige Umstände von dieser Herrschaft an, die von ChurTrier zu der Herrschaft Limburg geschlagen worden, zu der noch das KirchSpiel Linden, Holzhausen, Dietkirchen und Krauch, nach dem Vertrag mit Dietz vom Jahr 1564, hinzukamen. Weil ich hier der Herrschaft Limburg erwähnt, so füge ich zu dem, was ich oben von der Meinung des Hrn. Reg. Raths Eberhards angeführt, daß die Herrschaft Limburg an der Lahn erst von den Nassauern an die Isenburger gekommen seyn mögte, noch eine Anmerkung aus einem andern kleinen Aufsatz desselben in den Marburg. Anzeigen v. J. 1766. S. 6. §. 18 bei, der mir erst seit der Zeit zu Gesicht gekommen. Er vermuthet nemlich, daß die Herrn von Isenburg die Grafschaft Limrich nicht eigentlich um Geld verkauft, sondern daß sie vielmehr dagegen sowohl Limburg, als auch allem Ansehn nach die kleine Herrschaft Schaumburg, die beide durch die Grafschaft Dietz von den übrigen Nassauischen Ländern abgeschnitten waren, tauschweise an sich gebracht: dann das dabei von dem Arnsteiner Mönch gebrauchte Wort vendere habe, nach dem SprachGebrauch des damaligen Zeitalters, überhaupt eine translationem possessionis de possessore ad alium possessorem in sich begriffen.

Digitized by Google

mit den ältſten Grafen von Dietz in einem Familien Zuſammenhang geſtanden, und dadurch zu ihrer Herrſchaft gekommen? Die Herrſchaft Molsberg lag mitten in der Grafſchaft Dietz; alle ihre Dörfer waren davon umſchloſſen; der ältere Anſelm I von Molsberg kommt gerade zu der Zeit vor, da auch die Dietzer zuerſt erſcheinen, vor ihm aber keiner dieſes Namens in dieſen Gegenden, auch die folgenden ältſten Molsberger erſcheinen insgemein in Geſellſchaft der Naſſauer und Dietzer (c); die Grafen von Dietz hatten überdieſes die Hoheit und Obrigkeit in den Gegenden der Herrſchaft Molsberg (d), und was noch mehr iſt, ſo ſcheinen der Gerlach und Otto, die Verwandte des unterm J. 1084 oben angeführten Guntrams, die ihn bei dem Kaiſer unterſtützten, wohl gar der gleichzeitige Naſſauiſche Gerlach II, und der Geldriſche Otto zu ſeyn. Aus der Art, wie ſich Kaiſer Henrich IV dieſer ganzen Verwandtſchaft annimmt, laſſen ſich wenigſtens Herrn von Stand und Anſehn vermuthen.

Ein andrer Theil der Erben von Metricha war Salome, mit ihrer Tochter Mechtild, und ihrem Eidam PfalzGraf Rudolph von Tübingen. Dieſer Rudolph war ein Sohn des PfalzGraf Hugo, der bis ins J 1171 vorkommt (e); er ſelbſt erſcheint vom J. 1181 bis 1219 (f), und hatte auſſer denen in der Urk. ange-

(c) Der im Jahr 1190 in Gud. I. p. 31 neben andern Lohnganer Herrn vorkommende Anſelm war wohl kein andrer, als Anſelm von Molsberg. Im Jahr 1124 unterzeichnet eben dieſer Anſelm mit Graf Rupert und Arnold von Lurenburg (S. oben p. 74.), und der Beil. H. unterſchriebene Anſelmus Molobus iſt, durch einen Schreibfehler, wohl gewiß der Molsberger. Indeß kann freilich dieſer ganze Grund nur in Verbindung mit andern wichtigern zu einiger Erläuterung dienen.

(d) Der Herr Reg. Rath Eberhard beweißt es wenigſtens, in den Marburgiſchen Anzeigen an angeführtem Orte, von Brechen und NiederSelters.

(e) Lünigs Staats Archiv XVIII. S. 344. und Kuchenb. Annal. Haſſ. IX. 91. Er muß aber noch länger gelebt haben.

(f) in *Helfrich* Schediaſma de Comitibus Sueviæ Palatinis Tubingenſ. p. 16 kommt er unterm Jahr 1181 vor, und in Beſold. Monaſter. Wurtemb. rediviv. in Chart. Laureac. p. 45●

Digitized by Google

angegebenen drei Söhnen, auch noch eine an Graf Rudolph von Montfort vermählte, hier ausgelassene, Tochter Elisabet (g). Seine Gemahlin Mechtild war keine Gräfin von Gleiberg, wozu man sie bisher gemacht, sondern eine Tochter eines Herrn von Eberstein in Schwaben, an den also die Salome vermählt war (h).

Aber

p. 450 unterm Jahr 1215. Crusius in der Schwäbischen Chronic, Theil III. Buch I. Cap. 2, nach der teutschen Uebersetzung S. 730, berichtet, daß er im Jahr 1219 den 19ten April gestorben, und ebend. steht auch die Grabschrift seiner Gemahlin Mechtild, die bis in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts lebte. Aus des *Heesii* Manipulo Rerum Memerodensium, einem sehr seltnen Buch, hat der Herr WeihBischof von Hontheim die mehrgedachte Urkunde der Erben von Metricha abdrucken lassen, er hat aber, so wie sonst noch einige andre Urkunden, also auch einen kleinen Extract einer hieher gehörigen Urkunde ausgelassen, die noch nach dem Jahr 1206 gegeben seyn mag, und worinn Pfalzgraf Rudolph für sich alleine ein zu Metricha gehöriges Stück Land verschenkt: Ego *Rudolphus* Palatinus Comes de *Tuyngen* cum filiis meis contuli Deo, et Beatæ Mariæ in *Hymmenrode* Montem qui situs est intra *Mettrich*, et parvam *confluentiam* (Lützelcoblenz) cum omni Jure suo.

(g) Wenn anders wahr ist, was Imhof in Notit. Procer. LVI. Cap. VII, 1. aus des Jesuit Andreas *Arnet* Geneal. Com. Monfort. anführt.

(h) *Guler von Weineck* in Raetia, oder der Beschreibung der drei grauen Bündte L. IX. fol. 130. a. nennt sie eine Gräfin von Schelcklingen, einem kleinen itzt Oesterreichischen Städtgen in Schwaben, unweit Blaubeuren. Die sehr zuverläßige Annales Bebenhus. in Ludwigs Reli. Mptor. P. X. p. 411 drücken sich bei dem Jahr 1180 also aus: Circa hæc tempora *Rudolphus* Comes Palatinus, *Hugonis* Comitis Palatini in *Tubingen* — filius — consensu dilectæ uxoris suæ *Mechtildis Comitissæ de Eberstein* et liberorum suorum — Monasterium *Bebenhausen* construxit. Die Stiftung von Bebenhausen geschah erst im Jahr 1191, wie der StiftungsBrief in *Besold.* Monaster. Wurtemb. p. 216 zeigt. Es fragt sich nur noch, was es eigentlich für ein Herr von Eberstein — den GrafenTitul nahmen sie erst im dreizehnten Jahrhundert an — gewesen, an den die Salome vermählt war? Bertold, der im Jahr 1148 das Kloster HerrenAlb stiftete, kann es nicht gewesen seyn, seine Gemahlin hieß Uta, und eben so wenig sein Sohn Eberhard, der eine Kunigund zur Gemahlin hatte. S. des jetzigen hochansehnlichen Herrn CammerGerichtsAssessors Preuschen Genealogie der

Grafen

Aber wo stammte Salome selbst her? PfalzGraf Rudolph hatte die Herrschaft Giessen unfehlbar durch seine Gemahlin erhalten; sein Sohn Wilhelm schrieb sich schon im Jahr 1214 namentlich einen Grafen von Giessen, und kann dieses Eigenthum nicht etwa erst von seiner Gemahlin Willeburg erhalten haben, die allzuweit von dem letzten Gleibergischen MannsStamm entfernt ist; er muß es von seiner Mutter ererbt haben. Salome war also die ErbTochter des letzten Gleibergischen Graf Wilhelms, und seiner Gemahlin Salome, von der die Tochter den Namen bekam; und dieses ist soviel gewisser, da im Jahr 1197 eine Salome ausdrücklich als Gräfin von Giessen vorkommt, die man mit der gleichgenannten Gemahlin Graf Wilhelms von Gleiberg nicht für eine Person halten kann (*i*). Durch diese Bemerkung bekommt die schwere Gleibergische Genealogie einige neue Erläuterung, und ich werde sie dereinst in der Geschichte dieses Hauses noch näher ausführen.

Nach

Grafen von Eberstein in Schwaben, in den Carlsruher nützlichen Sammlungen Th. I. S. 342. u. f. w. Aber jener Berthold hatte auch noch zwei Brüder Eberhard und Hago (Trithem. Chron. Hirsaug. ad a. 1110. und Besold. Monast. Wurtemb. p. 389). und vermuthlich war es einer von diesen, der an die Gräfin Salome vermählt war, und keine männliche Erben hinterließ, wodurch die Mütterliche Erbschaft auf die Tochter fiel.

(*i*) Abbt Mefried von Arnsburg führt die pie memoriae Dna *Salome* Comitissa de *Gysen* unterm Jahr 1197 als Zeugen eines GüthertTausches zwischen ihm und dem Convent zu Schiffenberg an, in Gud. C. D. III, p. 101: sie muß also auch damals noch gelebt haben; dann einen Todten zum Zeugen anzuführen, wäre doch zu seltsam. Das Pie memoriae thut nichts zur Sache; es wird sehr oft auch bei lebenden Personen, zumal bei Geistlichen, gebraucht, und Salome mag soviel eher irgend ein Geistliches Gelübde übernommen haben, da sie auch in dem SchenkungsBrief der Erben von Metricha *devota* Matrona heißt. Die Bestätigung und Besiegelung der Urkunde geschahe erst 6 Jahre hernach, nemlich im Jahr 1203, und es ist glaublich, daß Salome auch hier noch gelebt haben mag. Bei diesen Umständen kann

Nach dieser meinen Lesern hoffentlich nicht unangenehmen Ausschweifung komme ich auf die Nassauer zurück. Wenn man alle vorher erzählte Umstände, und besonders die LebensZeit PfalzGraf Rudolphs zusammenhält, so bleibt kein Zweifel übrig, daß die erste Schenkung der Erben von Metricha zwischen die Jahre 1180—1190, und wahrscheinlich nah an oder in das letzte Jahr falle. Graf Henrich I von Nassau muß also, wie ich schon oben angeführt, noch ein gutes Theil über das Jahr 1167 gelebt haben, wo er sonst zum letztenmal unter einer bestimmten Jahrzahl vorkommt. Unter den Nachkommen der Erben von Metricha, welche die Schenkung ihrer VorEltern bestätigen, wird auch Henrich der Jüngere von Sayn genennt: es ist also kein Zweifel, daß er von einer Tochter eines dieser Erben von Metricha abstamme. Nun wird von jedem dieser Erben unter den Bestätigern der Schenkung ein und der andre Nachkommen angegeben: nur allein von Graf Henrich von Nassau nicht; und doch war er nicht unbeerbt. Man kann daher, wie ich glaube, diesen Graf von Sayn mit gutem Grunde für einen Enkel Graf Henrichs von Nassau, von Mütterlicher Seite, angeben; er hatte aber auch noch andre rechte Geschwister, die in der Urkunde übergangen werden. Sein Vater war Graf Henrich der Aeltere von Sayn (k), und seine Mutter Agnes starb im J. 1201 (l), und war, nach dieser Voraussetzung, eine Nassauerin.

Es

man sie aber gewiß nicht für die verwittwete Gemahlin Graf Wilhelms von Gleiberg halten, der schon im Jahr 1132 regierte (Golscher de Gestis Archiepiscop. Trevir. apud Eccard. Franc. Oriental. II. p. 1205.), ums Jahr 1150 mit der Salome und ihren Kindern vorkommt, und im Jahr 1162 zum letztenmal erscheint in Gud. C. D. III. p. 1064. Ich gebe sie, wie ich glaube, mit Recht für beider Tochter aus. Herr von Gudenus macht zu der letzten Stelle eine sehr unrichtige, und sich widersprechende Anmerkung.

(k) Graf Henrich der Jüngere von Sayn wird in einer in der Saynischen Deduction vorgebrachten Urkunde vom Jahr 1228 ausdrücklich ein Sohn Henrichs des Aeltern genannt, und die Sache ist ohnehin bekannt. Der Letztere kommt ebendas. noch im J. 1204 vor.

(l) Den 27ten May. Ebendas. nach einer Urkunde des Saynischen Archivs.

Digitized by Google

Es bleibt nach diesem allen nur noch die Frage übrig, wie die Erben von Metricha zusammenhängen, und zu dem gemeinschaftlichen Besitz dieses Eigenthums gekommen. Wahrscheinlich ists immer, daß sich irgend eine FamilienVerbindung zwischen ihnen finde, und daß sich ihr Recht auf Metricha von einem gemeinsamen Acquirenten herleite: es ließe sich sonst schwer begreifen, wie vier Parthien zugleich in den Besitz eines einzigen Prädiums sollten gekommen seyn. Gebhardi hilft sich kurz aus der Sache. Er giebt dem Henrich von Molsberg, dem Vater Anselms, eine Tochter des angeblichen Gr. Ulrichs von Nassau zur Gemahlin, und die Salome, die er irrig für eine Tochter des Gr. Gyso von Hessen hält, macht er ebenfalls zu einer Enkelin dieses Ulrichs (m). Ich habe bereits oben des besondern Umstands erwähnt, daß Graf Ruprecht II, oder Streitbare, von der andern Nassauischen Linie, weder unter den ersten Erben von Metricha erscheint, noch ein Nachkommen von ihm unter den Bestätigern der Schenkung, und daß also dieses Eigenthum nur die damalige ältere Nassauische Linie angegangen zu haben scheine. Man könnte daher wohl mit grösserm Rechte muthmaßen, daß Anselm von Molsberg etwa eine Tochter Graf Ruperts I zur Gemahlin möge gehabt haben; mit dem Wilhelm von Gleiberg hingegen, der mit Graf Ruprecht gleichzeitig war, wirds schon unwahrscheinlicher. Aber ich mag mich nicht gerne mit Vermuthungen einlassen, für die ich noch zur Zeit so wenig festen Grund vor mir sehe, wie hier.

Ich weiß sonst nichts Merkwürdiges von den beiden Grafen Henrich I und Wallram I von Nassau. Daß der letztere im Jahr 1195 einen Vertrag mit dem Bisthum Worms wegen Weilburg errichtet, habe ich schon oben erzählt, und von beider Kindern werde ich noch besonders reden. Wallram kommt im Jahr

(m) Joh. Ludw. Lev. Gebhardi Historische Abhandlung Th. 2. S. 100.

Jahr 1196 zum letztenmal vor (n), und scheint im folgenden Jahr gestorben zu seyn: wenigstens sucht im Jahr 1198 seine Gemahlin Kunigund in groser Beängstigung für ihres Gemahls SeelenWohlfahrt, der vermuthlich nicht mit dem gewöhnlichen Kirchlichen Apparatus gestorben war, der Arnsteiner Mönche Fürbitte durch einen Zehenden zu erkaufen (o). Aus welchem Haus diese Kunigund gewesen, kann ich eben so wenig mit Gewisheit bestimmen, als was Graf Henrich I für eine Gemahlin gehabt: es werden aber unten noch über Beide Vermuthungen vorkommen.

§. XIX.

Von Graf Rupert II, oder Streitbaren, und seinen Erben.

Ich kann hier so viel kürzer seyn, weil schon oben verschiedne Angelegenheiten Ruperts in Verbindung mit den übrigen Nassauern vorgekommen. Ob er, oder einer seiner Vettern derjenige Graf von Nassau gewesen, der mit den beiden Trierischen ErzBischöfen Hillin und Arnold wegen der SilberBergWerke bei Embs in Streit gekommen, kann mir gleichgültig seyn: genug die Trierische Kirche behauptete ihre Rechte darauf (p). Graf Rupert hielt sich meistens an dem Hof Kaiser Friedrichs I auf (q), und vertheidigte im Jahr 1184 auf dem ReichsTag zu Mainz den ErzBischof von Cölln in dem RangStreit mit Fulda sehr nachdrücklich (r). In dem Jahr 1188 wurde endlich Graf Rupert in Gesellschaft Graf Henrichs

(n) Guden. Syll. Dipl. p. 51, und Cod. Dipl. I. p. 332.

(o) Gud. Cod. Dipl. II. p. 82.

(p) Golscher in Gestis ArchiEp. Trev. sagt von ErzBischof Hillin: viriliter repressit *Comitem de Nassauen*, jura Ecclesiæ Trevirensis sibi usurpantem in argentaria fossa *Homecen*. Das letzte ist unfehlbar ein verdorbener Name, der vielleicht aus *Emecen* entstanden, und Embs anzeigt. **Brower** in Annal. Trev. II. L. XV. pag. 76. nennt unterm Jahr 1173, da der Streit erneuert wurde, ausdrücklich Argifodinam ad thermas *Emptzianas*, regionis Loganae.

(q) Joann. SS. Mog. II. p. 590. Cl. Würdtwein, Subsid. Dipl. I. p. 370, und andern Orten, wo er Kaiserliche Urkunden unterzeichnet.

(r) Wie Gebhardi aus des Arnoldi Chron. Slav. L. 3. C. 9. anführt.

Digitized by Google

Henrichs von Diez als Gesandter nach Constantinopel geschickt (*), um zu dem vorseienden CreuzZug Kaiser Friedrichs einen ruhigen unschädlichen DurchZug zu erwürken, die Gesandschaft hatte aber eben so wenig Glück, wie der ganze CreuzZug, und Rupert selbst starb, nach des Arnsteiner Mönchs Bericht, auf demselben mit so vielen andern, die Hunger, und ansteckende Krankheiten, und Pest, und alle CreuzZugsUebel hinrichteten. Gebhardi will hier den Mönch eines Irrthums beschuldigen, weil Rupert im J. 1291 wieder mit Graf Wallram eine Mainzische Urkunde unterschrieben habe (*), es ist aber dieses, wie ich unten zeigen werde, ein andrer Rupert, und der Arnsteiner Mönch, der zu eben der Zeit und in eben der Gegend lebte, kann sich in einer so notorischen Sache, als der Tod eines auf einem CreuzZug verstorbenen Nassauers der dortigen Gegend nothwendig werden mußte, unmöglich geirrt haben, oder man muß ihm gar nichts glauben wollen. Ein angesehener CreuzRitter, der auf so heiliger Fahrt sein Leben verlor, war eine Art von Märtyrer, und den vergaß ein Mönch am wenigsten.

Rupert der Streitbare hatte, wie ich schon oben angeführt, Luckard, eine Tochter Graf Emichs von Leiningen, zur Gemahlin. Reinhard giebt ihm mit Textor und la Piſe einen Rupert zum Sohn, den ich aber unten besser unterbringen werde: richtiger ist, daß er eine Tochter Richarda erzeugt, die an Graf Otto II von Geldern vermählt war, und im Jahr 1231 als Aebtißin des Adlichen Nonnen-Klosters zu Rüremond starb, das ihr Sohn, Graf Gerhard III von Geldern, auf ihre Bitte gestiftet hatte (*). Eine Vermuthung kann ich hierbei nicht über-

(*) S. die Schriftsteller, die Reinhard in Klein. Ausf. Th. II. S. 140. Anm. h. anführt, und den Erfolg dieser Gesandtschaft in Herrn Hofrath Häberlins Auszug aus der teutschen Geschichte Th. I. S. 620. u. f. w. auch Graf Bünau's Leben K. Friedrichs I. S. 349.

(*) Guden. Cod. Dipl. III. p. 1074.

(*) Foppens' in Annotat. ad *Miraei* Dipl. Belg. T. I. L. II. Cap. 87, p. 305. liefert die Grabschrift ihres Sohnes Graf Gerhards von Geldern: Obiit Anno Domini MCCXXIX

übergehn. Eine Linie, die in Männern erlischt, und nur weibliche Erben hinterläßt, erregt insgemein mancherlei Streit; ich finde aber weder in der Geldrischen, noch Nassauischen Geschichte die geringste Spur davon, ob sich gleich Prätensionen dieser Art bei Wallrams nicht lang hernach erfolgtem Tod, und seinen unmündigen Erben, so viel leichter hätten in Bewegung bringen lassen. Sollte etwa die an Graf Wallram von Nassau vermählte Kunigund selbst die ältere Tochter dieses Ruperts gewesen, und dadurch alle Gelegenheit des Streits weggefallen seyn? Ein berühmter GeschichtForscher vermuthet in ihr eine Sponheimische Gräfin (v): ich weis aber nicht, aus welchem Grunde?

§. XX.

Von den Grafen Henrich II, oder Reichen, Rupert dem III, und Rupert IV.

Graf Wallram I hinterlies zwei unmündige Söhne, Henrich und Rupert, die beide unter der Vormundschaft ihrer Mutter Kunigund stun-

ipso die B. Severi Episcopi, *Gerardus* Comes Gelriae & Zutphaniae, qui cum *Margaretha* uxore sua, ad instantiam *matris suae Richardae de Nassovia* primae huius loci Abbatissae, Monasterium istud fundavit anno MCCXVIII. ambo in hoc loco sepulti. — Sie steht auch in Knippenbergh Histor. Eccles. Geldr. p. 81. Pontanus und Joppens setzen den Tod der Richarda ins Jahr 1231, und der erstere giebt ihr soviel gewisser Graf Otto II von Geldern zum Gemahl, da sein Bruder Gerhard II, soviel bekannt ist, gar keine Nachkommenschaft hinterlassen hat. Pontanus hingegen und die gemeinen Genealogen verwirren sich, und machen sie zu einer Gemahlin Gerhards III, der vielmehr ihr Sohn war. — Daß Richarda gerade die Tochter Ruperts des Streitbaren von Nassau war, kann ich zwar mit keinem ausdrücklichen Zeugniß belegen, und sie könnte, der Zeit-Rechnung nach, auch eine Tochter Henrichs I von Nassau seyn: aber alsdenn hätte Henrich II oder Reiche, nach dem damaligen KirchenRecht, schon ziemlich nahe in die Verwandtschaft geheurathet; es ist also wenigstens einiger Grund für die im Text angenommene Meinung, der auch Pontan beipflichtet.

(v) Hr. Conf. R. Crollius in der erläuterten Reihe der PfalzGr. von Aachen S. 410.

ſtunden (w). Weil neben dieſem Henrich bis ins Jahr 1125 immer ein Rupert vorkommt, ſo hat man bisher alles, was von dieſem geſagt wird, nur allein auf den Bruder Henrichs des Reichen gedeutet: man irrt ſich aber zuverläßig, und es hat zu eben der Zeit noch ein andrer von jenem ganz verſchiednr Rupert gelebt. Ich berufe mich hierinn zuerſt auf eine Mainziſche Urkunde vom Jahr 1191, die Graf Rupert und Wallram von Naſſau als Zeugen unterſchreiben (x). Nun war Rupert der Streitbare ſchon im Jahr 1188 nach Conſtantinopel gereißt, und nie wieder zurückgekommen: Wallrams eigner Sohn Rupert, der ſelbſt bei des Vaters Tod noch minderjährig war, ſich auch gewis in der Unterſchrift nicht über den Vater würde geſetzt haben, kann es noch weniger ſeyn: es muß alſo damals noch ein dritter von dieſen beiden verſchiednr Rupert exiſtirt haben. Und darüber giebt uns eine Urkunde vom Jahr 1217 den völligen Aufſchluß: ſie nennt dieſen Rupert einen Sohn Henrichs, das kein andrer als Henrich I ſeyn kann (y). Nun wird zugleich begreiflicher, warum Henrich der Reiche und Rupert, ſo oft ſie mit einander vorkommen,

(w) Sowohl aus der ſpätern Heurath Henrichs II, oder Reichen, als auch aus dem Leben ſeiner Kinder, wird deutlich, daß er im J. 1198, wo ſeine Mutter Kunigund die aus Guden. C. D. II. p. 12 bereits angeführte Urkunde ausſtellt, noch nicht volljährig geweſen ſeyn könne. In dem letzten Fall würde auch die Mutter, die den Conſens ihrer Miniſterialen anführt, noch weniger die Beiſtimmung ihrer Söhne vergeſſen haben. Man kann alſo aus dieſer ohne Anführung der Söhne ausgeſtellten Urkunde der Mutter kein gegenſeitiges Beiſpiel zu dem hernehmen, was ich oben S. 62 von der Mechtild, der Gemahlin Graf Ulrichs, geſagt habe.

(x) Guden. C. D. III. p. 1074.

(y) Honth. Hiſtor. Trev. Dipl. pag. 716. Herr Weihbiſchof von Hontheim hat dieſer Urkunde zwar das Jahr 1235 beigeſetzt, ſie hat aber gar kein Datum, und jene Jahrzahl gehört nur zu dem kleinen Seite 717 beigefügten Excerpt. Das erſte Stück, wegen der Burgmannſchaft im Schloſſe Montabaur, ſetzt Brower in Annal. Trev. L. XV p. 118 richtiger ins Jahr 1217, nennt aber ſtatt Graf Ruperts den Graf Henrich von Naſſau, worinn er aus der Urkunde ſelbſt zu verbeſſern iſt.

Digitized by Google

kommen, sich niemals Brüder nennen; und doch wäre nach dem Styl des mittlern Zeitalters ohne Beispiel, daß zwei würkliche Brüder die Benennung davon so ganz, und in so vielen Fällen, vergessen sollten (c). Es kommt daher, weil dieser Rupert nicht der gleichgenannte Bruder Henrichs des Reichen, sondern der Seiten-Verwandte desselben, der Sohn Henrichs I war: beide sassen nach alter Sitte in der Gemeinschaft der Güther, und verhandelten daher die LandesAngelegenheiten gemeinschaftlich. Aber was soll auf diese Art aus Rupert, dem würklichen Bruder Henrichs des Reichen, werden? Dieser war teutscher OrdensRitter, und kommt in dieser Qualität im Jahr 1237 ausdrücklich vor (d). Daß unter diesem OrdensHerrn gerade der Bruder Henrichs des Reichen, und nicht etwa der andre Rupert zu verstehn sei, wird aus dem oben angeführten Grunde deutlich: auch ist natürlicher, daß ein jüngerer Bruder den geistlichen Stand ergrif, als ein einziger männlicher Erbe, wie der andre Rupert war, und Henrichs des Reichen Freigebigkeit gegen den teutschen Orden läßt sich alsdann auch leichter erklären. Ich will daher zum Unterschied den Sohn Henrichs I, als den Aeltern, Rupert III, und den teutschen OrdensRitter Rupert IV nennen.

Woher Henrich II den Namen des Reichen erhalten, getraue ich nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Daß er ihn von seinen Reichthümern bekommen, dazu

(c) Man würde doch wenigstens ein oder das andremal finden: Henricus et frater eius Rupertus. Schon der selige Geheime Rath Reinhard sahe richtig ein, daß man in diesem ZeitRaum mehr als einen Rupert annehmen müßte, hielt aber den andern ohne Grund für einen Sohn Ruperts des Streitbaren.

(d) in Herrn Dechant Würdtweins Diœc. Mogunt. T. II. p. 128. Crusius in der Schwäbischen Chronic S. 726, nach der teutschen Uebersetzung, führt an, daß dem in dem Jahr 1215 auf der Lateranensischen KirchenVersammlung beschloßnen CreuzZug auch ein Graf von Nassau beigewohnt: ist dieses richtig, so war es wohl kein andrer, als eben dieser teutsche OrdensHerr.

Digitized by Google

dazu finde ich in den bekannten Nachrichten von ihm keinen Grund: vermuthlich hat er ihn eher daher, weil er die Nassauischen Stammländer, die bisher in der Gemeinschaft zweier Linien standen, wieder unter sich allein vereinigt. Seine und Ruperts III Geschichte liefert uns wenig andre Nachrichten, als man überhaupt in den alten KlosterBriefen zu finden gewohnt ist, Verschenkungen an Geistliche, und ZeugenUnterschriften. Beide zeigten sich besonders gegen den Teutschen Orden freigebig, und dazu mag, wie gesagt, die Ritterschaft Graf Ruperts IV wohl eben so viel beigetragen haben, als zu gleicher Zeit der Eintritt des Thüringischen Prinzen Conrads in den Orden zu dessen weitern Ausbreitung in Hessen Gelegenheit gab. Dürfte man nach diesen Schenkungen urtheilen, so müßte Rupert IV den Orden frühzeitig angenommen haben: dann schon im Jahr 1211 schenkten Graf Henrich und Rupert das Patronat der Kirche zu Wisbaden an den Teutschen Orden (*b*), und weil es Kaiserliches Lehn war, so bestätigte Kaiser Friedrich II die Schenkung im Jahr 1214 (*c*). Henrich that für sich allein noch mehr. Er resignirte im Jahr 1231 das PatronatRecht in Herborn, ein ReichsAfterlehn, an den Landgraf in Thüringen, um es dem Teutschen Orden zuzuwenden (*d*), und fügte mit seiner Gemahlin Mechtild in eben dem Jahr noch das PatronatRecht in Bleßberg und Zeutzheim hinzu (*e*). — Merkwürdiger ist, daß Graf Henrich die Stadt Siegen von neuem erbaute, und die Hälfte an der Münze, Zöllen und allen Rechten im J. 1224 an ErzBischof Engelbert zu Cölln zu Lehen auftrug (*f*). Im

(*b*) Guden. C. D. III. p. 1078. Eine Anmerkung ebendas. T. IV. p. 382 setzt die Schenkung ins Jahr 1209, und die Kaiserl. Lehnsherrliche Concession ins Jahr 1218.

(*c*) Guden. III. p. 1080. Man kann die weitere Geschichte des PatronatRechts in Wisbaden, und wie es endlich wieder an das Nassauische Haus zurückgekommen, in Herrn Dechant Würdtweins Diœcef. Mog. T. II. p. 127. u. f. w. und Gud. C. D. IV. p. 382 nachlesen.

(*d*) Gud. C. D. III. p. 1098.

(*e*) Ebendas.

(*f*) S. des sel. Herrn HofRath Kremers Beiträge zu der Jülich und Bergischen Geschichte, Th. II. S. 252.

Im Jahr 1132 befand er sich mit Kaiser Friedrich in Italien, wie man aus einer Urkunde sieht, die er zu Ravenna unterzeichnete (g). — Graf Henrich war an eine Mechtild aus dem Geldrischen Hause (h) vermählt, und kommt zwar erst im J. 1221 mit ihr vor, es scheint aber aus allen Umständen, daß sie schon eine gute Zeit vorher mit einander vermählt waren, und daß Hagelgans überhaupt die Geburt verschiedner einzelnen Nassauer in diesem Jahrhundert zu spät ansetzt. Henrich selbst starb wahrscheinlich um das Jahr 1250, und nennt in einer Urkunde vom Jahr 1243 fünf Söhne (i), zu denen Hagelgans noch drei Töchter zusezt: ich kann mich aber in diese Untersuchung hier soviel weniger einlassen, weil überhaupt die Absicht dieser Abhandlung nur bis auf die Zeiten Henrichs des Reichen geht, mit dem die neuere Nassauische Geschichte anfängt, und ich bin ohnehin schon weitläuftiger geworden, als ich dachte.

Graf Rupert III kommt, wie ich schon oben erwiesen, im Jahr 1191 zum erstenmal, und nach der Zeit öfters mit seinem Vetter, Graf Henrich II, gemeinschaftlich vor. Beide schlossen im Jahr 1221 wegen dem Schloß Sonneberg, und dem Hof zu Birgestadt einen bereits erwähnten Vergleich mit dem DomCapitul zu Mainz. Die Grafen zahlten wegen dem Schloß, das, wie das DomCapitul behauptete auf dem Grund und Boden seines Prädiums lag,

(g) Schann. Hist. Worm. in prob. p. 111.

(h) Sie wird in der Ueberschrift der mehrerwähnten Bruder-Theilung vom Jahr 1255 in Reinhards Ausführ. Th. II. S. 272 Mechtildis ex illustri familia Geldriæ genannt. Pontan ist zweifelhaft, ob er sie für eine Schwester oder Tochter Graf Gerhards III von Geldern halten soll. Das erstere, daß sie nemlich eine Tochter Graf Otto II von Geldern war, kommt mir wahrscheinlicher vor. Gerhard III starb in seinen besten Jahren, und daß er mehrere Jahr vor 1221 schon eine mannbare Tochter gehabt habe, wird sowohl aus der Lebzeit seines Sohnes Otto III, der erst im Jahr 1271 starb, als aus der Lebzeit der Mechtild selbst, die ihren Gemahl nicht überlebt zu haben scheint, unwahrscheinlich.

(i) S. die nächstfolgende Note (r).

Digitized by Google

lag, eine Summe Geldes, und nahmen das Schloß von Mainz zu lehen; auf den Hof zu Berstadt aber, dessen Gränzen zugleich genau beschrieben werden, entsagten sie allen bisherigen Ansprüchen, die sich ohnehin nicht sowohl auf den Besitz des Hofes selbst, als vielmehr auf einzelne dahingehörige Güter bezogen (k). — Daß Graf Rupert sein Allodium in Dietz und Oberlahnstein dem ErzBischof Theodorich von Trier gegen das Jahr 1217 lehnbar gemacht, und wieder von ihm als Burglehn aufs Schloß Montabaur von ihm zurückgenommen, und daß Brower hier statt des Graf Ruperts vielmehr Henrich den Reichen angiebt, habe ich schon oben angeführt (l); ob aber auch die vorhergehende Feindseligkeit gegen die Trierische Kirche, die Brower in eben der Erzehlung dem Graf Henrich Schuld giebt, und gegen die sich der ErzBischof durch ein neuerbautes Schloß verwahrte, auf den Gr. Rupert zu deuten sei, kann ich nicht entscheiden. Der ErzBischof stund wenigstens nachher in dem besten Vernehmen mit Graf Rupert III; er hielt sich im Jahr 1222 bei ihm auf, und bestätigte bei dieser Gelegenheit das neugestiftete Cistercienser NonnenKloster in Affolterbach im Einrich (m). Brower sagt zwar, daß es von mehrern dotirt worden, die HauptStifter scheinen aber doch die Nassauer gewesen zu seyn, die es auch endlich wieder einzogen, und im Jahr 1544 seine Einkünfte mit den Gefällen des gleichfalls eingegangenen Klosters Walsdorf vereinigten, und beide werden noch itzo zu einem geistlichen Fundus gebraucht. Ich habe in

(k) Guden. Cod. Dipl. I. p. 477.

(l) S. oben Seite 103. Anm. (y). Man lese die Stellen in Cl. Honth. Hist. Trev. Dipl. I. p. 716. und Brower Annal. Trev. L. XV. p. 118. Wann aber der berühmte Herr WeihBischof von Hontheim an angeführtem Orte not. b. zusetzt: Cum itaque Rupertus Comes de Nassovia se ad perpetuam residentiam in castro Montabaur obligarit; militiae equestris exercitio per hoc renuntiasse videtur, so ist dieses wohl zu viel gefolgert. Die Formul einer perpetuae residentiae wird in BurglehnBriefen mehrmals gebraucht, ohne daß deßwegen der belehnte der militiae equestri entsagte.

(m) Brower Annal. Trev. L. XV. p. 1121.

in einer alten Schedul eine Beatrix als eine Schwester Henrichs des Reichen, und als eine Nonne des Klosters Affolterbach angezeichnet gefunden: ob es gegründet ist, kann ich nicht beweisen, aber wahrscheinlich ist immer, daß so etwas zu der Stiftung des Klosters Anlaß gegeben. — In dem Jahr 1225 erscheint Rupert III in bisher bekannten Urkunden zum letztenmal, und kommt auch, wie ich mich erkundet, in dem Nassauischen Archiv nicht weiter vor (n). Seine Gemahlin hieß, nach der eben angeführten Urkunde vom Jahr 1221, Gertraud, und war eine Tochter Friedrichs, des letzten Grafen von Cleeberg, in der Wetterau, den man aber nicht mit den Grafen von Gleiberg verwechseln muß. Ich füge zur Erläuterung folgenden kleinen Extract bei, der zugleich die Genealogie einiger andern Häuser verbessert:

Friedrich
Graf von Cleeberg.

Isengard Gem. Gr. Henrich von Isenburg 1219.		N. N. Gem. Gr. Gerlach von Büdingen.	N. N. Gem. Gottfried von Eppenstein.	N. N. Gem. Gr. Rupert von Nassau.
Henrich v. Isenburg 1233-1299.	Gerlach v. Limpurg.	N. N. Tochter.		
		Heilwig Gem. Ludwig von Isenburg.		

§. XXI.

(n) Man kann dieses schon aus des seligen Hagelgans Nassau-Wallram. Stamm-Tafel schliessen, wo er sagt, daß Graf Henrich der Reiche die sämmtliche Nassauische Lande nach dem Jahr 1225 wieder zusammen gebracht. Es hat auch dieser fleißige und geschickte Mann, der lange Jahre dem Hochfürstl. Nassauischen Archiv zu Idstein vorgestanden, und sich auch in den andern Nassauischen Archiven, so viel möglich, Raths erhohlt, Collectanea über die Alt-Nassauische Geschichte hinterlassen, in denen aber gleichfalls Graf Rupert III nach dem Jahr 1225, so viel man mich versichert, nicht weiter angeführt werden soll. Ich werde diesen Umstand unten näher brauchen.

(o) Ich habe diesen Extract, so wie die Anmerkung wegen Ruperts Gemahlin selbst, meinem

§. XXI.

Von Graf Philipp, dem Feldherrn Kaiser Adolphs von Nassau.

Dieser Philipp gehört zwar eigentlich nicht in den ZeitRaum, von dem ich handle: aber es knüpfen ihn einige unmittelbar an die letzten Nassauer an, mit denen meine Absicht sich endigt, er hat auch auf einige noch folgende Gedanken Einfluß; und weil ausserdem Kenner, wie Reinhard sagt, die Geburt dieses Philipps für eine unauflösliche Schwierigkeit in der Nassauischen Genealogie halten, so hielt ich ihn einer kurzen Betrachtung swiel würdiger. Kaiser Adolph von Nassau bestellte ihn in seinem bekannten Thüringischen Kriege zum Feldherrn; ich kann mich aber in die Geschichte dieses Krieges, und die besondre Operationen Philipps, nicht einlassen, und sage nur kurz, daß er sich auch nach dem Tode des Kaiser Adolphs noch in Thüringen zu erhalten wußte, daß man ihn für den Anstifter der Ermordung des guten Prinzen Diezemanns hielt, und daß MargGraf Friedrich der Gebißne bald darauf im J. 1308 in einem Scharmützel zwischen Borna und Altenburg den Tod seines Bruders an ihm rächte, und ihn mit eigner Hand,

meinem verehrungswerthen Freund, dem Herrn HofGerichtsRath Hundeshagen in Hanau zu danken, der die Beweise dazu in seiner bald zu hoffenden Geschichte der alten Wetteran geben wird. Ich wünschte sehr, daß diesem würdigen Gelehrten die Geschichte des HochfürstlichCasselischen LänderAntheils eben so sehr zum Beruf gemacht würde, als mir die von den HochfürstlichDarmstädtischen: wann zu der Liebhaberei noch Beruf kommt, so muß auch die Würkung doppelt seyn. — Es wird übrigens durch diese Anmerkung meine ehmalige in den Diplomatischen Nachrichten von den Dynasten von Eppenstein S. 37 geäusserte Vermuthung, daß Gottfried der ältere von Eppenstein zwei Gemahlinnen müße gehabt haben, und daß die Elisabet von Nassau, Graf Heinrichs des Reichen Tochter, die zweite Gemahlin desselben gewesen sei, bestätigt. Ich setze nur noch hinzu, daß man die vier Cleebergische TochterMänner in Herrn Dechant Würdtweins Diœc. Mogunt. T. III. p. 59. unterm J. 1219 zusammen findet.

Hand, nach tapferm Widerstand, erlegte (p). Er würde bei dem allen weniger interessant seyn, wenn ihn nicht einige ältere und neuere Geschichtschreiber ausdrücklich einen patruum Adolphi nennten, und doch weiß keine alte Urkunde, und besonders keines der Fürstlich Nassauischen Archive, von der Nassauischen Herkunft dieses Philipps das geringste. Man hat daher verschiedne Wege versucht, ihn unterzubringen. Einige halten ihn ganz ohne Grund für einen BrudersSohn des Kaisers (q). Ein jüngerer Bruder des Kaisers, hätt er auch einen gehabt, konnte damals, der ZeitRechnung nach, unmöglich einen so erwachsnen Sohn haben, dem man ein Heer anvertrauen konnte. Aber, was noch mehr ist, es findet sich nicht die geringste Spur, daß Kaiser Adolph, ausser Diethern, dem nachmaligen Erz-Bischof zu Mainz, und zwei jung und unvermählt gestorbenen Brüdern, noch einen andern Bruder hatte; er würde in den vielfachen Verhandlungen dieses Kaisers gewiß noch weit eher, als der geistliche Diether, an irgend einem Orte vorgekommen seyn. Hiermit fällt also auch die Reinhardische Erklärung weg, die ihn für einen Bruder des Kaisers ausgiebt (r). Der ehmalige Nassauische ArchivRath Hagelgans hielt ihn daher, nach dem gewöhnlichsten Verstand des Wortes patruus, für einen VatersBruder des Kaisers, also für einen dritten Sohn Henrichs des Reichen (s), und diese Meinung würde noch die vernünftigste seyn, wenn nicht Henrich der Reiche selbst in einer nicht lange vor seinem Tod ausgestellten Urkunde seine fünf Söhne nennte, unter denen sich aber kein Philipp findet (t).

Eine

(p) Nach der richtigen Erzählung des Fabricius in Origg. Saxon. p. 621. Man lese ferner *Wilkii* Ticemannus, L. IV. Cap. XVIII.

(q) Das Chronic. Carionis und Textor.

(r) In Jurist. Histor. Anes. Th. II. p. 297.

(s) In dem GeschlechtsRegister des NassauWallramischen Stamms, S. 5.

(t) Herr Prof. Wagner in Idstein, der die Geschichte Kaiser Adolphs von Nassau in halbjährlichen SchulSchriften zu erzählen rühmlich angefangen, führt in seinem Schediasm. IV an, daß rerum Nassoicarum peritissimi den Feldherrn Philipp für einen Sohn Ruperts, des Bruders Henrichs des Reichen,

Eine neuere Hypotheſe erklärt ihn daher für einen Sohn Ruperts III, des Bruders von Henrich dem Reichen (*); der VerwandſchaftsName patruus ſoll hier des GrosVaters Bruder bezeichnen. Ich war Anfangs ſelbſt dieſer Meinung, ehe ich die ganze Geſchichte dieſes Philipps näher unterſuchte; ich halte ſie aber ſeit der Zeit gerade für die unwahrſcheinlichſte unter allen. Daß patruus des GrosVaters Bruder anzeige, iſt, wenig geſagt, eine ſehr ſeltne Bedeutung dieſes Worts. Rupert III, der ſonſt immer mit Graf Henrich II gemeinſchaftlich vorkommt, erſcheint überdis, wie ich ſchon oben erwähnt, nach dem Jahr 1225 nicht mehr, und muß um dieſe Zeit geſtorben ſeyn. Wäre alſo Philipp dieſes Ruperts Sohn geweſen, ſo müßte er um die Zeit, da er die Kaiſerliche Armee in Thüringen anführte, der ZeitRechnung nach, wenigſtens ſchon achtzig Jahre alt geweſen ſeyn, und dann würde ſeltſam genug ſeyn, einen Greis dieſer Art zu einem Feldherrn zu wählen, und noch ſeltſamer, daß er in einen Scharmützel mitgegangen, und ſich mit tapfrer Gegenwehr in einen ZweiKampf eingelaſſen haben ſollte, wie Philipp that. Alſo überall Verwirrung und Widerſprüche, ſo lange man auf dem gewöhnlichen Wege fortgehen will; ich wage es daher ſo viel eher, einen neuen vorzuzeichnen. Ich merke zu dem Ende vor allen Dingen an, daß die meiſten Zeugniſſe, die man für dieſen Philipp, als patruum Adolphi Regis, anführt, ſehr neu ſind, und wenig oder nichts beweiſen können, und daß auch die wenigen ältere von Ausländiſchen, von hieſigen Gegenden weit entfernten Schriftſtellern herrühren, die in der Genealogie eines Rheiniſchen Hauſes wenig entſcheiden können, und über dieſes

Reichen, hielten, und ein Sohn Henrichs des Reichen könne er ſoviel weniger geweſen ſeyn, da in einer Urkunde, in der Henrich der Reiche ſeine fünf Söhne Namentlich anführe, jener Philipp nicht darunter erſcheine. Vagelgans führt in ſeiner Naſſauiſchen StammTafel nur drei Söhne Ruperts an, bringt aber noch eine Vermuthung über zwei andre bei, deren Richtigkeit ſich entſcheiden wird, wenn Herr Geh. Rath Kremer die erwähnte Urkunde dereinſt bekannt machen ſollte.

(*) S. die vorhergehende Note.

dieſes zum Theil ganz ohne Grund auf dieſen Philipp gedeutet werden (v). Kaiſer Adolph ſetzte, weil ihm die übrige StaatsGeſchäfte nicht immer erlaubten, ſeine Thüringiſchen Angelegenheiten perſönlich auszuführen, den Graf Henrich von Naſſau, ſeines VatersBruders Otto Sohn, zum Stadthalter in Meiſſen, oder wenigſtens einem Theil davon, und den mehrerwähnten Philipp zum Feldherrn ſeiner Völker. Jener Graf Henrich war würklich ein patruus des Kaiſers, nemlich in der gewöhnlichen Bedeutung dieſes Worts, nach der es einen VatersBrudersSohn bedeutet (w); er war es auch, und nicht Philipp, der im Jahr 1298 von den beiden Brüdern Friedrich und Diezemann zwiſchen Döbeln und Oſchaz gefangen genommen, und das Schloß Lichtenwald mit den Städten Döbeln, Geithayn und Borna an ſie auszuliefern gezwungen wurde (x). Indeß wiſſen Syffridus Pres-

(v) Was will man z. E. aus dem Chronico Carionis, oder einem unzuverläßigen Garzo beweiſen? Es kommt alles auf einige ältere Schriftſteller an, aus denen auch dieſe geſchöpft, und ſie noch dazu unrichtig verſtanden haben. S. die folgende Anm.

(w) S. Lenz Abhandlung von den Verwandſchafts-Namen §. VII-IX. §. 9. u. f. f.

(x) *Wilke* in Ticemanno L. IV. C. XV. S. 164. 165. Hagelgans in der NaſſauWollramiſchen StammTafel S. 5, und der große Kenner der ReichsGeſchichte, Herr HofRath Häberlin, in dem Auszug der allgemeinen WeltGeſchichte Th. II. S. 661 und 662. unterſcheiden den Graf Henrich von Naſſau ſehr richtig von dem Feldherrn Philipp, die man gewöhnlich, und ſelbſt auch ältere Schriftſteller, mit einander vermiſcht. Die Annales Vetero-Cellenſes ap. *Mencke* SS. Rer. Saxon. T. III. p. 410, mit denen die Monumenta deſcripta ex veruſtis Membranis ap. Ludwig *Reſ.* MSctor. T. VIII. p. 247 wörtlich einerlei ſagen, und Joh. *Tylich* in Schann. Vindem. Liter. II. p. 84 erzählen, daß Kaiſer Adolph *patruo ſuo* terram Miſn. et Orientalem anvertraut habe, und daß dieſer im Jahr 1298 von Friedrich und Diezemann gefangen genommen worden, aber auch bald aus dem Gefängniß entflohen ſei. Daß hier unter dem patruus nichts anders als ein VatersBrudersSohn zu verſtehen ſei, ſieht man deutlich daraus, weil in eben der Erzählung, und bei eben dieſen beiden erſtern Schriftſtellern, auch umgekehrt der Kaiſer Adolph wieder ein patruus dieſes gefangenen Grafen von Naſſau genennt wird, der kein andrer als Graf Henrich war. Da alſo

Presbyter, und Paul Lang, in der Zeitzischen Chronic, so wie andre, von diesem Graf Henrich nichts, und deuten daher manches, was ihn allein angeht, auf den Feldherrn Philipp. Sollte ich wohl zu viel wagen, wann ich behaupte, daß sie durch die nemliche Verwirrung der Personen auch den Namen *patruus* Adolphi Regis, der nur dem Graf Henrich von Nassau zukam, auf den Feldherrn Philipp deuten? oder will man lieber hier zwei patruos des Kaiser Adolphs annehmen, und diesem Wort in einerlei Geschichte bei jeder Person eine andre Bedeutung geben? dann in einerlei Verstand können Henrich und Philipp diesen Namen nicht führen,

also diese auf den Feldherrn Philipp fälschlich angewandte Zeugnisse wegfallen, so bleiben keine andre ältere Schriftsteller übrig, die ihn namentlich anführen, und zugleich einen patruum Adolphi nennen, als der gleichzeitige Syffridus Presbyter in Pistor. SS. Germ. Ed. Struv. T. I. p. 1055. und neuere, wie Paul Lang in Chron. Cicic. ibid. p. 1191. 1192. und auch von diesen beiden Zeugnissen kommt das erstere nicht von dem Syffridus Presbyter selbst her, der mit dem J. 1306 endigt, sondern ist ein Zusatz eines andern Schriftstellers. Paul Lang hingegen ist in seiner ganzen Erzählung sehr verwirrt, und verwechselt unterm Jahr 1307 offenbar den Philipp, der nach ihm in der Schlacht bei Lucca soll gefangen worden, und hernach aus Rochlitz entflohen seyn, mit dem oben erwähnten Graf Henrich. Von dem aus Rochlitz entflohenen Grafen von Nassau sagt das richtigere Chron. Terrae Misnens. ap. Menecke SS. Sax. II. p. 327. er habe sich mit Weib und Kindern in Oschatz niedergelassen gehabt, und soviel weniger kann er mit dem unbeerbten Philipp eine Person seyn. Man siehet hieraus, daß dieser Philipp, als patruus Adolphi Regis betrachtet, ganz und gar nicht so ausgemacht richtig ist, als man gewöhnlich annimmt, und Wilke in Ticemanno L. IX. C.X. war mit Recht so vorsichtig, daß er ihn nur *consanguineum* Imperatoris defuncti nennt. — Noch muß ich nicht vergessen, die BeweisStelle zu Graf Henrichs Meisnischen Stadthalterschaft anzuführen, der wie ich eben sehe, die oben bemerkte Schriftsteller nicht erwähnen. Er nennt sich nemlich selbst in einer von ihm ausgestellten Urkunde vom Jahr 1297: Nos *Henricus* Dei Gratia Comes de *Nassbowe*, *Judex per Marchiam Misnensem, nec non per terram Pliznensem Generalis a Serenissimo Domino Adolpho Rege constitutus*, in Mencken. SS. Rer. Sax. III. p. 1083.

führen, oder man müßte beweisen, daß ausser den beiden Söhnen Henrichs des Reichen, dem Wallram und Otto, noch ein dritter Bruder derselben vermählt gewesen, und Erben hinterlassen: aber dann wäre sonderbar, daß dieser dritte Bruder, ungeachtet er beerbt gewesen, in der BruderTheilung vom Jahr 1255 nicht allein in der Theilung ganz übergangen, sondern auch nicht einmal erwähnt worden, überhaupt aber auch an andern Orten unter den vielen Urkunden dieser Brüder so ganz unbekannt geblieben wäre (y). Bei diesen Umständen wage ich eine Vermuthung, die allen diesen Schwierigkeiten auf einmahl abhilfe. Wie wann der Feldherr Philipp überhaupt kein Nassauer, sondern vielmehr ein Catzenelnboger gewesen wäre? Graf Eberhard von Catzenelnbogen war durch seine an Graf Wallram II vermählte Schwester Adelheid ein Oheim des Kaiser Adolphs, der ihm selbst in mehrern Urkunden diesen Namen giebt. Er stund in dem besten Vernehmen mit dem Kaiser, erhielt auch vielerlei GnadenBezeigungen von ihm, und daß er an dem ersten Thüringischen Feldzug Antheil genommen, wird daraus unwider-

(y) Vagelgans beruft sich zwar darauf, daß auch bei der ersten Nassauischen LandesTheilung in die Wisbadische und Weilburgische Linie ein weltlicher Sohn, Crato, übergangen worden: aber dieser war unvermählt, und unbeerbt. Indeß wundre ich mich bei dem allen, daß noch niemand darauf gekommen, den Feldherrn Philipp, wie den Graf Henrich, für einen VatersBrudersSohn des Kaiser Adolphs zu halten, und doch würde diese Meinung weniger Schwierigkeiten, als die andern, unterworfen seyn, und es ließe sich soviel eher eine Möglichkeit denken, da einmal gewiß ist, daß Gr. Henrich der Reiche, ausser den beiden Brüdern Wallram und Otto, noch drei andre Söhne gehabt, unter denen einer des Philipps Vater seyn könnte. Man könnte sagen, wie schon Vagelgans zum Vortheil seiner Meinung anführt, daß etwa einer der Söhne Henrichs sich Anfangs dem Geistlichen Stande bestimmt, nachher wieder andern Sinnes geworden, daß aber sein Sohn Philipp sich nicht zu vermählen gedacht, und daher sich mit Geld abfinden lassen. Aber freilich sind dergleichen bloße Möglichkeiten, ohne das geringste nähere Datum, zu einem historischen Beweis nicht hinreichend; zumal da jene bisher unbekannte Söhne Henrichs II oder Reichen höchstwahrscheinlich frühzeitig müssen gestorben seyn. Vergleiche die nächstvorhergehende Anmerk. (x).

widersprechlich, weil er im Jahr 1294 unter andern Anhängern des Kaisers eine Urkunde desselben zu Leipzig als Zeuge unterschrieb (c). Von diesem Gr. Eberhard war höchstwahrscheinlich derjenige Gr. Philipp von Catzenelnbogen ein Sohn, den Abbt Trittenheim anführt (a), und beide intressirten sich für Gr. Johann den lahmen von Sponheim, der eine Schwester Gr. Eberhards zur Gemahlin hatte. Philipp wurde in dem bekannten Treffen bei Sprenglingen, im J. 1279, gefangen genommen, und kommt zwar namentlich in Catzenelnbogischen Urkunden nicht vor, es kommen aber auch die übrigen Söhne Eberhards zu ihres Vaters Lebzeiten gar wenig namentlich vor, und aus dem angeführten Zeugniß, und andern Umständen, läßt sich wenigstens an dieses Philipps Existenz nicht zweifeln. Auch das ist gewiß, daß Gr. Eberhard mehrere von seinen Söhnen überlebte, und daß nach dem Tode desselben, der gegen das Jahr 1310 erfolgte, kein Philipp mehr unter seinen Söhnen übrig war (b). Die oben angeführte Schriftsteller konnten also den Namen eines patrui Regis, der nur dem Graf Henrich von Nassau zukam, soviel eher verwechseln, und dem Feldherrn Philipp beilegen, da dieser Catzenelnboger, und Gr. Henrich von Nassau würklich in gleichem Grad mit dem Kaiser Adolph verwandt waren; sie waren beide Geschwisterkinder mit ihm, nur Henrich durch seines Vaters Bruder, und Philipp von Catzenelnbogen durch seines Vaters Schwester. Ob es Beispiele giebt, daß überhaupt Geschwisterkinder, wenn sie auch von einer Seite durch weibliche Herkunft entstanden, patrui genennt werden, kann ich mich nicht sogleich erinnern: es wäre sonst eine neue Bestätigung dieser Meinung. Soviel ist indeß gewiß, daß der Verwandtschaftsname patruus von den Schriftstellern des mittlern Zeitalters auf gar mancherlei zum Theil, seltsame, Bedeutungen verdreht wird.

§. XXII.

(c) Wilke in Ticemanno in prob. p. 114.

(a) in Chron. Hirſaug. ad a. 1279.

(b) Ich werde diesen, und andre Umstände, dereinst in der Catzenelnbogischen Geschichte näher ausführen.

§. XXII.

Von der gemeinschaftlichen Abkunft der Nassauer und Solmser.

Ich habe noch einige Anmerkungen über die Nassauer übrig, die ich, um den Zusammenhang der Geschichte nicht zu unterbrechen, lieber bis ans Ende dieser Abhandlung versparen wollte. Hieher gehört insbesondre die gemeinsame Abkunft des Nassauischen und Solmsischen Hauses, die wenigstens das Vorurtheil einer allgemeinen Tradition für sich hat, und ausserdem auch in der Uebereinstimmung des Wappens einige Bestätigung findet. Die Solmsische Schriftsteller nehmen sie daher einhellig an, und einer derselben hat eine besondre Abhandlung darüber geschrieben, die aber schwerlich jemand überzeugen wird (c). Die Nassauer sollen, nach ihm, von Eberhard, dem Vaters Bruder König Conrads I, und die Solmser von eben dieses Königs Bruder, dem mehrerwähnten Otto, abstammen. Dieser Otto hat überhaupt ein sonderbares Glück; die Solmser, Nassauer, und das Hessische Haus sollen von ihm abstammen, und er hatte höchstwahrscheinlich gar keine, oder doch keine männliche Erben, und war allem Ansehn nach eben der Graf Otto, dessen Tod das Fuldische Necrologium ins Jahr 912 setzt (d). Hier wird ihm ein angeblicher Eitel Crafft zum Sohn gegeben, der, nach einem alten Reuth-Buch, im Jahr 945 das Schloß Braunfels erbaut haben soll. — Herr Schöpf, der bekannte Erläuterer der Wetterau, nimmt die Ableitung des Solmser Stamms von dem spätern Niederlehngauer Grafen Arnold sehr zuversichtlich an (e), er hält aber

(c) Joh. Ludw. Knochs Historische Anmerkungen zum Beweis der Abstammung der Fürstlichen Häuser Nassau und Solms aus dem Geschlecht Conradi, ersten Königs teutscher Nation, 4. Wezlar, 1745.

Von dem Eitel Crafft weiß auch Imhof in Not. Proc. Ed. Koeler. S. 582 aus Spencers Opere Herald. zu erzählen.

(d) Wie schon Herr Conf. Rath Crollius in Act. Acad. Palat. III. S. 381. mit Recht vermuthet. Ich habe schon oben weitläuftig genug davon geredet.

(e) In der Vorrede zu der Wetteriba illustrata, und sonst hier und da.

Digitized by Google

aber auch den Eitel Crafft des Nachdenkens werth. An einem andern Ort will er lieber einen neuen Udo und Hermann herausbringen, die von den gleichgenannten Söhnen des im Jahr 910 erschlagenen Gebhards ganz verschieden seyn sollen, und nun, glaubt er, würde sich die GeschlechtsFolge der Nassauer und Solmser aus den Conradinern bei reifem Nachdenken bald entwickeln (f). Soviel ich einsehe, würde dieses Nachdenken verlohrne Mühe seyn. — Gebhardi schlägt einen ganz andern Weg ein, und geht in die spätern Zeiten herab: er nimmt Graf Henrich I von Nassau für den StammVater der Solmser an, weil er unter den Nassauern keinen Sohn desselben kannte; es widerlegt sich aber dieser BeweisGrund aus dem obigen von selbst. — Endlich hat mir ein gelehrter Freund noch eine neue Hypothese mitgetheilt, die wenigstens unter allen bisher bekannten noch die meiste Aufmerksamkeit verdient. Er glaubt die Abstammung der Solmser von den Nassauern, und dieses sowohl der allgemeinen Tradition, und der Uebereinstimmung der Wappen, als auch besonders deßwegen, weil die Nassauer ehmals würklich BurgSolms auf der Lahn von dem Bisthum Worms zu lehen trugen (g). Nach dieser Voraussetzung nimmt er Graf Rupert III von Nassau für den StammVater des Solmsischen Hauses an. Dieser Rupert kommt im Jahr 1225 zum letztenmal vor, und sogleich im Jahr 1226 treten Henrich und Marquard von Solms auf (h), die er für Ruperts Söhne hält, den Marquard von Solms hingegen, der unterm Jahr 1129 und 1141 erscheint, sieht er höchstens für weibliche Ascendenz an, und dieses soviel

(f) In der Vorrede zum 2ten und 3ten Stück der Nachträge, und noch weiter in dem 4ten und 5ten Stück dieser Nachträge. Wie ichs verstehe, soll dieser Udo mit Otto, dem Bruder König Conrads I eine Person, und Hermann ein bisher unbekannter Bruder desselben seyn: aber freilich kann man die wahre Meinung dieses zwar belesenen, aber räthselhaften und verwirrten Schriftstellers leicht mißverstehn.

(g) Schann. Histor. Worm. p. 239.

(h) Unterm Jahr 1129 in Guden. C. D. III. p. 1047.

soviel eher, weil zwischen diesem Marquard, und dem Jahr 1226 sich keine Spur von einem Solmser findet (i). — Ich überlasse diese Meinung dem Urtheil der Kenner. Was ich oben von der Herkunft Philipps gesagt, der, wann er würklich ein Sohn Ruperts III wäre, dieser Hypothese nicht wenig entgegen stehen würde, und die Art, wie ich die Ruperts auseinander gesetzt, könnten dieser Meinung zu einiger Bestätigung dienen. Man könnte annehmen, daß Henrich I von Nassau, dessen Gemahlin bisher noch unbekannt ist, vielleicht eine Erb-Tochter des gedachten Marquards von Solms zur Ehe gehabt, und dadurch in seinen Enkeln einen neuen Stamm von Solms gepflanzt, der sich von Nassau abgetheilt. Aber dann wäre freilich sonderbar, daß diese Söhne Ruperts III nur mit den weiblichen Stammländern ihres Vaters sollten abgefunden worden seyn, von den alten zuverläßig bekannten Nassauischen Stammländern aber, zu denen sie doch gleiche Rechte hatten, und in denen ihr Vater mit Graf Henrich dem Reichen in Gemeinschaft gesessen, keinen erweislich dahin gehörigen Theil erhalten haben sollten; sonderbar, daß Henrich I und sein Sohn Rupert III nie in einigem Verhältniß gegen die Solmsische Lande, oder dahin gehörige Besitzungen, vorkommen; daß Henrich der Reiche sogleich nach Ruperts III Tod nicht in der geringsten Gemeinschaft mit den Söhnen desselben erscheint, auch nicht einmal in Ansehung der Schlösser, der man sich damals selten ganz und gar begab; daß von den erheuratheten

(i) Gebhardi führt zwar aus Muratori Antichita de Este T. I. p. 382 einen Henricus de Königsperc als Zeugen des Kaiser Philipps unterm Jahr 1207 an: es ist aber dieser Henrich zuverläßig kein Solmser, sondern gehört in den Elsas. Er kommt in Schöpfl. Alsat. Dipl. T. I. p. 320 unterm Jahr 1209, und S. 325 unterm Jahr 1213 vor, aber beidemal in Elsassischen Urkunden. — Bilgen in Genealogia Comitum Solmens. führt in der Stamm-Tafel den Henrich von Königsberg unterm Jahr 1220 an; ich habe aber das Buch nicht gleich bei der Hand, um nachzusehn, ob und was für einen Beweis er dazu anführt. Hat er Recht, so würde die im Text angeführte Hypothese dadurch einen neuen sehr wichtigen Gegen-Grund bekommen.

Digitized by Google

theten Cleebergischen Güthern nichts auf Solms sollte gekommen seyn, da doch die übrigen Erben derselben alle in der Gemeinschaft des Schlosses sassen, und daß hingegen die Nassauer frühzeitig in dem MitBesitz von Cleeberg erscheinen, das man insgemein, vielleicht irrig, allein von Kaiser Adolphs Gemahlin Imagina, aus dem Haus Limburg an der Lahn, herleiten will; sonderbar endlich daß der Name Ruperts, als des nächsten StammVaters, so ganz unter den Solmsern sollte ausgestorben, und überhaupt von einer so späten Abkunft beider Häuser in jenen schon der Geschichte sehr bekannten Zeiten nicht stärkere Spuren sollten übrig geblieben seyn. Ich weiß es von der edlen Wahrheitsliebenden DenkungsArt des Erfinders dieser Hypothese, daß er diese Zweifel eben so gütig aufnehmen wird, als Beifall; sie sind ohnehin noch nicht völlig entscheidend, und vielleicht finden sich noch nähere mir unbekannte Gründe für diese Meinung, die in dieser Sache noch die einzige ist, für die sich mit einigem Schein von Wahrheit etwas sagen läßt. Auffallend ist und bleibt es immer, daß vom Jahr 1141 an bis in das erste Viertheil des dreizehnten Jahrhunderts, und zu einer Zeit, wo die übrigen Wetterauischen Herrn in Menge vorkommen, allein das Solmsische Haus, nach allen bisher bekannten Denkmälern, im Dunklen steht, und kein einziges StammGlied aufzuweisen hat.

§. XXIII.

Von den angeblichen Nassauern in Franken.

Ich kann hier sehr kurz seyn, weil ich nichts bessers weis, als jedermann. Es ist bekannt, daß viele Fränkische, und andre Schriftsteller (k), einen Zweig des Nassauischen Hauses in Franken suchen, der schon zu Henrichs des Finklers und Otto des Grosen Zeiten in den Gegenden von Nürnberg angesessen gewesen

(k) Reinhard in den klein. Ausführ. T. II. S. 202 Not. i. führet die hieher gehörige Schriftsteller an, zu denen man noch Bispens Oesterreichischen EhrenSpiegel B. 2 Cap. 6 S. 213, und Müllner. Annal. Norimb. T. I. p. 171 u. s. w. und S. 235 setzen kann.

gewesen seyn soll: es sind aber dieses nur neuere unzuverläßige Schriftsteller und ChronicSchreiber, von denen keiner einen Beweis führt, und ich habe noch keine einzige Stelle in einem alten bewährten GeschichtSchreiber, vielweniger einer Urkunde, finden können, auf die sich diese Meinung gründen ließe. Da auch die Nassauer sich zuverläßig erst im Jahr 1159 von dem Schloß Nassau zu benennen anfiengen, und vorher den Namen von dem Schloß Lurenburg führten, so würde es einem alten GeschichtSchreiber, ohne ausdrücklich die alten Rheinischen Stammländer dieser Herrn zu nennen, schwer gewesen seyn, sie so zu bezeichnen, daß die spätern Chronicen aus blosen Namen auf ihren Nassauischen Ursprung hätten schliessen können. Es haben also diese Chronicen entweder blos gerathen, oder es müssen seit der Zeit alle Denkmäler verlohren gegangen seyn, auf die sie ihre Sage gründeten. Ich will es deßwegen zwar nicht schlechterdings leugnen, weil sich vielleicht in Zukunft noch bessere Beweise finden könnten, oder jene Schriftsteller vielleicht schon bessere für sich hatten: noch zur Zeit aber scheint mir die ganze Tradition aus den spätern Besitzungen der Nassauer in Franken entstanden zu seyn. Kaiser Albrecht I von Oesterreich hatte nemlich Graf Emich von Nassau Hadamar Schwobach, Altdorf, Cammerstein, Heroldsberg, und deren ansehnliches Zugehör versetzt, und Kaiser Carl IV belehnte im Jahr 1348 Emichs Sohn, den Graf Johann, damit, der aber im Jahr 1360 und 1361 wieder alles an die BurgGrafen Albrecht und Friedrich von Nürnberg veräusserte (*l*). — Tolner wollte gar den Gr. Goswin von Stahleck, und seinen Sohn, den PfalzGraf Hermann, zu Lurenburgern machen, eine Meinung, mit der ich mich soviel weniger abzugeben brauche, weil sie ein neuerer Gelehrter schon genugsam widerlegt hat (*m*).

§. XXIV.

(*l*) Reinhard an angef. Orte S. 199 u. f. w. erzählt es umständlich.

(*m*) Herr Consist. Rath Crollius in der erläuterten Reihe der Pfalz Gr. von Aachen. S. 407. u. f. w.

§. XXIV.

Zusätze.

Da ich, wegen Mangel der Zeit, diese Abhandlung nicht anders, als stückweis ausarbeiten, und dem Druck übergeben konnte, so ist freilich auf einer Seite der Vortheil entstanden, daß mir unter der Hand noch mancherlei zu der Sache gehörige neue Gedanken einkamen, aber auch die kleine Unbequemlichkeit, daß einige Erläuterungen und Verbeßrungen erst in spätern Anmerkungen nachfolgen. Auch hier am Ende habe ich noch Verschiednes zu erinnern; ich übergehe aber Kleinigkeiten (*), und mache nur noch einige wichtigere Anmerkungen.

Ich habe oben Seite 56 von dem Antheil der Grafen von Dietz an dem Nassauischen StammSchloß Isurenburg, und dem Ursprung dieser Besitzung geredet. Ich setze noch hinzu, daß die Grafen von Dietz auch durch die an Graf Embricho vermählte Nassauische Demudis dazu gekommen seyn könnten; ich weiß aber keinen Beweis dazu. Indeß waren Vermählungen in dem mittlern ZeitAlter ein sehr gewöhnliches Mittel, mit andern Häusern in die Gemeinschaft eines und des andern Schlosses zu kommen.

Ich

(*) So soll es, zum Beispiel, wann S. 36 Dietz der HauptSitz des Grafen Gerichts im Niederlohngau genennt wird, nur der HauptSitz der Grafen des Niederlohngaus heissen. S. 29. Anm. o, und S. 55, muß der Gedanke, daß die Isenburger noch im Jahr 1158 im Besitz der Grafschaft Einrich gewesen, mit S. 84 Anm. g verglichen werden. S. 58 wünschte ich noch angemerkt zu sehen, daß sich aus der Verschiedenheit des Dietzischen und Nassauischen Wappens freilich wenig schliessen lasse, weil die alten Häuser im eilften Jahrhundert noch selten feste bleibende FamilienWappen hatten. S. 61 soll es endlich heissen: Mathild vollzog vor, oder in dem J. 1128 die Gesinnung ihres Gemahls wegen dem Hof zu Bersfadt. — S. 101 bitte als Beweise zu Ruperts des Streitbaren Leiningischen Gemahlin anzumerken: Senckenb. Med. p. 624, und ebendeß. Schließliche Einreden wegen der Grafsch. Leiningen ꝛc. wo sie in der StammTafel Luckard genennt wird.

Ich habe Beil. IV eine mir etwas später bekannt gewordne merkwürdige Urkunde beigefügt, aus der sich verschiedne oben vorgetragene Gedanken weiter ausführen, und erörtern lassen, wie ich in der Geschichte der Grafen von Catzenelnbogen thun werde. Hier sage ich nur, daß dieser im Einrich begütherte Hermannus Dux Francorum vielleicht der oben S. 52 angeführte Dux Rheni Allemannorum ist, von dem Druthwin von Lurenburg fatelles fidelissimus soll gewesen seyn.

Ich habe zu dem, was ich S. 26 von dem Ursprung der Merenberger gesagt, S. 68 Anm. * noch weiter bemerkt, daß der im Jahr 1090 vorkommende Hartrad (o), im Fall er nicht zu dem heutigen niedern Adel gehöre, meiner Vermuthung von dem Ursprung der Merenberger nicht schaden könnte. Weil dieses nicht jedermann richtig genug verstehen könnte, so will ich mich hier deutlicher erklären. Es ist sehr möglich, und würklich auch nicht unwahrscheinlich, daß jener Hartrad gerade der eine der an Arnsteiner Töchter vermählten beiden Ungrischen Baronen, und also der im Jahr 1129 vorkommende Hartrad von Merenberg vielmehr ein Sohn von diesem gewesen sei. Diese beide Ungrische Baronen waren an die beiden ältesten Schwestern Ludwigs des Aeltern von Arnstein vermählt, und da der lezte unter sieben andern Geschwistern doch wohl gerade nicht der Aelteste gewesen seyn mag, so kann man den Gemahl einer seiner ältsten Schwestern wohl noch eher im Jahr 1090, als im J. 1129 vermuthen. Aber die ganze Sache ist nur noch Hypothese, zu der ich aber doch immer gröseres Zutrauen bekomme.

Trittenheim führt in seiner Sponheimischen Chronic unterm J. 1130 an (p), daß um diese Zeit ein Graf von Lurenburg das Benedictiner Kloster Grunau, in

(o) Guden. Cod. Dipl. I. p. 24. Hartrad steht unmittelbar nach dem Graf Ludwig.

(p) Circa ista quoque tempora Monasterium nostri Ordinis, quod *Grunau* vocatur — non procul a *Schonau* — per Comitem de Lurenburg fundatum est. Chron. Sponhem. p. 247.

Digitized by Google

in der NiederGrafschaft Catzenelnbogen, gestiftet habe. Die Sache verdient eine nähere Untersuchung, die ich in der Geschichte der Grafen von Catzenelnbogen anstellen werde.

Brower erzählt (q) unterm J. 1212, daß Graf Friedrich von leiningen sein Allodium in Hadamar dem ErzBischof Johann von Trier lehnbar gemacht. Vermuthlich war schon durch die Vermählung Ruperts II wenigstens ein Theil dieses leiningischen Erbguths an Nassau gekommen, oder es brachte es Otto II, Henrichs des Reichen Sohn, der gleichfals eine Gräfin von leiningen zur Gemahlin hatte, zuerst ans Nassauische Haus.

Es sind mir, nachdem ich diese Abhandlung schon geendigt hatte, zwei Abschriften von der bekannten lebensBeschreibung Ludwigs des Aeltern von Arnstein zugekommen, wovon die eine mit dem Abdruck des Herrn WeihBischof von Hontheim, die andre, und bessere aber mit den oben angeführten Extracten des Herrn RegierungsRath Eberhards genau übereinstimmt, und das Original ist, aus dem Winckelmann seinen Auszug genommen. Der Graf von Dietz, der Abkömmling der an Gr. Embricho vermählten Arnsteinerin, heißt hier richtig Gerhard, nicht Eberhard, wie die fehlerhafte Browerische Abschrift will, und der fünfte Arnsteinische Tochtermann ein Comes de Luofo, nicht Loyse, in welchem letztern Herr von Hontheim einen Grafen von Loos zu finden glaubte. Voran steht noch ein Eingang des Mönchs, der aber nur eine Entschuldigung seiner Schwäche enthält, und hinten nach die Grabschrift des letzten Arnsteiners, die ich in den Beilagen anfüge. Noch wichtiger sind zwei mir zu gleicher Zeit mitgetheilte merkwürdige ungedruckte Auszüge aus Arnsteiner TodtenRegistern, deren eines mehrere bisher unbekannte Namen aus verschiednen Häusern enthält, das andre aber mir soviel angenehmer ist, da verschiedne meiner oben geäusserten Vermuthungen in der Nassauischen Genealogie glücklicher Weise dadurch bestätigt, und zur Gewißheit werden. Ich kann es nun als erwiesen ansehn,

(q) in Annal. Trev. II. p. 112.

ansehn, daß Rupert I von Nassau zwei Gemahlinnen gehabt, die erste Elysa, und die andre Beatrix, und daß Henrich I von der ersten, und Wallram von der zweiten stammte. Der letzte wird zwar hier ein Sohn und nicht Enkel der Beatrix genannt; aber es ist bekannt genug, daß jenes Wort in den mittlern Zeiten oft weitläuftig gebraucht wird, und hier konnte es, eben so wie bei dem Arnsteiner Mönch, soviel eher geschehen, oder auch ein Versehen einlaufen, da Arnold, der Vater dieses Wallrams, sehr frühzeitig gestorben, und der Sohn, wie ich oben deutlich genug gemacht, unter der Vormundschaft seiner GrosMutter stunde. Ich getraue nunmehr auch mit gröserm Vertrauen annehmen zu dürfen, was ich oben nur von ferne muthmaßte, daß Rupert I durch seine erste Gemahlinn zu einem Theil der StammGüther Gr. Ulrichs von Idstein gekommen, und meine ganze Abhandlung bekommt dadurch neues Licht. Eben so gewiß wird itzt auch die Beatrix, die ich Henrich dem Reichen zur Schwester gegeben, und die fünf Söhne Henrichs des Reichen kommen nun, wenn man den von Hagelgans angegebenen Hartmann, Canonicus zu St. Peter in Mainz, für richtig annimmt, gleichfalls ins Licht. — Der eine dieser Extracte schreibt dem letzten Grafen von Arnstein, dem Stifter des Klosters, noch eine Udelhild als Schwester zu, die jung gestorben seyn muß, weil sie der Arnsteiner Mönch sonst in dem Leben seines KlosterVaters nicht vergessen haben würde.

Ich behalte mir vor, was ich unter der Hand über den Gegenstand dieser Abhandlung weiter sammle, in den künftigen Theilen dieser Abhandlungen in besondern kleinen Nachträgen nachzuholen. Ich werde daher gerne von Kennern Erinnerungen annehmen. Die Miene der Unfehlbarkeit und Selbstgenugsamkeit steht unter allen Gelehrten dem Geschichtschreiber am wenigsten an, und es ist meine Miene nicht.

Beilagen.

Digitized by Google

Arnstein.

Arnold
Gr. im Niederlohngau u. von Arnstein, 1034. 1050. 1052. §. 8. S. 22 ꝛc.

Ludwig I,
Graf von Arnstein 1067.

Ludwig II oder Aeltere, und sieben Schwestern.
Graf von Arnstein 1090. 1107. 1108 ꝛc.
§. 8. S. 23 ꝛc. Gem. Udelhild, Frau von Udenkirchen, † gegen 1149.

Ludwig III oder Jüngere, stiftet das Kloster Arnstein 1139, und stirbt 1185.
Gem. Guda, Graf Siegfrieds des Jüngern von Bomeneburg Tochter.

Udelhild † jung.

Richarda
Gem. Graf
II von Geldern
19. S. 101.

Elisabet
† 1272. zweite Gem. Gottfrieds des Aeltern v. Eppenstein, verm. vor 1255. §. 20. S. 108. Note.

Catharina
Aebtissin im Kloster Aldenburg.

Margaretha
† unvermählt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Copia Privilegii, qualiter Dudo Lichtborn Monaſterio Sancti Florini contradidit, & qua libertate ſervari debeat Advocatia. *

(*Bruno ArchiEp. ab a.* 1102 - 1124.)

Noverit omnium tam præſentium quam futurorum memoria, majorum ac minorum Chriſti fidelium ſolers diligentia, & prudentia, qualiter ego *Dudo de Lauremburg Advocatus Lichtbornii* locum ipſum, in Comitatu *Ludowici* ſitum, cum omnibus bonis ad Eccleſiam illam pertinentibus in villis, mancipiis, vineis, ſylvis, pratis, paſcuis, viis, inviis, aquis, aquarum decurſibus, piſcationibus, exitibus, & redditibus, cultis, & incultis, & quidquid dici vel ſcribi poteſt, dico, qualiter aſſignaverim, ſubjugaverim Schaffhuſenſi Monaſterio, ſervata tamen propria libertate, niſi ut ab Abbate Schaffhuſenſis Clauſtri, & a Monachis illis locus ille poſſideretur, foveretur ſecundum monaſticæ vitæ regulam, perennique tempore ad Dei ſervitium ordinaretur. Ego ſpecialiter pro Dei honore, pro animæ meæ & parentum meorum ſalute omni jure hæreditario prorſus abnegato ita jam diu deliberavi, *propoſui* mancipare locum illum monaſticæ vitæ ſanctitati; ut autem parentum meorum memoria in Schaffhuſenſi Monaſterio ſæpius præſentaretur quaſi vivens hoſtia, præcipue *Dratwini*, qui de ſuo Patrimonio iſtud prædium Lichtbornii quaſi Deo decimam obtulit in Sacrificium, legaliter conſtitui, ut ſingulis annis in anniverſario ipſius marcha argenti de iſto loco fratribus Schaffhuſenſibus ſolveretur, unde charitative Monachis ſervitium impenderetur; ſed & hoc in præſentiarum attendat charitas omnium bonorum, qua lege, qua fœno juſtitiæ ſervanda ſit dignitas Advocatiæ. Si ego, vel aliquis in proxima conſanguinitatis Linea ſuccedens Advocatus, præſumpſerit bona illius Eccleſiæ absque voluntate Fratrum invadere, ſcilicet in ipſis pernoctando, vel petendo diripere, ſaut aliquam partem illius prædii ſibi vendieare, vel alicui in beneficium præſtare, ſeu poſt-Advocatum habere, ſemel, ſecundo usque tertio admonitus, admodum feſtive reddat, aut

* Unter denen hier folgenden Beylagen ſind nur diejenige aus der oben angeführten Schönauiſchen Deduction genommen, die ausdrücklich Schönauiſche Angelegenheiten betreffen, und ſich durch die Ueberſchrift leicht unterſcheiden, zuſammen an der Zahl ſechs; die übrigen Urkunden habe ich hinzugethan. Die fälſchlich ſogenannte Stiftungsurkunde des Kloſters Schönau vom Jahr 1132 habe ich weggelaſſen, weil ſie ſchon in Gudens. Cod. Dipl. T. I. p. 103 enthalten iſt. Uebrigens habe ich ſchon oben erinnert, daß man die aus der Schönauiſchen Deduction genommene Urkunden gewiſſermaßen wie ungedruckt anſehen kann, weil jene Deduction nur in wenig Exemplarien bekannt geworden, und ſehr ſelten iſt. Wie man mich verſichert, hat das Kloſter die Authentie ſeiner angebrachten Urkunden bereits vor einem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath Rechtskräftig belegt.

Digitized by Google

aut Advocatiam amittat, aut Schaffhusenſi Abbati decem marchas argenti perſolvat. Hujus Privilegii ſtatuta rogo, & devotiſſime poſco confirmari, & fanciri authoritate & banno *Brunonis* Trevirorum Archi-Epiſcopi, & cujuslibet Succeſſoris ſui.

II.

Confirmatio ſuperius petita a Brunone Archi-Epiſcopo, & traditio decimæ in Meilingen.

(*Bruno ArchiEp. ab a.* 1102-1124.)

In Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, ſub Brunone Trevirorum Archi-Epiſcopo acta ſunt hæc: Notum ſit omnibus Chriſtiana Religione degentibus &c. &c. Ego *Bruno* Dei Gratia Trevirenſium Archi-Epiſcopus ex petitione *Adelberti* Schaffhuſenſis Cœnobii Abbatis, & amici noſtri *Dudonis* Comitis de Laurenburg decimationem villæ, quæ dicitur *Meilingen*, Deo, & ſancto Florino ad Monaſterium Lietprunenſe liberali aſſertione delegavi ea ſcilicet ratione, ut Monachorum illic Deo ſervientium neceſſitatibus adminiſtretur ex ejus reditibus, ſciantque eandem decimationem ex authoritate Canonica in noſtram Epiſcopalem potoſtatem redoſtam. Ego autem *Bruno* Gratia Dei Trevirorum Archi-Epiſcopus ex authoritate Dei, & Sancti Petri, eidem Congregationi tale Privilegium fancio, ſub banni noſtri, & anathematis vinculo præcipiens, ne quis eis ullam violentiam inferat, rebus eorum invaſionem facere non præſumat, & nihil quod eorum juris ſit, ſine conſenſu & voluntate eorundem attingat. Solum Jus advocatiæ ejusdem loci prædictus Comes *Dudo*, dum vivit, obtineat, hæredibusque ſuis impoſterum ea conditione, ut præſcriptum eſt, relinquat: Abbas vero *Adelbertus* Schaffhuſenſis, ac ſui legitimi Succeſſores Abbates, prædicto Monaſterio Lietprunii præſideant, atque communi Conſilio fratrum ſuorum præpoſitum illic ſuæ curæ Vicarium conſtituant. Si qua ſane deinceps Eccleſiaſtica, ſæcularisque Perſona hujus Privilegii paginam ſciens contra eam temere venire tentaverit, ſecundo, tertiove commonita, ſi non ſatisfactione congrua emendaverit, ream ſe divino judicio exiſtere de perpetrata iniquitate cognoſcat, & alienam a ſanctiſſimo Corpore & Sanguine Domini Dei ac Redemptoris noſtri Jeſu Chriſti, & in extremo examine diſtrictæ ultioni ſubjaceat: Cunctis autem eidem loco juſta ſervantibus ſit pax Domini noſtri Jeſu Chriſti! quatenus & hic fructum bonæ actionis percipiant, & apud diſtrictum judicem præmia æternæ pacis inveniant, Amen.

Teſtes autem hujus Pactionis hic adſcripti retinentur:

Dudo de Laurenburg.
Reginboldus de Rommerstorff.
Henricus Comes de Dicz.
Anſelmus Molobus.
Annefridus de Tornesdorf.
Fredericus de Brubach.
Wernerus de Aſinghaga.
Tietfried de Naſtetten.
Winhard & Gerlac de Milingen.
Ello de Landroth.

III.

III.

Copia Traditionis Curæ paſtoralis, & decimarum in Weltrod (utpote fundo Hildelini) ab Archi-Epiſcopo Adelberone D. Hildelino Primo Abbati Monaſterii Schœnau factæ.

(*Adalbero ArchiEp. ab a.* 1132 - 1152.)

In Nomine Sanctæ, & Individuæ Trinitatis.

Notum eſſe volumus charitati Fratrum noſtrorum tam præſentium, quam futurorum, quod ego *Adelbero* licet indignus tamen Sanctæ Trevirenſis Eccleſiæ Epiſcopus, & Apoſtolicæ Sedis Legatus, quendam noſtrum dilectum *Hildelinum*, ſcilicet Abbatem Schœnaugienſis Eccleſiæ ſæpius conquerentem ſuper defectu Eccleſiæ audivimus, eo quod fines poſſeſſionum Eccleſiæ ſuæ ſteriles, & infœcundi minus ſufficerent ad ſuſtentationem Fratrum ſuorum: Cui cum ad ſuccurrendum, & ad conſulendum minime reſpondere poſſemus, eo quod bellico tumultu nos impediente minime expediti eſſemus, tandem ipſo nobis ſuccurrente, atque obnixe poſtulante Eccleſiam *Weltrod* ſecus Clauſtrum ſuum in fundo Eccleſiæ ſuæ ſitam, ſui juris, ſuæque donationis, rogatu etiam Adelberonis, Presbyteri ejusdem Eccleſiæ, ipſi cum omni utilitate decimarum ad eandem Eccleſiam pertinentium in perpetuum remiſimus, ita ut per eum & per ſuos Fratres Divinum Officium illic celebretur, & deinceps in illorum poteſtate conſiſtat, illic Miſſas celebrare, baptizare, ſepelire, quatenus hoc quidquid illud eſt, quod inde poteſt provenire utilitatis, nobis noſtrisque Succeſſoribus pro largitione eleemoſynæ adſcribatur, & ipſi Deum tam pro noſtra, quam pro Succeſſorum noſtrorum incolumitate pro hoc donativo fideliter deprecentur. Si quis autem eos in hac noſtra permiſſionis traditione uſu temerario inquietare præſumpſerit, iram Dei Omnipotentis, niſi reſipiſcat, incurrat, & in adventu judicis coronandus non reſurgat.

IV.

Recenſus Traditionum quarundam Sancto Goaro factarum,

a. 1138 in literas relatus.

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis. Notum ſit chriſtianæ religionis fidelibus tam modernis quam futuris, quam paterno affectu quamque liberali conſilio venerabilis *Wolramus Abbas* Prumenſis Eccleſiam Sancti Goaris a ſcandalo quodam, ac fratres inibi domino militantes a contemtu & improperio, quod diu a cunctis provincialibus ſuſtinuere, liberare decrevit. Multa enim tempeſtate ante eum aliquo ſub tempore anni diſtribuebatur eis annona numero & menſura jure bubulci, ſimiliter & vinum ſimul, juxta id quod Deus dederat incrementum anni. Unde quaſi enormes & ſine omni diſtrictione clauſtralis diſciplinæ per totum annum pro libito ſerviere in Eccleſia poſtea. Unde

Digitized by Google

Vir prædiſtus . . . Abbas admodum dolens, ut hanc conſuetudinem in Eccleſia ſibi ſubjecta abolere poſſet, ſæpe & multum hac de re deliberavit, tandem ſuperna inſpirante gratia inito conſilio, ſapientes ſuos de omni Abbatia, cujuscunque conditionis, Monachos ſive Clericos, liberos, miniſteriales ad locum præfatum coadunavit, & villam quandam quæ *Nochara* nuncupatur, coram omnibus, qui aderant, eo omni jure quo ipſe eam tenebat cum univerſis quæ ad eam pertinent, in mancipiis, in decimis, in ſylvis, in pratis, in vineis, in molendinis, in montibus, in vallibus, in novalibus, in arbuſtis, in terra culta & inculta, & exitibus, & reditibus, in utilitatibus factis vel faciendis cum omnibus decimis, quæ in tota provincia illa, ſive in partibus inferioribus ſive ſuperioribus ad viſcum ſuum pertinebant vel unquam pertinuerant, cuicunque in beneficium datæ fuerint, beato Goari fratribusque ibidem Domino ſervientibus libere & incommutabiliter, ob remedium animæ ſuæ & ſucceſſorum ſuorum tradidit. Hæc autem traditio per eum prima facta eſt pridie Nonas Decembreis Anno Incarnationis Domini Milleſimo octogeſimo nono. Regnante *Henrico* tertio Imperatore Auguſto. Antiſtete vero Treverenſi Engelberto. *Titero prefati loci Advocato**, teſtibus quam plurimis perſonis probatis, Monachorum Clericorumque, nec non Laicorum multorum teſtimonio idoneorum. Præter ſupra commemorata per venerabilem præfatum Abbatem Beato Goari Canonicisque ejus collata ſolvuntur XII porci jurejurando delecti, totidemque leguminis modii, XXIIII. talenta Lini elucidiſſime politi, a conſtitutione noſtræ congregationis eccleſiæ duabus ex Curiis *Bachelo* & *Nastbedon* nuncupatis, anno ſub omni in Epiphaniis Domini. *Adelbero* vero, vir miræ diſcretionis nec modicæ religionis, qui tertius venerando ſucceſſit Abbati Wolframo, diligenter ſtipendiorum Inſtitutione perſcrutata Canonicorum, & videns ea ipſis non eſſe quotidiana, in Julio menſe & Auguſto viſcere pietatis miſertus ipſorum, decimatiunculam quandam cujusdam villulæ *Biverbeim* vocitatæ, cum decima quarundam vinearum ad viſcum ipſius attinentium in remedium animæ ſuæ nec non anteceſſorum & ſucceſſorum ſuorum contulit, ſub teſtimonio præfati loci Advocati nec non militum ipſius liberorum, quorum nomina hic continentur ſubſcripta: Sigefridus, Gebehardus, Fridericus *de Waltmanesbuſen*, inſuper ſub teſtimonio autenticorum prænominati Abbatis miniſtrorum, ſcilicet *Henrici de Wichreco*, *Cunonis* & *Gerlaci* filii ejus, *Anshelmi* & fratrum ſuorum, aliorumque quam plurimorum Clericorum & Laicorum. Hæc vero traditio facta eſt per præfatum Abbatem pridie Idus Septembr. Anno incarnati Domini MCXXXVI. regnante Lothario tertio Imperatore Romanorum Auguſto.

Sub brevitate appendiciis præbendarum deſcriptis reſtat paucis eleemoſynarum largitionem explicare verbis: *Hieremannus* Dux Francorum eximius, appetitor pia devotione ſupernorum, curiam quandam *Schwalbach* de nomine dictam Sancto Goari fratribusque illic Deo ſervientibus, eo omni

* Ich werde dieſen Dietther, Schirm-Vogt von Nochern, in der Geſchichte der Grafen von Cazeneinbogen, die künftigen Winter erſcheinen wird, für einen Grafen von Cazeneinbogen ausgeben.

Digitized by Google

omni jure, quo & ipſe illam tenebat, in commemorationem animæ ſuæ, ejusque *Conjugis modeſtæ* contulit cum quibusdam vineis in villa quæ *Campo* dicitur conſitis. *Gundolfus* autem genere clarus in oratione aſſiduus, moribus modeſtus, omni virtute conſpicuus, duas villas, *Prato* & *Milime* vocabula ſortitas, præfati Sancti Goaris largitus eſt Eccleſiæ, ea univerſali conditione, qua & ipſe poſſederat illas ob continuam ipſius animæ memoriam. *Hiszecha* Comitiſſa *Sunthoburcenſis* intimo corde famulatui divino dedita, decimam quandam in villa *Wahnelach* vocitata, manſum dimidiumque in villa *Bornacho* prædictæ contermina, nec non duas vineas in termino ipſius villæ plantatas Eccleſiæ Sancti Goaris glorioſe contulit.

Quoniam non ſolum antiqua ſed et moderna per cultores Dei prædia Eccleſiis Sanctorum collata a malignis prædonibus diripiuntur, itaque *Dominus Godefridus* multa religione plenus, qui religioſo ſucceſſit quartus Abbati Wolramo, hanc dicam fieri juſſit. XII. Kal. Novembr. Anno Incarnationis Dominicæ MCXXXVIII. Anno primo regni Cunradi Imperatoris Romanorum Auguſti, cum vidiſſet Eccleſiam Sancti Goaris totarum rerum prædictarum munimento carere, nam in exuſtione prioris eccleſiæ iſtarum privilegia ſunt rerum deleta.

V.

Copia de quodam prædio emto in Lieporn.

1 1 7 0.

Notum factum ſit præſentibus & futuris Chriſti fidelibus, quod *Conradus* de Bopardia, & uxor ejus *Hildegundis* comparaverunt in villa, quæ dicitur *Lietprun*, prædium quoddam pariter cum hominibus ad idem prædium pertinentibus pretio LX Marcarum ab *Albone* de Carpania, & fratre ejus *Theodorico*, & tradiderunt illud cum quadam parte eorundem hominum Eccleſiæ Sancti Florini in *Schœnaugia* pro Salute Domini ſui Imperatoris *Friderici*, & pro ſalute animarum ſuarum, ſuorumque Filiorum & Filiarum, quatenus poſt obitum ipſorum ſit ibi perpetua ipſorum memoria in Miſſis, quæ pro Defunctis ibidem quotidie celebrandæ ſunt, & in omni ſervitio Dei, quod exhibendum eſt Deo in eodem Cœnobio usque in finem. Solvit autem prædium idem tres libras, & aliquando plus, ex quibus ſtatuerunt dari unam Sororibus, quæ juxta eundem locum manent, ſimulque ſtatuerunt, ut poſt obitum ambarum uno die fiat ipſorum memoria ibidem, & ſerviant Fratribus de libra una, & Sororibus de X ſolidis. Facta ſunt hæc Anno Dominicæ Incarnationis M. C. LXX. Indictione III ſub Magnifico Imperatore *Friderico*, qui & Sigillo ſuo ſignari juſſit paginam hanc, & ſub *Arnoldo* Trevirorum Archi-Epiſcopo, atque ſub *Ecberto* Abbate, & *Ruperto* Comite de Naſſau Advocato ejusdem loci. Teſtibus *Simone* filio præfati *Conradi*, & *Adolpho* de Bopardia & *Ernoldo* de Burgmoum.

VI.

Lucius Papa Monaſterio Segebergenſi poſſeſſiones ſuas confirmat.

1181.

(*E Miræi Diplom. Belg. T. II. p. 1186.*)

Lucius Epiſcopus ſervus ſervorum Dei dilectis filiis *Gerhardo* Abbati Monaſterii quod in monte *Siegeberg* ſitum eſt, ejusque fratribus tam præſentibus quam futuris regularem vitam profeſſis in perpetuum. — præſentis ſcripti privilegio communimus ſtatuentes, ut quascunque poſſeſſiones, quæcunque bona idem monaſterium in præſentiarum poſſidet juſte & canonice aut in futurum conceſſione Pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium, ſeu aliis juſtis modis præſtante domino poterit adipiſci, firma vobis veſtrisque ſucceſſoribus & illibata permaneant, in quibus hæc propriis duximus exprimenda vocabulis: locum ipſum in quo præfatum Monaſterium ſitum eſt cum omnibus pertinentiis ſuis, eccleſiam in *Achere* totam & eam quæ eſt in *Henaſe* totam, in *Pleiſa inferiore* eccleſiam, & in *ſuperiore* eccleſiam, jus quod habetis in eccleſia de *Geiſlingen*, in eccleſia de *Strala*, *Mendene*, in eccleſia de *Lare*, in eccleſia de *Olma* & in eccleſia de *Stralo*, eccleſiam in *Witzenkircken*. Supradictas vero eccleſias ab omni cenſu & exactione cum decimis liberas vobis authoritate apoſtolica confirmamus, quemadmodum ab *Annone* bonæ memoriæ Colonienſi ArchiEpiſcopo & ſucceſſoribus ejus monaſterio veſtro conceſſæ & eorum ſcriptis confirmatæ noſcuntur. Præterea cellas & prædia ad jus ipſius monaſterii vobis nihilominus confirmamus, cellam videlicet in *Pleiſa*, cellam *Hirzenowe*, cellam in *Remagen*, cellam in *Thidrode*, cellam in *Zulpiaco*, cellam in *Millen*, cellam in *Fruſtenberge*, juxta *Xanten*, eccleſiam & cellam in *Stockheim*, cum omnibus earum pertinentiis, item prædium in *Henefa*, cum decimis & cæteris appendiciis, quæ a canonicis Bunnenſibus data in eorum & eccleſiæ uſus cuſtodia *Bunnæ* eccleſia veſtra per concambium accepit, villam *Mendene*, quam a præpoſito & cononicis noſtris eccleſiæ data per concambium in *Badelecce* decimatione ſuſcepit; Loca etiam veſtra, id eſt, *Achera*, item *Achera*, *Strala*, *Geiſlingen*, *Lara*, *Mendene*, *Aſchmere*, *Gulſa* cum decimis terræ ſalicæ, ſive labore veſtro, ſive per colonos veſtros elaborata fuerit, *Leia*, *Bettendorf*, *Ulma*, *Meſſendorff*, *Flattena*, *Firna*, *Venbemi*, *Keichich*, *Gulſa*, *Mennendorp*, *Durendorp*, *Mullendorff*, *Irminderodt*, *Hoſſiltede*, *Pentuſſe*, *Lavenberg*, *Gunint-machim*, *Eſelenkircken*, *Huneff*; villam *Hiracnowen*, quam Henricus quartus rex eidem cœnobio tradidit, decimas ejusdem villæ; item prædia in *Haneſa*, in *Wedema*, in *Teverinck*, in *Hencena*, in *Niſtre*, in *Roprechrode*, in *Brahe*, in *Ocherode*, in *Winckenberg*, in *Alpach*. Decimam in *Heiſter-Corazim*, decimam in *Vvitzinkircken*. Decimam in *Haneſa*, decimam in *Brochiscazim*, in *Kerich*: beneficium pretio receptum in *Flattina*, beneficium Herradi pretio receptum, ſimiliter *Dudlingen*, in *Unckelbach*, in *Brabach*, in *Chrichesterp*, in

in *Waledorp*, in *Grielere*; mansum in *Wornich*, mansum in *Kessenich*, duas partes vinearum in *Brubach*, *predium in Brubach*, *quod dedit nobis comes Theuringie Ludewicus pro anima matris suæ Gunegundæ* *; prædium in *Vennehusen*, in *Spele*, in *Wolpinrode*, in *Godingesum*, in *Anvich*, in *Dalchusen*, in *Reginsagin*, prædium in *Hammesa* a fratribus de Werdena per concambium acceptum, prædium in *Ulpenich*, *Ulpich*, quod Walterus de Reulandt, & uxor ejus Vota nobis contulerunt, item decimas in *Gumminich*, decimas in *Geseche*, quæ a dioecesanis episcopis canonice sunt collatæ: donationem quoque decaniæ absolutam, in qua mons ipse situs est sicut ab Episcopis Colonien[sibus] vestro Monasterio rationabiliter est collata. Sane Advocatis, quibus pro tempore Monasterii advocatia commissa fuerit

* Ich habe hauptsächlich um dieses Umstandes wegen diese Urkunde einrücken lassen, wiewohl sich auch noch andre Topographica dieser Gegenden daraus erläutern. Der hier erwähnte Ludovicus Landgravius Thuringiæ war kein andrer, als LandGraf Ludwig V, wie sich besonders aus der oben S. 33. Anmerkung) aus Gud. Cod. Dipl. T. II. p. 20 angeführten Stelle schließen läßt, wo er im Eintrich quidquid supererat terræ, & quod jure *hæreditario* possedit aus Kloster Arnstein veräusserte. Er war, wie das Chron. Sanpetr. ap. Menke sagt, in dem Kriege gegen Henrich den Löwen in dem J. 1180 pridie Idus Maji gefangen genommen worden, wurde darauf, nach des Arnoldi Lubecensis Bericht, im Jahr 1181 nach Siegeberg in Verhaft gebracht, und daraus, wie das Chron. Sanpetrin. von neuem versichert, nicht eher als nach achtzehn Monaten, oder in der Mitte des Novembers dieses Jahrs, befreit, bei welcher Gelegenheit er ohne Zweifel dem Kloster Siegeberg die hier erwähnte Schenkung ertheilte. Aus dieser Urkunde entdeckt sich zugleich eine bisher unbemerkte Gemahlin LandGraf Ludwigs IV, oder Eisernen von Thüringen. Seine bisher allein bekannte Gemahlin, die Schwester Kaiser Friedrichs I, hieß unfehlbar Jutta oder Judith; ihr Sohn, der nachmalige Landgraf Hermann, der es am Besten wissen mußte, nennt sie in einer unverwerflichen Urkunde vom Jahr 1197 selbst so: zuweilen wird sie zwar auch von ältern Schriftstellern *Clementia* genannt, ich stimme aber hierinn denen bei, die dieses nur für eine lateinische Uebersetzung des Namens Jutta halten. S. des obengerühmten Herrn prof. Schumachers Nachrichten und Anmerkungen zu der Sächsischen Geschichte St. V. S. 18. Es muß also Ludwig IV noch eine andre Gemahlin Kunigund gehabt haben, und diese war vermuthlich aus einem der Niederlohngauischen Häuser, und brachte dadurch den Besitz einiger Güther im Eintrich, die, wie die Gudenische Urkunde sagt, Ludwig V jure *hæreditario* besaß, aber auch alle wieder veräusserte, aus Thüringische Haus. Diese Güther lagen theils bei Braubach, und theils um das Schloß und Stadt Nassau herum, und daraus sollte man beinah auf den Nassauischen Ursprung dieser Kunigund schließen; auch würde dadurch die starke Anhänglichkeit Gr. Ruperts II von Nassau an K. Friedrich I, mit dessen Vater, dem Herzog Friedrich II von Schwaben, ohnehin schon Ludwig der Jüngere von Arnstein, und also auch die Nassauer, nahe verwandt waren, einen noch höhern Grund bekommen. S. oben S. 33 und S. 71 Anm. b. Aus dem allen erwächst für mich, oder andre, Stoff zu einer künftigen weitern Untersuchung.

Digitized by Google

fuerit interdicimus, ne aliunde advocatum conſtituant, neque de rebus ad ſua ſtipendia conferendis, neque de his quæ pro juſtitiis perſolvuntur, amplius exigant, quam Annonis Archi-Epiſcopi deliberatione conſtat eſſe proviſum &c.

Datum Romæ apud S. Petrum per manus Alberti S. Eccleſiæ Romanæ Presbyteri Cardinalis & Cancellarii, XIII. Kalend. Decembr. Ind. XIII. Incarnationis Dominicæ anno MCLXXXI. Pontificatus noſtri Domini Lucii anno primo.

VII.

Godefridus de Eppenſtein partem Dominii in Caſtris Eppenſtein & Hoenberg ab Henrico de Hanau redimit.

1192.

Godefridus de Eppenſtein tenore preſencium recognoſcimus, quod ex ſingulari boni progenitorum reſtaurandi cura cum *H. de Hagenowe* conſanguineo noſtro hunc in modum convenimus. Vendidit ille nobis, conſentientibus & renunciantibus heredibus ſuis in perpetuum, omnem juſtitiam & utilitatem, quam juxta literas ſuper Cometia & dominio parentelæ noſtræ confectas poſſedit in caſtris *Eppenſtein*, & *Hoenberg*, cum jure ſilvatico, quod *Walbod Ambet* dicitur, & omnibus aliis attinenciis, pro ſexcentis marcis denariorum Colonienſium intra tres menſes recipiendis. Si vero intra hoc temporis intervallum memorate marce non fuerint exſolute, tunc dictæ partes Caſtrorum in manus prefati noſtri conſanguinei ſine ullo impedimento redibunt. Teſtes huius rei ſunt, *Wigandus* de Asketburne, *Dudo* de Birgheſtatt, *Fridericus* de Dillunge, *Ludovicus* de Hoenberg, *Theodoricus* de Steden, & alii milites & Caſtrenſes de Eppenſtein, in quorum preſentia ad majorem factionis ſtabilitatem hæc pagina literis annotata, & ſigillorum noſtrorum robore communita fuit. Actum anno incarnationis dominicæ Milleſimo centeſimo nonageſimo ſecundo (1192) V. Idus Auguſti.

VIII.

Copia de Traditione Eccleſiarum & Curæ paſtoralis in Lipporn & Weltrod Monaſterio Schœnau facta ab Archi-Epiſcopo Trevirenſi Joanne.

1211.

Ego *Joannes* Dei Gratia Trevirenſis Archi-Episcopus omnibus Chriſti fidelibus ſalutem in perpetuum. Cum viri Religioſi & Deo devoti Divinis Officiis, & ſanctæ Contemplationi jugiter vocare

Digitized by Google

vocare debeant, cavendum valde eſt, ne penuria rei domeſticæ, & occaſione inſufficientiæ, clauſtrales & vitam contemplativam profeſſi a ſua contemplatione & oratione revocentur; Inde eſt, quod Pontificum largitione & piorum liberalitate Fratribus in communi viventibus neceſſaria ſubminiſtrantur & vitæ carnalis ſolatia pro mercede vitæ ſpiritualis eis recompenſantur. Quorum exemplis inſtructi, authoritate roborati conſiderantes humilitatem & penuriam Fratrum in Eccleſia Sancti Florini in *Schaenavia* Deo ſervientium pro redemptione peccatorum noſtrorum dilecto Filio noſtro *Rudgero* ejusdem Eccleſiæ Abbati & ſuis Succeſſoribus Curam Paſtoralem Eccleſiarum in *Lipporen* & *VVelterode*, & bona inde provenientia per conſenſum & approbationem dilecti filii noſtri *Joannis* ejusdem loci Archi-Diaconi tenore ſubſcripto perpetuo conceſſimus poſſidenda. Poſſidebit ſiquidem prædictus Abbas & ſui ſucceſſores ad uſus Fratrum ſuorum præfatas Eccleſias cum cura Paſtorali & proventibus ejus, ſalvo per omnia jure noſtro & ipſius Archi-Diaconi. In ipſis quoque Eccleſiis de Conſilio Fratrum ſuorum & aſſenſu Archi-Diaconi idoneum & honeſtum vicarium ſine ullius Contradictione collocabunt, qui populo ibidem degenti divina procuret officia, nobis quoque & Archi-Diacono noſtrisque & ſuis ſucceſſoribus obediens exiſtat, & tam Synodum noſtram, quam Archi-Diaconi cum cæteris facerdotibus frequentet, cui etiam vicario ſæpo dicta Eccleſia Sancti Florini in Stipendio ſcilicet tertiam partem ipſius decimæ providebit. Manſo quoque dotales Abbati & Conventui cum cæteris contulimus. Ipſe vero Abbas vicario de ipſa dote Eccleſiæ domum in Clauſtro, quod inhabitet, aſſignabit. Illud etiam dignum duximus annotari, quod Abbas & Conventus ſæpe dictæ Eccleſiæ ſingulis annis quoadusque vixerimus in vigilia beati Nicolai miſſam pro nobis celebrabit habita noſtri in Capitulo memoria. Poſt obitum vero noſtrum uterque conventus in vigiliis & miſſarum ſolemniis anniverſarium noſtrum in perpetuum celebrabit. In ipſo quoque die Abbas pro remedio animæ noſtræ & ſucceſſorum noſtrorum maldrum tritici, & dimidiam ahmam vini conventui Dominorum, tantundem etiam Conventui Sanctimonialium, & pauperibus maldrum ſiliginis annuatim de proventibus earundem Eccleſiarum adminiſtrabit. Ne igitur, quod pia deliberatione, & divina inſpiratione a nobis factum eſt, a noſtris Succeſſoribus, vel ab Archi-Diacono, & poſteris ejus vel a quocunque hominum inquietari poſſit, præſentem paginam communiri ſigillo noſtro decrevimus & ſupradictam donationem authoritate Dei omnipotentis, Summi Pontificis, & noſtra confirmamus, Excommunicationis ſententia innodantes, & a Communione fidelium & Sacramentis Divinis ſeparantes omnem hominem, qui hanc uoſtram confirmationem infringere attentaverit, Eccleſiamque prædictam Sancti Florini & Fratres in ea Deo ſervientes in Cura paſtorali, ſcilicet in *Lipporn* & in *VVelterode*, & proventibus eorum moleſtaverit.

Hujus autem Confirmationis teſtes ſunt:

Conradus majoris Eccleſiæ Trevirenſis Præpoſitus. *VVilhelmus* major Decanus. *Theodorus* major Archi-Diaconus. *Otkwinus* Archi-Diaconus, & Cardenſis Præpoſitus.

Inge-

Digitized by Google

Ingebrandus Cuſtos. *Cuno* Cantor. *Anſelmus* Abbas Sancti Maximini. *Syboldus* Abbas Sancti Eucharii. *Theodoricus* Abbas Sanctæ Mariæ ad Martyres. *VVilhelmus* Abbas Sancti Martini. *Albertus* Abbas de Lacu. *Cuno* de Noviant. *Elias* Decanus Sancti Simeonis. *Ruthardus* Decanus Sancti Paulini: & *Hugo* ejusdem Eccleſiæ Cantor. *Conradus* Præpoſitus Sancti Florini in Confluentia. *Jacobus* Decanus. *Herrekinus* ejusdem Eccleſiæ Canonicus. *VVernherus* Cantor Sancti Caſtoris in Confluentia: *Gerlacus* Cuſtos, *VVortlinus* Scholaſticus, *Ruthardus* & *Henricus* ejusdem loci Canonici. *Godefridus* Decanus de Naſſawe. *Henricus* & *Rupertus* Comites de Naſſawe; *Gerhardus* Comes de Dieze, Miniſteriales: *VVilhelmus* de Helpenſtein. *Henricus* Leinheren. *Thomas* de Ponte. *Ruthardus* & *Hermanus* de Palatio. *Richwinus* de Millene. *Embrico* de Hepenheſſt. Acta ſunt hæc anno Dominicæ Jncarnationis Milleſimo Ducenteſimo undecimo, decemnovenalis Cicli anno 15. Epacta 4. concurrente vero indictione 14. Dominicali Littera B. Anno Pontificatus Noſtri vigeſimo tertio. (*)

IX.

De libertate omnium bonorum Monaſterii Schœnavienſis per Innocentium Papam conceſſa & confirmata.

1213.

Innocentius Epiſcopus, ſervus ſervorum Dei, dilectis filiis *Rutgero* Abbati Sancti Florini in *Schanovia*, ejusque fratribus tam præſentibus, quam futuris regularem vitam profeſſis ſalutem in perpetuum. Quoties illud a nobis petitur, quod religioni, & honeſtati convenire dignoſcitur, animo nos decet libenti concedere, & petentium deſideriis congruum impartiri ſuffragium, quapropter dilecti in Domino filii veſtris juſtis poſtulationibus clementer annuimus, & præfatam Eccleſiam, in qua ſub regularis obſervantiæ diſciplina divino eſtis obſequio mancipati, ſub beatorum Apoſtolorum Petri & Pauli, & noſtra protectione ſuſcipimus, & præſentis ſcripti Privilegio communimus: ſtatuentes, ut quascunque poſſeſſiones, quæcunque bona eadem Eccleſia in præſentiarum juſto poſſidet, aut in futurum conceſſione Pontificum, largitione Regum, vel Principum, oblatione fidelium, ſeu aliis juſtis modis Deo propitio poſſit adipiſci, firma vobis veſtrisque ſucceſſoribus permaneant, in quibus hæc propriis nominibus duximus exprimenda, *Lipurnem*, *VVeltcrodem* cum pertinentiis ſuis. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat præfatam Eccleſiam temere perturbare, aut ejus poſſeſſiones aufferre, vel ablatas

(*) Auf dieſe Urkunde folgt Conſenſus *Joannis* Archi-Diac. Trev., der aber wörtlich das nemliche, auch die nemliche Zeugen enthält, und den ich deßwegen ausgelaſſen.

tas retinere, minuere, aut aliquibus exactionibus fatigare, sed omnia integre conservent, eorum pro quorum gubernatione, & sustentatione concella sunt, usibus omnimodis profutura, salva Trevirensis Archiepiscopi, & ArchiDiaconi Canonica Reverentia. Siqua igitur in futurum Ecclesiastica, saecularisve persona hanc nostrae constitutionis paginam sciens, contra ea temere venire tentaverit, secundo, tertiove commonita, si non satisfactione emendaverit, potestatis, honorisque sui dignitate careat, reumque se divino Judicio de perpetrata iniquitate cognoscat, & a sacratissimo Corpore & Sanguine Domini Dei Redemptoris Nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districtae ultioni subjaceat, cunctis autem eidem loco justa servantibus sit pax Domini Nostri Jesu Christi, quatenus & sic fructum bonae actionis percipiant, & apud districtum judicem praemia aeternae pacis inveniant. Datum *Laterani* sexto Idus Martii, Pontificatus Nostri anno quinto decimo.

X.

De Libertate bonorum Monasterii Schonaviensis in Angscheid.

1268.

Kuno miles, & *Kuno*, reliquique liberi sui de Gerolstein, tenore praesentium recognoscimus publice protestando, quod inter venerabilem virum Dominum Abbatem, & Conventum in *Schœnau* Ordinis S. Benedicti, ex parte una, & nos ex altera exorta quaestio super quibusdam juribus, sive precariis, quas de bonis ipsorum sitis in *Angscheid* ipsis contradicentibus requisivimus, taliter est decisa, videlicet, quod nos renuntiavimus pure & simpliciter omni actioni, quae nobis competere quocunque modo posset, super dictorum bonorum juribus sive precariis, quocunque nomine censeantur, & tam nos, quam haeredes nostri dicta bona a nobis libere dicimus in perpetuum absoluta: ipsi quoque Scabini de *Mylingen*, quo jure fori dicta bona pertinent, dicentes nos nullum jus in dictis bonis habere pro se & suis Successoribus fide praestita promiserunt, quod praefatos Abbatem & Conventum super dictis bonis nunquam in antea debeamus in suo judicio accusare, praeterea dictus Dominus Abbas, & Conventus omni damno ipsis a nobis illato, quod ad triginta marcas, & amplius aestimant, ob bonum pacis & concordiae renuntiaverunt simpliciter vice versa. In cujus rei memoriam ad perpetuum praesentes litteras Sigillis Cognatorum nostrorum Domini *Friderici* de Heppenheft, & *Henrici* de Gerhardstein saepe dictis Abbati & Conventui tradidimus sigillatas. Acta sunt haec in *Schœnau* Anno Domini MCCLXVIII.

XI.

XI.

Epitaphium Ludovici Arnſtenii.

1285.

Meſſuit hunc florem non mors, ſed vita, dolorem
præfert tumba brevis, ſpem vitæ non gleba quævis,
ſed roſa vernalis Seraphim quæ plena ſub alis
Majeſtate Dei tenet, ecce locum requiei,
Annus ut M. cum C. rotat octogintaque V.
vita magnificus merit aſtra Comes *Lodewicus*.

XII.

Ex mortuario Manuſcripto Arnſteinienſi perantiquo:

Hi ſunt, qui nobis pro remediis animarum ſuarum largiti ſunt Eleemoſynas:

Rupertus Comes de Naſſowe, & uxor *Elyſa*, & filius eorum *Waleramus** *Hermannus*, *Beatrix* Comitiſſa,
& filius ejus *VValeramus* Comes, & uxor ejus *Cunegundis*, &
Pueri eorum *Henricus* & *Rupertus* Comites, & ſoror eorum *Beatrix*, &
Filii Henrici Comitis *Rupertus* & *Henricus*** & *VValeramus*, & filius ejus *Adolphus* rex,
& uxor ejus *Agnes****.

XIII.

* Der Abſchreiber hatte erſtlich Hermannus geſetzt, ſtrich es aber, vermuthlich weil er keinen ſolchen Naſſauer kannte, wieder halb aus, und ſetzte Waleramus darüber: es iſt kein Zweifel, daß in dem Original Henricus ſtunde, in den ſich aber der Copiſt nicht finden konnte, weil er nur die Genealogie des Arnſteiner Mönchs kannte, und ſoviel eher falſch las; dann eine falſche Art muß es nothwendig ſeyn, oder es wäre Walleramus zweimal vorkommen. Eben ſo auffallend war dem Copiſt, der, wie man aus allem ſieht, klügeln wollte, die erſt neuerlich durch Gebhardi bekannt gewordene Gemahlinn Graf Ruperts I, Beatrix, und ſchloß deswegen die Worte Beatrix Comitiſſa in eine Parentheſe ein; es iſt aber dieſe Beatrix gerade die gewiſſeſte.

** Dieſe beide Söhne Henrichs des Reichen waren bisher unbekannt; ich habe aber ſchon oben S. 106 u. 109. Anm. e angeführt, daß Henrich der Reiche von Naſſau würklich fünf Söhne hatte, und dieſe Zahl kommt richtig heraus, wann man, auſſer dem bekannten Wallram und Otto, noch den von Hagelgans in der Naſſauiſchen Stamm-Tafel aus Joann. SS. Mog. II. p. 477. angegebenen, wiewohl bisher noch nicht

XIII.

Nomina Comitum ex antiquiſſimo mortuario Arnſteinenſi collecta *.

Henricus Comes de Seyn & *Mechtildis* Comitiſſa uxor ejus **.
Anno MCLI obiit *Albero* Trevirorum Archiepiſcopus.
VVinericus Miles de Erben.
VValeminus Comes de Naſſau ***.
Henricus Comes & Fundator in Seyna.
1567. obiit a *Leyen* Trevirorum Archiepiſcopus.
Giſelbertus Comes de Catzenellenbogen ****.

Trec-

nicht zuverläſſig erwieſenen, **Hartmann** oder **Hermann**, Canonicus zu Mainz, dazu rechnet. Ein neuer Beweis für den letztern wäre, wenn er, wie ich nicht zweifle, der in folgendem Todten-Regiſter angeführte *Hermannus* Comes de Naſſau iſt.

** Aus dieſer **Agnes** könnte ein Zweifel entſtehn, wann man das uxor ejus auf den unmittelbar vorhergehenden **Adolph** ziehen wollte, indem Kaiſer **Adolph**, ſoviel bekannt iſt, nie eine andre Gemahlin, als **Imagina**, aus dem Hauſe Limburg an der Lahn, hatte. Es kann aber das & uxor ejus ſehr wohl auf den vorhererwähnten **Wallram**, Kaiſer **Adolphs** Vater, gehn, ſo daß der Sohn und die Mutter nacheinander genennt würden: dann daß die Catzenelnbogiſche Gemahlin Graf **Wallrams** II. gerade **Adelheid** geheiſſen, wie ſie gewöhnlich genennt wird, iſt noch durch kein ſichres Zeugniß erwieſen. Indeß vermuthe ich noch eher, daß etwa **Otto**, ein andrer Sohn **Henrichs** des Reichen, der eine **Agnes**, aus dem Leiningiſchen Hauſe, zur Gemahlin hatte, ausgelaſſen worden, und es vollſtändig heiſſen ſolle: Otto & ejus uxor Agnes. — Daß übrigens in dieſem mortuario nur die alte Rupertiniſche Linie der Naſſauer erzählt wird, und daß andre, und zwar die ganze Arnoldiniſche Linie, ausgelaſſen worden, darf niemand wundern: das Regiſter ſollte, nach der Ueberſchrift, nur diejenigen anführen, qui Arnſteinenſibus largiti ſunt Eleemoſynas.

* Es kommen in dieſem Todten-Regiſter verſchiedne bisher ſehr unbekannte Namen aus verſchiednen Häuſern vor: man würde aber ſehr übereilt ſchlieſſen, wenn man es daraus ſogleich verdächtig machen wollte. Es werden hier offenbar mehrere Perſonen angegeben, die frühzeitig müſſen geſtorben ſeyn, und ihren Namen dadurch der Nachwelt entzogen haben. Der Excerpent hat, wie man ſieht, aus dem Necrologium nur hier und da die merkwürdige Perſonen ausgezogen, und dabei die Ordnung und Folge der Zeit nicht beobachtet. Man wird übrigens bemerken, daß das Necrologium erſt bei Perſonen aus dem vierzehnten Jahrhundert die Jahrzahl beizuſetzen anfängt.

** Es iſt dieſes **Henrich** der Jüngere von Sayn, der **Mechtild**, eine Gräfin von Landsberg, zur Gemahlin hatte.

*** Es iſt ohne Zweifel ein Schreibfehler, für Walleramus.

**** Ein Catzenelnbogen dieſes Namens iſt mir bisher noch nicht vorgekommen; er muß jung geſtorben ſeyn.

Henricus Comes de Naſſaw.

Anno Domini MCCCXXXIIII obiit *Emichonus* Comes de Naſſaw.

Albertus Comes de Naſſau & in Dietz.

Theodericus pater Comitis de Seyna *.

Eliſabetha Comitiſſa de Naſſau.

Udelhildis Comitiſſa de Udenkirchen, mater fundatoris noſtri.

Henricus Comes de Naſſau & *Walerami* fratris ejus **.

Beatrix Comitiſſa de Naſſau.

Hermannus Comes de Naſſau.

Anno MCCCCXXVI obiit D. *Adolphus* Comes de Naſſau.

Henricus Comes de Hoenſtein ***.

Guda Comitiſſa, quæ cum marito ſuo *Ludovico* Comite extitit fundatrix noſtræ Eccleſiæ.

Udelhildis Comitiſſa ſoror fundatoris noſtri.

Everhardus Comes de Catzenellenbogen.

Anno Domini MCCCCXVI. obiit Dominus *Joannes* Comes in Naſſau.

Joannes Comes de Naſſau.

Egenolphus Comes de Naſſau.

Mechtildis Comitiſſa de Naſſau.

Cunegundis Comitiſſa de Naſſau.

Rickwini militis de Limburg.

Rupertus Comes de Naſſau.

* Dieſer Dietrich iſt wohl der bisher unbekannte Vater des in dem Necrologium gleichfalls angeführten Graf Henrichs I von Sayn.

** Hier iſt wohl etwas ausgelaſſen, vielleicht das Wort filius; wiewohl auch die zweitletzte Perſon in dieſem Necrologium in gleicher Endung ſteht. Die genannten Brüder Henrich und Wallram ſind vermuthlich die in dem vorhergehenden Verzeichniß angeführten Söhne Graf Henrichs des Reichen.

*** Ein Catzenelnbogen.

FINIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google